



Einberufung des Grossen Rates

Basel, 30. Oktober 2026

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt wird sich am

Mittwoch, 11. November 2026, 09.00 Uhr und 15.00 Uhr

mit Fortsetzung am

Mittwoch, 18. November 2026, 09.00 Uhr, 15.00 Uhr und ev. 20.00 Uhr

in ordentlicher Session zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte
im **Rathaus**, versammeln.

Die Präsidentin:

Gianna Hablützel-Bürki

Die Präsidentin schlägt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat folgende Tagesordnung vor:

1. Mitteilungen und Genehmigung der Tagesordnung
2. Entgegennahme der neuen Geschäfte
3. Wahl eines Mitglieds der Bau- und Raumplanungskommission
(Nachfolge Gabriel Nigon, LDP)
4. Wahl eines Mitglieds der Wirtschafts- und Abgabekommission
(Nachfolge Daniel Hettich, LDP)

Ratschläge und Berichte (nach Departementen geordnet)

- | | | | |
|---|--------------|------|------------|
| 5. Bericht der Begnadigungskommission zu einem Begnadigungsgesuch
(Gesuch Nr. 1749) | BegnKo | | |
| 6. Bericht und Vorschlag zur Wahl eines nebenamtlichen Richters am
Appellationsgericht für den Rest der laufenden Amtsdauer 2022 – 2027
(Nachfolge Daniela Thurnherr), Bericht der WVKo | WVKo | | 26.5272.02 |
| 7. Antrag auf Zuwahl gemäss § 29 Abs. 2 GOG im Sinne der Erhöhung der
Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter am Appellationsgericht
gemäss § 87 GOG für die Amtsperiode 2028-2033, Bericht der JSSK | JSSK | GerR | 26.5240.02 |
| 8. Rahmenausgabenbewilligung für aktive Provenienzforschung in den
kantonalen Museen Basel-Stadt für die Jahre 2027 bis 2030/2033, Ratschlag
des RR | BKK | PD | 26.1225.01 |
| 9. Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB): Genehmigung der
Jahresrechnung 2025; Partnerschaftliches Geschäft, Bericht der IGPK UKBB | IGPK
UKBB | GD | 26.0655.02 |
| 10. Konsolidierte Rechnung des Kantons Basel-Stadt für das Jahr 2025, Bericht
des RR | FKom | FD | 26.5453.01 |

Neue Interpellationen**11. Neue Interpellationen. Behandlung am 11. November 2026, 15.00 Uhr****Motionen:** (siehe Seiten 22 bis 31)

- | | |
|--|-------------|
| 12. Motion 1 Daniel Seiler und Konsorten betreffend Liberalisierung von Klimaanlage | 26.5369.01 |
| 13. Motion 2 Johannes Barth und Konsorten betreffend effizientere Baubewilligungsverfahren durch strukturelle Anpassungen und verbindliche Verfahrensregeln | 26.5370.01 |
| 14. Motion 3 Lydia Isler-Christ und Konsorten betreffend koordinierte Gesundheitsversorgungsplanung in den beiden Basel | 26.5371.01 |
| 15. Motion 4 Franz-Xaver Leonhardt und Konsorten betreffend gesetzliche Anpassungen zum Schutz der Bevölkerung vor sommerlicher Hitze | 26.5372.01 |
| 16. Motion 5 Tobias Christ und Alex Ebi betreffend verbindliche Umsetzung des Gesundheitsdatenraums Basel | 26.5407.01 |
| 17. Motion 6 Niggi Daniel Rechsteiner und Konsorten betreffend Generationen verbinden - Ausarbeitung und Umsetzung eines verbindlichen Generationenleitbildes für den Kanton Basel-Stadt | 26.5408.01 |
| 18. Motion 7 Leoni Bolz und Brigitte Kühne betreffend Parkraumkontrolle in Basel-Stadt | 26.5409.01 |
| 19. Motion 8 Christine Keller und Konsorten betreffend Prävention von Legionellenerkrankungen im privaten Bereich | 26.5419.02. |
| 20. Motion 9 Martin Leschhorn Strebel und Konsorten betreffend den gesundheitlich sicheren Betrieb von Nasskühl- und ähnlichen Anlagen im Kanton Basel-Stadt | 26.5420.01 |
| 21. Motion 10 Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend faire Anstellungsbedingungen beim Berufsstart: Rückwirkende Lohnanpassung für PH-Absolventinnen und -Absolventen | 26.5421.01 |
| 22. Motion 11 Oliver Thommen und Konsorten betreffend das Vernehmlassungsverfahren | 26.5425.01 |
| 23. Motion 12 Lea Wirz und Konsorten betreffend bedarfsgerechtes Schutz- und Betreuungssystem bei häuslicher Gewalt | 26.5426.01 |
| 24. Motion 13 Joël Thüring und Konsorten betreffend Abzug Investitionskosten für energetische und Umwelt-Massnahmen bis 2050 sowie für denkmalpflegerische Arbeiten | 26.5427.01 |

Anzüge: (siehe Seiten 37 bis 49)

- | | |
|--|------------|
| 25. Anzug 1 Harald Friedl und Konsorten betreffend Verkehrsregime während Hitzeperioden | 26.5349.01 |
| 26. Anzug 2 Daniel Albiets und Konsorten betreffend Aufbau einer EMRIC-ähnlichen Krisen- und Rettungsdienstkooperation in der trinationalen Metropolitanregion Basel | 26.5373.01 |
| 27. Anzug 3 Sandra Bothe und Konsorten betreffend direkt in die Berufsbildung, Übergänge gezielt stärken | 26.5374.01 |
| 28. Anzug 4 Sandra Bothe und Konsorten betreffend Berufsbildner:innen stärken: gute Rahmenbedingungen für eine anspruchsvolle Aufgabe | 26.5375.01 |

29.	Anzug 5 Brigitte Kühne und Konsorten betreffend der Betriebsqualität von grenzüberschreitenden Regionalverkehrsverbindungen von Basel nach Baden-Württemberg		26.5376.01
30.	Anzug 6 Oliver Bolliger und Konsorten betreffend Aufsuchende zahnärztliche Versorgung für vulnerable Menschen		26.5378.01
31.	Anzug 7 Lukas Faesch und Konsorten betreffend Beschleunigung von Baubewilligungsverfahren		26.5377.01
32.	Anzug 8 Balz Herter und Konsorten betreffend aktive Förderung eines vorgelagerten Einspracheverzichts zur Beschleunigung von Baubewilligungsverfahren		26.5379.01
33.	Anzug 9 Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Gesichtserkennungs-Software für Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft		26.5405.01
34.	Anzug 10 Olivier Battaglia betreffend Überweisung eines Antrags zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (Schaffung einer ständigen Sachkommission «Informatik und Digitalisierung»)		26.5406.01
35.	Anzug 11 Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend Förderung des Ersatzes emissionsintensiver Zweitakt-Kleinkrafträder		26.5414.01
36.	Anzug 12 Lisa Mathys und Konsorten betreffend Einführung eines internen CO2-Preises für mehr Kostenwahrheit bei der Beschaffung		26.5415.01
37.	Anzug 13 Béla Bartha und Konsorten betreffend Anpassung und Verstärkung der Massnahmen zur Förderung hochbegabter Kinder und Jugendlicher in der Volksschule Basel-Stadt		26.5416.01
38.	Anzug 14 Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend Qualifizierungs- und Praxisprogramm für hochqualifizierte Stellensuchende		26.5418.01
39.	Anzug 15 Christoph Hochuli und Konsorten betreffend velogerechte Planung der Kreisel Wettsteinplatz und Kannenfeldplatz		26.5424.01
Schreiben und schriftliche Beantwortung von Interpellationen (nach Departementen geordnet)			
40.	Anzug Salome Bessenich und Konsorten betreffend Transparenz und Publikation der grossrätlichen Entschädigungen für alle, Bericht des Ratsbüros	Ratsbüro	24.5475.02
41.	Interpellation Nr. 99 Christophe Haller betreffend Arbeitsbewilligung von Personen mit Schutzstatus S und unterschiedlicher Handhabung bei der «Bestrafung bei fahrlässiger Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung, Schreiben des RR	WSU	26.5381.02
42.	Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend die Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans, Zwischenbericht des RR	FD	23.5658.03
43.	Anzug Felix Wehrli und Konsorten betreffend Reduktion der Arbeitszeit bei den Polizistinnen und Polizisten im Schichtdienst sowie weiteren Kantonsangestellten, Schreiben des RR	FD	22.5472.03
44.	Motion Thomas Strahm und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts ohne Berücksichtigung des Landwerts; Motion Katja Christ und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts: Berücksichtigung energetische Sanierung und Motion Christophe Haller und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts zu 60% des Marktwerts, Bericht des RR	FD	16.5164.06 16.5166.06 16.5168.06

45.	Motion Lisa Mathys und Konsorten betreffend Umsetzungsplanung zur Erreichung der Biodiversitätsziele durch die Immobilien Basel-Stadt, Stellungnahme des RR	FD	26.5100.02
46.	Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend fairen Wettbewerb zwischen kantonalen Unternehmen und Privaten stärken, Schreiben des RR	FD	23.5590.03
47.	Anzug Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend Zukunft der Kirchengebäude in Basel-Stadt, Schreiben des RR	FD	24.5161.02
48.	Anzug Michael Hug und Konsorten betreffend mehr Transparenz bei projektbezogenen Beschäftigungsverhältnissen im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR	FD	24.5021.03
49.	Interpellation Nr. 70 Eric Weber betreffend fehlerhaftes Schreiben an alle Einwohner des Kantons BS, Schreiben des RR	FD	26.5274.02
50.	Anzug Michela Seggiani und Konsorten betreffend Einführung von anonymisierten Bewerbungsverfahren in der Verwaltung Basel-Stadt, Schreiben des RR	FD	19.5530.04
51.	Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend Zugang zu Laptops für armutsbetroffene Jugendliche auf Sek II-Stufe und Hochschulen im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR	ED	25.5460.02
52.	Motion Andrea Strahm und Konsorten betreffend die Regelung der Stellvertretungen an den Schulen, Stellungnahme des RR	ED	26.5014.02
53.	Anzug Annina von Falkenstein betreffend Erweiterung Tagesfamilien durch Tagesgrosseltern, Schreiben des RR	ED	24.5179.02
54.	Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend Universitätszugang für Spät- und Wiedereinsteigende an der Universität Basel, Schreiben des RR	ED	24.5141.02
55.	Interpellation Nr. 58 Jessica Brandenburger betreffend Sicherstellung einer fairen und nahtlosen Anstellung von PH-Absolventinnen und -Absolventen beim Berufsstart an Basler Schulen, Schreiben des RR	ED	26.5206.02
56.	Anzug Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend Auswirkungen verschiedener Schulmodelle auf die Chancengerechtigkeit, Schreiben des RR	ED	22.5214.03
57.	Interpellation Nr. 90 Daniela Stumpf Rutschmann betreffend Basler Sportplatzkrise: Kunstrasenplätze mit sehr hoher Dringlichkeit – wo bleibt der angekündigte Ratschlag, Schreiben des RR	ED	26.5360.02
58.	Interpellation Nr. 97 Sandra Bothe betreffend Umsetzung des angekündigten Monitorings zur Sicherstellung von ausreichend und qualifizierten Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen für die Basel-Städtischen Schulen, Schreiben des RR	ED	26.5368.02
59.	Motion Johannes Sieber und Konsorten betreffend Erlass eines Musikschulgesetzes, Zwischenbericht des RR	ED	24.5173.03
60.	Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend Stärkung der dualen Berufsbildung durch besseren Einbezug der Wirtschaft, Schreiben des RR	ED	24.5248.02
61.	Anzug Sandra Bothe und Konsorten betreffend Immersionsunterricht als Chance - Landessprachen F/I an Mittelschulen stärken, Schreiben des RR	ED	25.5289.02
62.	Interpellation Nr. 107 Daniela Stumpf Rutschmann betreffend Überblick über die kostenintensiven Massnahmen und Leistungen zu Heimpflege, Familienpflege und sozialpädagogischer Familienhilfen im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR	ED	26.5434.02

63.	Interpellation Nr. 113 Luca Urgese betreffend Überprüfung der Grundkompetenzen im Kanton Basel-Stadt und Schlussfolgerungen daraus, Schreiben des RR	ED	26.5440.02
64.	Motion Beda Baumgartner und Konsorten für Unterstützung von aufsuchender Arbeit im Altersbereich, Bericht des RR	GD	21.5810.03
65.	Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend Schutz von vulnerablen Menschen bei Hitze, Schreiben des RR	GD	24.5105.02
66.	Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend «Wohnen für Hilfe» - intergeneracionales Projekt gegen Wohnungsnot und Einsamkeit, Schreiben des RR	GD	24.5405.02
67.	Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend Erkenntnisse aus der Corona-Krise und ihrer Bewältigung, Bericht des RR	GD	20.5175.04
68.	Interpellation Nr. 87 Heidi Mück betreffend Schadstoffbelastung im Klybeck, Schreiben des RR	GD	26.5345.02
69.	Interpellation Nr. 93 Amina Trevisan betreffend neue Krebstherapien – bleibt der Zugang für Patient:innen in Basel gewährleistet, Schreiben des RR	GD	26.5364.02
70.	Anzug Fleur Weibel und Konsorten betreffend Nachhaltige Stärkung der Pflege in der kantonalen Gesundheitsversorgung, Schreiben des RR	GD	22.5244.03
71.	Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend Innenstadt erreichbar halten - Shuttle-Service während der tramfreien Zeit im Sommer 2026, Schreiben des RR	BVD	26.5006.02
72.	Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend Innenstadt beleben trotz Tramsperrung - temporäre Erleichterungen für Betriebe im Sommer 2026, Schreiben des RR	BVD	26.5005.02
73.	Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend Veloabstellplätze rund um den Bahnhof SBB, Schreiben des RR	BVD	19.5073.04
74.	Anzug Georg Matzmüller und Konsorten betreffend Unterführungen im Stadtgebiet; Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend Verbesserung der Übersichtlichkeit und Sicherheit von Fussgängerunterführungen durch Beschriftung und Anbringen von Spiegeln; Anzug Pascal Messerli und Konsorten betreffend Sicherheitsempfinden der Bevölkerung durch Massnahmen bei Brücken, Unterführungen u.Ä. stärken, Schreiben des RR	BVD	22.5118.03 22.5080.04 24.5272.02
75.	Anzug Michael Graber und Konsorten betreffend Feuerwerks-Littering, Schreiben des RR	BVD	26.5065.02
76.	Interpellation Nr. 63 Stefan Wittlin betreffend Schulwegsicherheit rund um die Sanierung der Schwimm- und Turnhallen auf dem Campus Bäumlihof, Schreiben des RR	BVD	26.5220.02
77.	Interpellation Nr. 67 Lorenz Amiet betreffend Begegnungszonen als Superblock Light, Schreiben des RR	BVD	26.5227.02
78.	Anzug Kaspar Sutter und Konsorten betreffend Ausbau Elsässerbahn nur mit Überdeckung und S-Bahn-Station Morgartenring, Schreiben des RR	BVD	19.5368.05
79.	Anzug Remo Gallacchi und Konsorten betreffend Regelung der Bepflanzungspläne, Schreiben des RR	BVD	25.5148.02
80.	Anzug Jean-Luc Perret und Konsorten betreffend sicherer Durchfahrtsbreiten auf Velorouten in Tempo 30-Zonen, Schreiben des RR	BVD	22.5246.03

81.	Interpellation Nr. 92 Lisa Mathys betreffend Töff-Parade: Blockade der Wettsteinbrücke und von Fussgänger:innen in der Bruthitze, Schreiben des RR	BVD	26.5363.02
82.	Interpellation Nr. 94 Jérôme Thiriet betreffend Stadtklimakonzept – wie bringt Basel mehr Tempo in die Umsetzung, Schreiben des RR	BVD	26.5365.02
83.	Anzug Nicole Strahm-Lavanchy und Konsorten betreffend die Bewirtschaftung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für E-Nutzfahrzeuge, Schreiben des RR	BVD	24.5466.02
84.	Anzug Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend Beleuchtung und Randmarkierungen auf Velowegen und -routen durch ein smartes Beleuchtungssystem, Schreiben des RR	BVD	22.5123.03
85.	Anzug Lukas Bollack und Konsorten betreffend die Anpassung der Praxis zur Einrichtung von Veloabstellplätzen in den Quartieren, Schreiben des RR	BVD	24.5407.02
86.	Anzug Philip Karger und Konsorten betreffend Erhöhung des Angebots an Sitzplätzen in der Innerstadt im öffentlichen Raum, Schreiben des RR	BVD	24.5343.02
87.	Anzug Beat Leuthardt und Konsorten betreffend nachhaltigeres und flexibleres Basler Tramnetz (Mehr Netznutzen bei Umleitungen dank Weichen), Schreiben des RR	BVD	17.5238.06
88.	Anzug Pascal Messerli und Oliver Thommen betreffend Förderung des Baumbestands; Anzug Raffaella Hanauer und Konsorten betreffend Konzept für Baumpflanzungen sowie Begrünungs- und Entsiegelungsmassnahmen gegen die Sommerhitze; Anzug Lukas Bollack und Konsorten betreffend Erhöhung der Baumkronenbedeckung im Siedlungsgebiet; Anzug Nicole Strahm-Lavanchy und Konsorten betreffend Förderung der Biodiversität und Vergrösserung des privaten Baumbestandes, Schreiben des RR	BVD	22.5158.03 24.5155.03 24.5156.03 22.5515.03
89.	Anzug Daniel Albietz und Konsorten betreffend faires Inventarisierungsverfahren, Schreiben des RR	BVD	23.5649.03
90.	Interpellation Nr. 103 Lorenz Amiet betreffend welche Regeln gelten bei Strassensperrungen für private Anlässe, Schreiben des RR	BVD	26.5413.02
91.	Interpellation Nr. 112 Brigitta Gerber betreffend Basler Baumbestand, Schreiben des RR	BVD	26.5439.02
92.	Interpellation Nr. 114 Franziska Stier betreffend Entsiegeln und Begrünen – Erfahrungen und Umsetzung in Basel-Stadt, Schreiben des RR	BVD	26.5441.02
93.	Motion Laurin Hoppler und Oliver Thommen betreffend die Nutzung freierwerdender Räumlichkeiten für Kommissionen und Fraktionen des Grossen Rates, Stellungnahme des RR	PD	26.5072.02
94.	Anzug Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend niederschweligen Zugang zu allen staatlich mitfinanzierten Museen dank einheitlicher Anerkennung der Museumspässe, Schreiben des RR	PD	24.5098.02
95.	Interpellation Nr. 59 Eric Weber betreffend Tiere in der Verwaltung, Schreiben des RR	PD	26.5207.02
96.	Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend eines Migrantinnen- und Migrantenrats für den Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR	PD	18.5441.04
97.	Interpellation Nr. 96 Stefan Wittlin betreffend Hitzesommer 2026: Wie können wir die Bevölkerung konkret schützen, Schreiben des RR	PD	26.5367.02
98.	Interpellation Nr. 77 Lukas Hug betreffend strukturelle Entwicklung der Innenstadt: Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, Schreiben des RR	PD	26.5307.02

99.	Interpellation Nr. 95 Claudio Miozzari betreffend langfristigen Einbezug der Zwischennutzungen im Hafen, Schreiben des RR	PD	26.5366.02
100.	Motion Johannes Sieber und Konsorten betreffend einer kantonalen Gleichstellungsstrategie 2030, Zwischenbericht des RR	PD	21.5439.04
101.	Interpellation Nr. 105 Ivo Balmer betreffend Umgehung des Wohnschutzes durch die Umwandlung in Stockwerkeigentum, Schreiben des RR	PD	26.5422.02
102.	Interpellation Nr. 106 Martin Leschhorn betreffend Engagement des Regierungsrates für eine langfristig angelegte internationale Zusammenarbeit der Schweiz, für den Forschungsplatz Basel und gegen den Rückzug der DEZA aus Tansania, Schreiben des RR	PD	26.5430.02
103.	Interpellation Nr. 101 Eric Weber betreffend Reise vom Regierungspräsidenten in die USA, Schreiben des RR	PD	26.5383.02
104.	Motion Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend Ausweitung der zulässigen juristischen Praktika für die Anwaltsprüfungen auch auf die Tätigkeit als Unternehmensjuristin und Unternehmensjurist, Zwischenbericht des RR	JSD	24.5168.03
105.	Interpellation Nr. 104 Thomas Widmer-Huber betreffend verbindliches Fallmanagement bei psychisch auffälligen Personen bei Fremdgefährdung, Schreiben des RR	JSD	26.5417.02

Geschäftsverzeichnis

Neue Ratschläge, Berichte und Vorstösse

<u>Tagesordnung</u>	<u>Komm.</u>	<u>Dep.</u>	<u>Dokument</u>
1. Bericht und Vorschlag zur Wahl eines nebenamtlichen Richters am Appellationsgericht für den Rest der laufenden Amtsdauer 2022 – 2027 (Nachfolge Daniela Thurnherr), Bericht der WVKo	WVKo		26.5272.02
2. Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB): Genehmigung der Jahresrechnung 2025; Partnerschaftliches Geschäft, Bericht der IGPK UKBB	IGPK UKBB	GD	26.0655.02
3. Antrag auf Zuwahl gemäss § 29 Abs. 2 GOG im Sinne der Erhöhung der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter am Appellationsgericht gemäss § 87 GOG für die Amtsperiode 2028-2033, Bericht der JSSK	JSSK	GerR	26.5240.02
4. Anzug Salome Bessenich und Konsorten betreffend Transparenz und Publikation der grossrätlichen Entschädigungen für alle, Bericht des Ratsbüros	Ratsbüro		24.5475.02
5. Konsolidierte Rechnung des Kantons Basel-Stadt für das Jahr 2025	FKom	FD	26.5453.01
6. Anzug Michela Seggiani und Konsorten betreffend Einführung von anonymisierten Bewerbungsverfahren in der Verwaltung Basel-Stadt, Schreiben des RR		FD	19.5530.04
7. Motion Johannes Sieber und Konsorten betreffend einer kantonalen Gleichstellungsstrategie 2030, Zwischenbericht des RR		PD	21.5439.04
8. Anzug Fleur Weibel und Konsorten betreffend Nachhaltige Stärkung der Pflege in der kantonalen Gesundheitsversorgung, Schreiben des RR		GD	22.5244.03
9. Motion Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend Ausweitung der zulässigen juristischen Praktika für die Anwaltsprüfungen auch auf die Tätigkeit als Unternehmensjuristin und Unternehmensjurist, Zwischenbericht des RR		JSD	24.5168.03
10. Motion Johannes Sieber und Konsorten betreffend Erlass eines Musikschulgesetzes, Zwischenbericht des RR		ED	24.5173.03
11. Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend Stärkung der dualen Berufsbildung durch besseren Einbezug der Wirtschaft, Schreiben des RR		ED	24.5248.02
12. Anzug Sandra Bothe und Konsorten betreffend Immersionsunterricht als Chance - Landessprachen F/I an Mittelschulen stärken, Schreiben des RR		ED	25.5289.02
13. Anzug Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend Beleuchtung und Randmarkierungen auf Velowegen und -routen durch ein smartes Beleuchtungssystem, Schreiben des RR		BVD	22.5123.03
14. Anzug Lukas Bollack und Konsorten betreffend die Anpassung der Praxis zur Einrichtung von Veloabstellplätzen in den Quartieren, Schreiben des RR		BVD	24.5407.02
15. Anzug Philip Karger und Konsorten betreffend Erhöhung des Angebots an Sitzplätzen in der Innerstadt im öffentlichen Raum, Schreiben des RR		BVD	24.5343.02
16. Anzug Beat Leuthardt und Konsorten betreffend nachhaltigeres und flexibleres Basler Tramnetz (Mehr Netznutzen bei Umleitungen dank Weichen), Schreiben des RR		BVD	17.5238.06
17. Anzug Pascal Messerli und Oliver Thommen betreffend Förderung des Baumbestands; Anzug Raffaella Hanauer und Konsorten betreffend Konzept für Baumpflanzungen sowie Begrünungs- und Entsiegelungsmassnahmen gegen die Sommerhitze; Anzug Lukas Bollack und Konsorten betreffend Erhöhung der Baumkronenbedeckung im Siedlungsgebiet; Anzug Nicole Strahm-Lavanchy und Konsorten betreffend Förderung der Biodiversität und Vergrösserung des privaten Baumbestandes, Schreiben des RR		BVD	22.5158.03 24.5155.03 24.5156.03 22.5515.03

18.	Anzug Daniel Albietz und Konsorten betreffend faires Inventarisierungsverfahren, Schreiben des RR		BVD	23.5649.03
-----	---	--	-----	------------

Überweisung an Kommissionen

19.	Zehnte Rahmenausgabenbewilligung (RAB) für Staatsbeiträge in den Jahren 2026-2029 gemäss Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980, Ratschlag des RR	BRK	BVD	26.1358.01
20.	Staatsbeitrag für das Zentrum Selbsthilfe für die Jahre 2027 - 2030, Ausgabenbericht des RR	GSK	GD	26.1342.01
21.	Staatsbeitrag für den Verein HELP! For Families betreffend Patenschaften für die Jahre 2027 – 2030, Ausgabenbericht des RR	GSK	GD	26.1359.01
22.	Ausgabenbericht betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an den Ausstellungsraum Klingental für die Jahre 2027 bis 2030, Ausgabenbericht des RR	BKK	PD	26.1280.01
23.	Bewilligung von Staatsbeiträgen an das Sinfonieorchester Basel für den Zeitraum August 2027 bis Juli 2031, Ratschlag des RR	BKK	PD	26.1471.01
24.	Rahmenausgabenbewilligung für die gemeinsame projektorientierte Kunst- und Kulturförderung der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die Periode 2027 bis 2030/33; Partnerschaftliches Geschäft, Ratschlag des RR	BKK	PD	26.1417.01
25.	Bewilligung von Staatsbeiträgen an den Verein Le Bon Film (Stadtkino Basel/Landkino/Kinemathek) für die Jahre 2027 bis 2030, Ratschlag des RR	BKK	PD	26.1350.01
26.	Ausgabenbericht «Service zur Langzeitaufbewahrung und Nutzbarhaltung von digitalen Records im Kanton Basel-Stadt (LZABN.BS)», Ausgabenbericht des RR	JSSK	PD	26.1336.01
27.	Rahmenausgabenbewilligung für den Neubau von sechs Kunstrasenfeldern auf den Sportanlagen Rankhof, Schützenmatte, St. Jakob, Bachgraben, Pfaffenholz und Schorenmatte, Ratschlag des RR	JSSK	BVD	26.1338.01
28.	Nachtragskredit für den Globalkredit 2026-2029 des Naturhistorischen Museums in Zusammenhang mit den bereits bewilligten Mehrkosten für den Neubau Naturhistorisches Museum Basel und Staatsarchiv Basel-Stadt, Bericht des RR	FKom	PD	26.1365.01

An den Parlamentsdienst zur späteren Traktandierung

29.	Veröffentlichung von Personendaten auf den digitalen Plattformen des Grossen Rates sowie Änderung der Offenlegung der Interessenbindungen; Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) und der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB), Bericht des Ratsbüros	Ratsbüro		26.5470.01
30.	Anzug Loretta Müller und Konsorten bezüglich Verbesserung der Parkplatzsituation für Velos und Anzug Raffaella Hanauer und Konsorten betreffend besseren Erschliessung der Innenstadt für den Veloverkehr, Schreiben des RR		BVD	09.5244.09 21.5105.04
31.	Anzug Joël Thüning und Konsorten betreffend ungültige Stimmen vermeiden - Wahlunterlagen anpassen, Schreiben des RR		PD	24.5096.03
32.	Anzug Joël Thüning und Konsorten betreffend ein Herz für Kleinhüningen - Aufwertung der Sportanlage Schorenmatte durch Rasen-Ersatz und Motion Melanie Eberhard und Konsorten betreffend Ausbau der Sportflächen für den Breitenfussball, Schreiben des RR		ED	24.5543.03 25.5088.03
33.	Motionen:			
1.	Fleur Weibel und Konsorten betreffend Einführung eines «Liaison Officers» Modells bei der Kantonspolizei			26.5442.01
2.	Philip Karger und Konsorten betreffend Beendigung des staatlichen Betriebs eines Veloverleihsystems (PubliBike)			26.5443.01

3.	Franziska Stier und Konsorten Hitzeschutz auf Baustellen sicherstellen - keine Konventionalstrafen für die Einhaltung des Gesundheitsschutzes	26.5457.01
4.	Joël Thüning und Konsorten betreffend zeitgemässe und aufwandgerechte Notariatsgebühren bei Grundstücksgeschäften	26.5460.01
5.	Christine Keller und Konsorten betreffend Nachtfahrverbot für Mähroboter zum Schutz von Igeln und anderen Kleintieren	26.5461.01
6.	Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Wissenstransfer für die berufliche Praxis: Erweiterung des «Jugendurlaubes» um Aufbau von Nachhaltigkeitswissen	26.5462.01
34.	Anzüge:	
1.	Anina Ineichen und Laetitia Block betreffend Angebot Tagesstruktur für Familien mit kleinen Kindern	26.5444.01
2.	Zaira Esposito und Claudia Baumgartner betreffend Aufwertung «Park an der Wolfsschlucht»	26.5445.01
3.	Armin Cem Kieser und Konsorten betreffend präklinische Fachspezialist*innen	26.5463.01
4.	Anouk Feurer und Konsorten betreffend Psychotherapeutische Grundversorgung sichern	26.5464.01
5.	Michela Seggiani und Konsorten betreffend Genderkompetenz in der Berufsbildung	26.5465.01
6.	Johannes Sieber und Konsorten betreffend repräsentative Bevölkerungsbefragungen parallel zu Volksabstimmungen	26.5466.01
7.	Franziska Stier und Konsorten betreffend wirksamer Hitzeschutz auf Basler Baustellen und Arbeitsplätzen im Freien	26.5467.01
8.	Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend verbindliche und bedarfsgerechte Ferienbetreuung für Kinder mit Behinderungen und chronischen Krankheiten	26.5468.01

Kenntnisnahme

35.	Rücktritt von Gabriel Nigon als Mitglied der Bau- und Raumplanungskommission per 6. November 2026	26.5454.01
36.	Petition P516 "Gegen Säure-Graffiti auf öffentlichem Eigentum", Bericht der PetKo	26.5293.02
37.	Anzug Raffaella Hanauer und Konsorten betreffend Ausschilderung und Signalisierung von Pendler- und Basisrouten gemäss dem Teilrichtplan Velo (stehen lassen), Schreiben des RR	BVD 20.5224.05
38.	Anzug Barbara Wegmann und Konsorten betreffend bessere Velosicherheit von der Johanniterbrücke bis zum Bahnhof SBB (stehen lassen), Schreiben des RR	BVD 20.5071.04
39.	Schriftliche Anfrage Johannes Sieber betreffend die Transparenz über den kantonalen Bodenbesitz und die langfristige Strategie der kantonalen Bodenpolitik, Schreiben des RR	FD 26.5287.02
40.	Schriftliche Anfrage Jérôme Thiriet betreffend Besuchsspitzen in den kantonalen Gartenbädern, Schreiben des RR	ED 26.5289.02
41.	Schriftliche Anfrage Michael Graber betreffend Recycling von E-Bike-Akkus, Schreiben des RR	WSU 26.5304.02
42.	Anzug Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend PACS und Verantwortungsgemeinschaft für Basel-Stadt (stehen lassen), Schreiben des RR	JSD 23.5650.03
43.	Anzug Jean-Luc Perret und Raoul I. Furlano zur Reduktion der Arbeitszeit in der Pflege (stehen lassen), Schreiben des RR	GD 22.5245.03
44.	Schriftliche Anfrage Silvia Schweizer betreffend Ergänzung der Basler Sprühnebler durch kostengünstige Sprühduschen nach Churer Vorbild, Schreiben des RR	BVD 26.5308.02

- | | | | |
|-----|--|-----|------------|
| 45. | Schriftliche Anfrage David Jenny betreffend Stand, Wirksamkeit und Weiterentwicklung der kantonalen Massnahmen gegen Radikalisierung und Terrorismus: Wie viele Taten, Wie viele Worte, Schreiben des RR | JSD | 26.5316.02 |
| 46. | Schriftliche Anfrage Johannes Sieber betreffend die Sicherheitslage für queere Menschen in Basel-Stadt nach dem islamistischen Terroranschlag auf den Berliner CSD, Schreiben des RR | JSD | 26.5315.02 |
| 47. | Schriftliche Anfrage Niggi Rechsteiner betreffend wirksamer Hitzeschutz für Patientinnen und Patienten in den öffentlichen Spitälern des Kantons Basel-Stadt, Schreiben des RR | GD | 26.5310.02 |
| 48. | Schriftliche Anfrage Christian C. Moesch betreffend konsequente Umsetzung der Individualbesteuerung und Folgen des Systembruchs, Schreiben des RR | FD | 26.5311.02 |

Beim Parlamentsdienst zur Traktandierung liegende Geschäfte

1.	Anzug Annina von Falkenstein betreffend Erweiterung Tagesfamilien durch Tagesgrosseltern, Schreiben des RR (24. Juni 2026)	ED	24.5179.02
2.	Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend Zugang zu Laptops für armutsbetroffene Jugendliche auf Sek II-Stufe und Hochschulen im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR (24. Juni 2026)	ED	25.5460.02
3.	Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend Universitätszugang für Spät- und Wiedereinsteigende an der Universität Basel, Schreiben des RR (9. September 2026)	ED	24.5141.02
4.	Motion Andrea Strahm und Konsorten betreffend die Regelung der Stellvertretungen an den Schulen, Stellungnahme des RR (9. September 2026)	ED	26.5014.02
5.	Anzug Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend Auswirkungen verschiedener Schulmodelle auf die Chancengerechtigkeit, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	ED	22.5214.03
6.	Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend die Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans, Zwischenbericht des RR (9. September 2026)	FD	23.5658.03
7.	Anzug Felix Wehrli und Konsorten betreffend Reduktion der Arbeitszeit bei den Polizistinnen und Polizisten im Schichtdienst sowie weiteren Kantonsangestellten, Schreiben des RR (9. September 2026)	FD	22.5472.03
8.	Motion Thomas Strahm und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts ohne Berücksichtigung des Landwerts; Motion Katja Christ und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts: Berücksichtigung energetische Sanierung und Motion Christophe Haller und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts zu 60% des Marktwerts, Bericht des RR (9. September 2026)	FD	16.5164.06 16.5166.06 16.5168.06
9.	Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend fairen Wettbewerb zwischen kantonalen Unternehmen und Privaten stärken, Schreiben des RR (9. September 2026)	FD	23.5590.03
10.	Motion Lisa Mathys und Konsorten betreffend Umsetzungsplanung zur Erreichung der Biodiversitätsziele durch die Immobilien Basel-Stadt, Stellungnahme des RR (9. September 2026)	FD	26.5100.02
11.	Anzug Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend Zukunft der Kirchengebäude in Basel-Stadt (9. September 2026)	FD	24.5161.02
12.	Anzug Michael Hug und Konsorten betreffend mehr Transparenz bei projektbezogenen Beschäftigungsverhältnissen im Kanton Basel-Stadt (9. September 2026)	FD	24.5021.03
13.	Vorgezogene Budgetpostulate für das Budget 2027: (14. Oktober 2026) Claudio Miozzari Erziehungsdepartement, Volksschulen, Transferaufwand (Young Carers) Béla Bartha betreffend Erziehungsdepartement, Abschreibungen Kleininvestitionen und Kleininvestitionen (Sofortmassnahmen Gesundheitsschutz an Schulen) Edibe Gölgeli und Andrea Strahm betreffend Erziehungsdepartement, Jugend, Familie und Sport, Transferaufwand (Kindermäschtl), Schreiben des Regierungsrates	FD	25.2064.01 25.5579.02 25.5571.02 26.5003.02
14.	Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend Veloabstellplätze rund um den Bahnhof SBB, Schreiben des RR (9. September 2026)	BVD	19.5073.04
15.	Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend Innenstadt erreichbar halten - Shuttle-Service während der tramfreien Zeit im Sommer 2026, Schreiben des RR (9. September 2026)	BVD	26.5006.02

16.	Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend Innenstadt beleben trotz Tramsperre - temporäre Erleichterungen für Betriebe im Sommer 2026, Schreiben des RR (9. September 2026)	BVD	26.5005.02
17.	Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend Unterführungen im Stadtgebiet; Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend Verbesserung der Übersichtlichkeit und Sicherheit von Fussgängerunterführungen durch Beschriftung und Anbringen von Spiegeln; Anzug Pascal Messerli und Konsorten betreffend Sicherheitsempfinden der Bevölkerung durch Massnahmen bei Brücken, Unterführungen u.Ä. stärken, Schreiben des RR (9. September 2026)	BVD	22.5118.03 22.5080.04 24.5272.02
18.	Anzug Michael Graber und Konsorten betreffend Feuerwerks-Littering, Schreiben des RR (9. September 2026)	BVD	26.5065.02
19.	Anzug Nicole Strahm-Lavanchy und Konsorten betreffend die Bewirtschaftung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für E-Nutzfahrzeuge, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	BVD	24.5466.02
20.	Anzug Kaspar Sutter und Konsorten betreffend Ausbau Elsässerbahn nur mit Überdeckung und S-Bahn-Station Morgartenring, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	BVD	19.5368.05
21.	Anzug Remo Gallacchi und Konsorten betreffend Regelung der Bespielungspläne, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	BVD	25.5148.02
22.	Anzug Jean-Luc Perret und Konsorten betreffend sicherer Durchfahrtsbreiten auf Velorouten in Tempo 30-Zonen, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	BVD	22.5246.03
23.	Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend Schutz von vulnerablen Menschen bei Hitze, Schreiben des RR (9. September 2026)	GD	24.5105.02
24.	Motion Beda Baumgartner und Konsorten für Unterstützung von aufsuchender Arbeit im Altersbereich, Bericht des RR (9. September 2026)	GD	21.5810.03
25.	Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend «Wohnen für Hilfe» - intergeneracionales Projekt gegen Wohnungsnot und Einsamkeit (9. September 2026)	GD	24.5405.02
26.	Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend Erkenntnisse aus der Corona-Krise und ihrer Bewältigung, Bericht des RR (14. Oktober 2026)	GD	20.5175.04
27.	Motion Laurin Hoppler und Oliver Thommen betreffend die Nutzung freierwerdender Räumlichkeiten für Kommissionen und Fraktionen des Grossen Rates, Stellungnahme des RR (9. September 2026)	PD	26.5072.02
28.	Anzug Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend niederschwelliger Zugang zu allen staatlich mitfinanzierten Museen dank einheitlicher Anerkennung der Museumspässe, Schreiben des RR (9. September 2026)	PD	24.5098.02
29.	Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend eines Migrantinnen- und Migrantenrats für den Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	PD	18.5441.04
30.	Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend wirkungsvolle Senkung der Regulierungsfolgekosten, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	WSU	19.5496.04
31.	Interpellation Nr. 58 Jessica Brandenburger betreffend Sicherstellung einer fairen und nahtlosen Anstellung von PH-Absolventinnen und -Absolventen beim Berufsstart an Basler Schulen, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	ED	26.5206.02
32.	Interpellation Nr. 90 Daniela Stumpf Rutschmann betreffend Basler Sportplatzkrise: Kunstrasenplätze mit sehr hoher Dringlichkeit – wo bleibt der angekündigte Ratschlag, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	ED	26.5360.02

33.	Interpellation Nr. 97 Sandra Bothe betreffend Umsetzung des angekündigten Monitorings zur Sicherstellung von ausreichend und qualifizierten Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen für die Basel-Städtischen Schulen, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	ED	26.5368.02
34.	Interpellation Nr. 87 Heidi Mück betreffend Schadstoffbelastung im Klybeck, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	GD	26.5345.02
35.	Interpellation Nr. 93 Amina Trevisan betreffend neue Krebstherapien – bleibt der Zugang für Patient:innen in Basel gewährleistet, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	GD	26.5364.02
36.	Interpellation Nr. 63 Stefan Wittlin betreffend Schulwegsicherheit rund um die Sanierung der Schwimm- und Turnhallen auf dem Campus Bäumlhof, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	BVD	26.5220.02
37.	Interpellation Nr. 67 Lorenz Amiet betreffend Begegnungszonen als Superblock Light, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	BVD	26.5227.02
38.	Interpellation Nr. 92 Lisa Mathys betreffend Töff-Parade: Blockade der Wettsteinbrücke und von Fussgänger:innen in der Bruthitze, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	BVD	26.5363.02
39.	Interpellation Nr. 94 Jérôme Thiriet betreffend Stadtklimakonzept – wie bringt Basel mehr Tempo in die Umsetzung, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	BVD	26.5365.02
40.	Interpellation Nr. 59 Eric Weber betreffend Tiere in der Verwaltung, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	PD	26.5207.02
41.	Interpellation Nr. 96 Stefan Wittlin betreffend Hitzesommer 2026: Wie können wir die Bevölkerung konkret schützen, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	PD	26.5367.02
42.	Interpellation Nr. 77 Lukas Hug betreffend strukturelle Entwicklung der Innenstadt: Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	PD	26.5307.02
43.	Interpellation Nr. 95 Claudio Miozzari betreffend langfristigen Einbezug der Zwischennutzungen im Hafen, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	PD	26.5366.02
44.	Interpellation Nr. 70 Eric Weber betreffend fehlerhaftes Schreiben an alle Einwohner des Kantons BS, Schreiben des RR (14. Oktober 2026)	FD	26.5274.02
45.	Motionen: (14. Oktober 2026)		
1.	Daniel Seiler und Konsorten betreffend Liberalisierung von Klimaanlage		26.5369.01
2.	Johannes Barth und Konsorten betreffend effizientere Baubewilligungsverfahren durch strukturelle Anpassungen und verbindliche Verfahrensregeln		26.5370.01
3.	Lydia Isler-Christ und Konsorten betreffend koordinierte Gesundheitsversorgungsplanung in den beiden Basel		26.5371.01
4.	Franz-Xaver Leonhardt und Konsorten betreffend gesetzliche Anpassungen zum Schutz der Bevölkerung vor sommerlicher Hitze		26.5372.01
5.	Tobias Christ und Alex Ebi betreffend verbindliche Umsetzung des Gesundheitsdatenraums Basel		26.5407.01
6.	Niggi Daniel Rechsteiner und Konsorten betreffend Generationen verbinden - Ausarbeitung und Umsetzung eines verbindlichen Generationenleitbildes für den Kanton Basel-Stadt		26.5408.01
7.	Leoni Bolz und Brigitte Kühne betreffend Parkraumkontrolle in Basel-Stadt		26.5409.01
8.	Christine Keller und Konsorten betreffend Prävention von Legionellenerkrankungen im privaten Bereich		26.5419.02.

9.	Martin Leschhorn Strebel und Konsorten betreffend den gesundheitlich sicheren Betrieb von Nasskühl- und ähnlichen Anlagen im Kanton Basel-Stadt	26.5420.01
10.	Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend faire Anstellungsbedingungen beim Berufsstart: Rückwirkende Lohnanpassung für PH-Absolventinnen und -Absolventen	26.5421.01
11.	Oliver Thommen und Konsorten betreffend das Vernehmlassungsverfahren	26.5425.01
12.	Lea Wirz und Konsorten betreffend bedarfsgerechtes Schutz- und Betreuungssystem bei häuslicher Gewalt	26.5426.01
13.	Joël Thüring und Konsorten betreffend Abzug Investitionskosten für energetische und Umwelt-Massnahmen bis 2050 sowie für denkmalpflegerische Arbeiten	26.5427.01
46.	Anzüge: (14. Oktober 2026)	
1.	Harald Friedl und Konsorten betreffend Verkehrsregime während Hitzeperioden	26.5349.01
2.	Daniel Albietz und Konsorten betreffend Aufbau einer EMRIC-ähnlichen Krisen- und Rettungsdienstkooperation in der trinationalen Metropolitanregion Basel	26.5373.01
3.	Sandra Bothe und Konsorten betreffend direkt in die Berufsbildung, Übergänge gezielt stärken	26.5374.01
4.	Sandra Bothe und Konsorten betreffend Berufsbildner:innen stärken: gute Rahmenbedingungen für eine anspruchsvolle Aufgabe	26.5375.01
5.	Brigitte Kühne und Konsorten betreffend der Betriebsqualität von grenzüberschreitenden Regionalverkehrsverbindungen von Basel nach Baden-Württemberg	26.5376.01
6.	Oliver Bolliger und Konsorten betreffend Aufsuchende zahnärztliche Versorgung für vulnerable Menschen	26.5378.01
7.	Lukas Faesch und Konsorten betreffend Beschleunigung von Baubewilligungsverfahren	26.5377.01
8.	Balz Herter und Konsorten betreffend aktive Förderung eines vorgelagerten Einspracheverzichts zur Beschleunigung von Baubewilligungsverfahren	26.5379.01
9.	Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Gesichtserkennungs-Software für Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft	26.5405.01
10.	Olivier Battaglia betreffend Überweisung eines Antrags zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (Schaffung einer ständigen Sachkommission «Informatik und Digitalisierung»)	26.5406.01
11.	Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend Förderung des Ersatzes emissionsintensiver Zweitakt-Kleinkrafträder	26.5414.01
12.	Lisa Mathys und Konsorten betreffend Einführung eines internen CO2-Preises für mehr Kostenwahrheit bei der Beschaffung	26.5415.01
13.	Béla Bartha und Konsorten betreffend Anpassung und Verstärkung der Massnahmen zur Förderung hochbegabter Kinder und Jugendlicher in der Volksschule Basel-Stadt	26.5416.01
14.	Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend Qualifizierungs- und Praxisprogramm für hochqualifizierte Stellensuchende	26.5418.01
15.	Christoph Hochuli und Konsorten betreffend velogerechte Planung der Kreisel Wettsteinplatz und Kannenfeldplatz	26.5424.01

Bei Kommissionen liegen

	Dokumenten Nr.
<u>Ratsbüro</u>	
1. Anzug Oliver Thommen und Konsorten betreffend die Beantwortung von Interpellationen (11. Dezember 2024 an Ratsbüro)	24.5214.01
2. Anzug Salome Bessenich und Konsorten betreffend Transparenz und Publikation der grossrätlichen Entschädigungen für alle (22. Januar 2025 an Ratsbüro)	24.5475.01
3. Anzug Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Einführung eines Gerichtsanzugs (12. November 2025 an Ratsbüro)	25.5387.01
4. Daniel Albietz betreffend Bereitstellung und Publikation mündlicher Interpellationsantworten (18. Dezember 2025 an Ratsbüro)	25.5470.01
5. Daniel Albietz betreffend Präsenzfeststellung an Grossratssitzungen (18. Dezember 2025 an Ratsbüro)	25.5471.01
6. Anzug David Jenny und Konsorten betreffend Milderung der Folgen teilweiser rechtlicher Unzulässigkeit einer Motion (21. Oktober 2026 an Ratsbüro)	26.5279.01
7. Anzug Tonja Zürcher und Konsorten betreffend einer unabhängigen Beschwerdestelle (21. Oktober 2026 an Ratsbüro)	20.5265.04
<u>Geschäftsprüfungskommission (GPK)</u>	
8. Parlamentarischen Untersuchungskommission Biozentrum (PUK), Schlussbericht des RR (11. Dezember 2024 an GPK)	21.5652.03
<u>Finanzkommission (FKom)</u>	
Keine	
<u>Petitionskommission (PetKo)</u>	
9. Petition P490 "Für mehr Freizeit und eine bessere Balance im Schulalltag" (11. Dezember 2024 an PetKo / 17. September 2025 an RR zur Stellungnahme)	24.5490.01
10. Petition P492 "Keine Gebührenwillkür in Basel! Nein zu überhöhten Parkkartenpreisen" (11. Dezember 2024 an PetKo / 18. Dezember 2025 an RR zur Stellungnahme)	24.5493.01
11. Petition P502 "Für unsere Kinder: Rauchfreie Haltestellen, Schulen und Spielplätze in Basel" (12. November 2025 an PetKo / 21. Oktober 2026 an RR zur Stellungnahme)	25.5478.01
12. Petition P503 «Für gute Arbeitsbedingungen im Heim!» (10. Dezember 2025 an PetKo / 21. Oktober 2026 an RR zur Stellungnahme)	25.5505.01
13. Petition P506 «Für den Erhalt der städtebaulichen Struktur des Gevierts Kluserstrasse-Marschalkenstrasse-Berner Ring und der bestehenden Parkplätze (7. Januar 2026 an PetKo)	25.5588.01
14. Petition P507 «Schluss mit dem Stau! Wir brauchen endlich Entlastung» (4. Februar 2026 an PetKo)	26.5020.01
15. Petition P508 «Entlastung der Buslinie 34 für den Schulstandort Hirzbrunnen/Bäumlihof» (4. Februar 2026 an PetKo)	26.5023.01

16. Petition P509 «Innere Wettsteinallee: Keine Einbahnstrasse – kein totales Fahrverbot!» (11. März 2026 an PetKo)	26.5074.01
17. Petition P510 «Für den Erhalt des Bio-Gemüsekiosts und des Stadtgartens am Allschwilerplatz in Basel» (15. April 2026 an PetKo)	26.5119.01
18. Petition P511 «Petition Superblock Tests: Weiterführung statt Rückbau» (6. Mai 2026 an PetKo)	26.5164.01
19. Petition P512 «Petition Raum für Alle – für eine kluge Parkraumpolitik in Basel» (6. Mai 2026 an PetKo)	26.5165.01
20. Petition P513 "Schutz vor häuslicher Gewalt auch für geflüchtete Frauen" (3. Juni 2026 an PetKo)	26.5170.01
21. Petition P514 "Für ein öffentliches Restaurant und eine zugängliche Dachterrasse in der alten Hauptpost Basel" (3. Juni 2026 an PetKo)	26.5171.01
22. Petition P515 betreffend «Sicherung und Aufwertung der Begegnungszone beim Rauracher- Zentrum im Niederholzquartier» (24. Juni 2026 an PetKo)	26.5238.01
23. Petition P516 "Gegen Säure-Graffitis auf öffentlichem Eigentum" (9. September 2026 an PetKo)	26.5293.01
24. Petition P517 «Entsorgungsstation Kannenfeld soll bleiben!» (14. Oktober 2026 an PetKo)	26.5397.01
25. Petition P518 «Für ein selbstverwaltetes Kulturzentrum Klybeck» (14. Oktober 2026 an PetKo)	26.5428.01
26. Petition P519 «Chemiemüll im Klybeckquartier» (14. Oktober 2026 an PetKo)	26.5429.01

Wahlvorbereitungskommission (WVKo)

27. Rücktritt von Daniela Thurnherr als nebenamtliche Richterin am Appellationsgericht per 30. September 2026 (24. Juni 2026 an WVKo)	26.5272.01
--	------------

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK)

28. Anzug Harald Friedl und Konsorten betreffend Verlängerung der Frist für die Festlegung von Abstimmungen (23. Juni 2022 an JSSK / 15. Mai 2024 stehen lassen)	18.5190.04
29. Finanzierung des E-Voting-Testbetriebs in den Jahren 2027-2036, Ratschlag des RR (10. September 2025 an JSSK)	25.0941.01
30. Motion Andreas Zappalà und Konsorten betreffend berufsmässige Vertretung durch die Interessenverbände an der Schlichtungsstelle und eventuell am Mietgericht, Zwischenbericht des RR (18. März 2026 an JSSK)	20.5485.04
31. Motion Beda Baumgartner und Konsorten betreffend Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten, Zwischenbericht des RR (18. März 2026 an JSSK)	24.5208.03
32. Motion Patrizia Bernasconi und Konsorten betreffend Vertretung in Mietstreitigkeiten, Zwischenbericht des RR (18. März 2026 an JSSK)	24.5209.03
33. Kantonale Volksinitiative "50 Meter Hallenbad für Basel! - JETZT!" (15. April 2026 an JSSK)	22.0282.04
34. Antrag auf Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richter am Appellationsgericht gemäss § 87 GOG, Bericht des Gerichtsrats (24. Juni 2026 an JSSK)	26.5240.01
35. Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft justitia.swiss, Ratschlag des RR (9. September 2026 an JSSK)	26.1116.01

- | | |
|--|--|
| 36. Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 (Wahlgesetz); des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991; des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 sowie Aufhebung des Grossratsbeschlusses betreffend Abbitte der von der Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählten Behördenmitgliedern von ihren Stellen vom 27. Februar 1896 und Anzug Conradin Cramer und Daniel Goepfert betreffend Aufschlüsselung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen nach Quartieren; Anzug Harald Friedl und Konsorten betreffend Verlängerung der Frist für die Festlegung von Abstimmungen; Anzug Esther Keller und Konsorten betreffend Pilotprojekt "Smart Voting": Demokratie 2.0; Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend regelmässige Befragungen nach Wahlen und Abstimmungen, Ratschlag des RR (9. September 2026 an JSSK) | 24.1692.01
14.5352.06
18.5190.07
19.5441.05
21.5221.04 |
| 37. Teilrevision des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) - Verankerung kriminalpolizeilicher Aufgaben der Kantonspolizei und Schaffung der Rechtsgrundlagen für erste Umsetzungsschritte im Projekt ReoS und Teilrevision des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) - Verankerung kriminalpolizeilicher Aufgaben der Kantonspolizei und Schaffung der Rechtsgrundlagen für erste Umsetzungsschritte im Projekt ReoS, Ratschlag des RR (14. Oktober 2026 an JSSK) | 26.1247.01
26.1253.01 |
| 38. Staatsbeitrag zugunsten Männerbüro Region Basel für den Zeitraum 2027-2030, Ausgabenbericht des RR (14. Oktober 2026 an JSSK) | 26.1284.01 |

Gesundheits- und Sozialkommission (GSK)

- | | |
|---|--|
| 39. Campus Gesundheit; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 215 vom 20. Mai 2015 und Abweisung der Einsprache, Ratschlag des RR (14. September 2022 an BRK / 19. Oktober 2022 Mitbericht GSK / 19. März 2025 Rückweisung an BRK / Mitbericht GSK) | 22.0933.01 |
| 40. Teilrevision des Gesetzes über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt (Öffentliche Spitäler-Gesetz, ÖSpG) sowie Motion der Gesundheits- und Sozialkommission betreffend Kenntnissgabe der Eignerstrategien der öffentlich-rechtlichen Spitäler an den Grossen Rat und Motion Stefan Wittlin und Konsorten betreffend Bewilligung von Grossinvestitionen der öffentlichen Spitäler durch den Grossen Rat, Ratschlag des RR (6. Mai 2026 an GSK) | 24.1391.01
23.5324.03
23.5297.03 |
| 41. Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch gezielten Einsatz von zusätzlichen Personalressourcen - Implementierung in den Regelbetrieb der Sozialhilfe ab 2028, Ausgabenbericht des RR (3. Juni 2026 an GSK) | 26.0598.01 |
| 42. Staatsbeitrag an die Stiftung Pro Senectute beider Basel für die Jahre 2027 bis 2030, Ratschlag des RR (9. September 2026 an GSK) | 26.1097.01 |
| 43. Staatsbeitrag in Form einer Finanzhilfe an die Rheumaliga beider Basel für die Jahre 2027 – 2030, Ausgabenbericht des RR (9. September 2026 an GSK) | 26.1078.01 |
| 44. Staatsbeitrag an den Verein "Gsünder Basel" für die Jahre 2027 bis 2030, Ausgabenbericht des RR (14. Oktober 2026 an GSK) | 26.1154.01 |

Bildungs- und Kulturkommission (BKK)

- | | |
|---|--------------------------|
| 45. Ausrichtung einer Finanzhilfe für die spezialisierte Spiritual Care in den öffentlichen und privaten Spitälern sowie Gefängnissen im Kanton Basel-Stadt für vier Jahre sowie Anzug Barbara Heer und Konsorten betreffend Angebot sicherstellen und Qualitätssicherung für Seelsorge in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen, Ratschlag des RR (15. April 2026 an BKK) | 25.1428.01
19.5090.04 |
| 46. Staatsbeiträge an die Vereine Treffpunkt Breite, Quartiertreffpunkt LoLa sowie Quartiertreffpunkt Wettstein für zusätzliche Leistungen in den Bereichen mobile Quartierarbeit und soziokulturelle Altersarbeit für die Jahre 2026 und 2027, Ausgabenbericht des RR (9. September 2026 an BKK) | 26.1082.01 |

- | | |
|--|------------|
| 47. Rahmenausgabenbewilligung für die Programm- und Strukturförderung Orchester des Kantons Basel-Stadt für den Zeitraum August 2027 bis Juli 2031/2034, Ratschlag des RR (9. September 2026 an BKK) | 26.1056.01 |
| 48. Rahmenausgabenbewilligung für aktive Provenienzforschung in den kantonalen Museen Basel-Stadt für die Jahre 2027 bis 2030/2033, Ratschlag des RR (14. Oktober 2026 an BKK) | 26.1225.01 |
| 49. Bewilligung von Staatsbeiträgen an das HEK (Haus der Elektronischen Künste) für die Jahre 2027 bis 2031, Ausgabenbericht des RR (14. Oktober 2026 an BKK) | 26.1283.01 |
| 50. Rahmenausgabenbewilligung für den Kunstkredit des Kantons Basel-Stadt für die Jahre 2027-2030/2033, Ausgabenbericht des RR (14. Oktober 2026 an BKK) | 26.1322.01 |

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK)

- | | |
|--|--|
| 51. Ausgabenbewilligung zur Dach- und Fassadenbegrünung Globus Marktplatz, Basel; Antrag auf Beitragsfinanzierung zu Lasten des Mehrwertabgabefonds, Ratschlag des RR (11. September 2024 an UVEK / Mitberichte BRK und WAK / 26. Juni 2025 Rückweisung an UVEK mit Mitbericht der WAK) | 24.0933.01 |
| 52. Förderung des Ausbaus der Photovoltaik-Infrastruktur an Gebäuden im Kanton Basel-Stadt ("Solaroffensive") und Teilrevisionen Bau- und Planungsgesetz (BPG) und Energiegesetz Basel-Stadt (EnG) und Bericht zu fünf Motionen und zwei Anzügen, Ratschlag des RR (10. September 2025 an UVEK / Mitbericht der BRK) | 25.0921.01
19.5034.04
21.5236.03
23.5512.03
23.5591.03
24.5184.03
21.5833.02
20.5472.04 |
| 53. Stadtklimakonzept: Ausgabenbewilligung für Anreizsysteme – Förderprogramm «Grünes Basel» (Handlungsfeld 9) sowie Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend Anreizsystem für Vertikalbegrünung sowie Nistmöglichkeiten für Tiere am Gebäude sowie Anzug Béla Bartha und Konsorten betreffend die Förderung der Biodiversität im privaten städtischen Raum durch ein zeitgemässes Beratungs- und Förderangebot, Ratschlag des RR (15. Oktober 2025 an UVEK) | 25.0358.01
22.5419.02
23.5236.02 |
| 54. Ausgabenbewilligung für die aktive Projektentwicklung Quartierparkings sowie Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend konkrete Planung von Quartierparkings, Ratschlag des RR (12. November 2025 an UVEK) | 25.0393.01
19.5087.04 |
| 55. Mobilitätsmanagementkonzept für die Kantonsverwaltung Basel-Stadt, Bericht des RR (10. Dezember 2025 an UVEK / Mitbericht WAK) | 25.0427.01 |
| 56. Ausgabenbewilligung für den Tramabzweiger Margarethen-/Güterstrasse, Ratschlag des RR (4. Februar 2026 an UVEK) | 25.2049.01 |
| 57. Finanzielle Beteiligung des Kantons Basel-Stadt in Form eines Beitrags am «Quartierparking Riehenring 120» (15. April 2026 an UVEK) | 26.0219.01 |
| 58. Ausgabenbewilligung für das Tram Margarethenverbindung; Partnerschaftliches Geschäft, Ratschlag des RR (6. Mai 2026 an UVEK) | 26.0224.01 |
| 59. Projektierung und Einführung eines ersten Teils des Zielnetzes Tempo 30 und Motion Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend integrale Signalisation von Tempo 30 in Basel-Stadt mit gleichzeitiger Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs gemäss Kantonsverfassung §30 und Anzug Brigitte Heilbronner und Konsorten betreffend Tempo 30 in der ganzen Stadt Basel während der Nacht und Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend flankierende Massnahmen im Wettsteinquartier zum Schutze der Wohnqualität und Anzug Michael Wüthrich und Konsorten betreffend Einführung von Tempo 30 in der Grenzacherstrasse im Umfeld der Kindergarten an der Kreuzung Peter Rot-Strasse sowie Anzug Lea Steinle und Konsorten betreffend Tempo 30 in der Erlenstrasse, Ausgabenbericht des RR (6. Mai 2026 an UVEK) | 25.2044.01
21.5840.04
11.5306.10
16.5304.06
13.5431.08
18.5421.05 |
| 60. Ausgabenbewilligung für die Umlegung und Revitalisierung des Otterbachs, Ratschlag des RR (9. September 2026 an UVEK) | 26.0741.01 |

- | | |
|--|------------|
| 61. Stand der Umsetzung der Anforderungen des Bundesgesetzes zur Behindertengleichstellung (BehiG) auf dem Tram- und Busnetz des Kantons Basel-Stadt; Statusbericht per Ende 2025, Bericht des RR (9. September 2026 an UVEK) | 26.0939.01 |
| 62. Staatsbeitrag für den Verein «slowUp Basel-Dreiland» zur Durchführung des slowUp Basel-Dreiland für die Jahre 2027-2030, Ausgabenbericht des RR (9. September 2026 an UVEK) | 26.0697.01 |
| 63. Vereinfachung der Finanzflüsse im Tarifverbund Nordwestschweiz: Vereinbarung der Nordwestschweizer Kantone zum TNW; Vereinbarung beider Basel zur Zusammenarbeit im öffentlichen Verkehr sowie Aufhebung der bestehenden Vereinbarung betreffend den TNW und Aufhebung der bestehenden Vereinbarung über die BVB und die BLT; Vereinbarung der Nordwestschweizer Kantone zum Tarifverbund Nordwestschweiz TNW; Vereinbarung beider Basel zur Zusammenarbeit im öffentlichen Verkehr, Ratschlag des RR (14. Oktober 2026 an UVEK) | 26.0576.01 |

Bau- und Raumplanungskommission (BRK)

- | | |
|---|--|
| 64. Energetisch sinnvolle Sanierungen, Umbauten oder Erneuerungen (§ 106 des Bau- und Planungsgesetzes) sowie Motion der Bau- und Raumplanungskommission betreffend Vereinfachung des Baubewilligungswesens, Ratschlag des RR (16. Oktober 2019 an BRK) | 19.1369.01
18.5155.03 |
| 65. Campus Gesundheit; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 215 vom 20. Mai 2015 und Abweisung der Einsprache, Ratschlag des RR (14. September 2022 an BRK / 19. Oktober 2022 Mitbericht GSK / 19. März 2025 Rückweisung an BRK / Mitbericht GSK) | 22.0933.01 |
| 66. Lockerung und Vereinfachung der Bauvorschriften zur Stärkung des Blockrands sowie eine Differenzierung der Dachgeschossvorschriften sowie Bericht zum Anzug Stefan Wittlin und Konsorten betreffend Schaffung von Anreizen für die bauliche Verdichtung im Bestand, Ratschlag des RR (28. Juni 2023 an BRK) | 23.0449.01
21.5232.02 |
| 67. Förderung des Ausbaus der Photovoltaik-Infrastruktur an Gebäuden im Kanton Basel-Stadt ("Solaroffensive") und Teilrevisionen Bau- und Planungsgesetz (BPG) und Energiegesetz Basel-Stadt (EnG) und Bericht zu fünf Motionen und zwei Anzügen, Ratschlag des RR (10. September 2025 an UVEK / Mitbericht der BRK) | 25.0921.01
19.5034.04
21.5236.03
23.5512.03
23.5591.03
24.5184.03
21.5833.02
20.5472.04 |
| 68. Teilrevision des Gesetzes über die Wohnraumförderung vom 5. Juni 2013 und Rahmenausgabenbewilligung für die Gewährung von Restfinanzierungsdarlehen zugunsten des gemeinnützigen Wohnraums sowie Motion Daniel Albietz und Konsorten betreffend Restfinanzierungsdarlehen für gemeinnützige Wohnbauträger, Ratschlag des RR (3. Juni 2026 an BRK) | 26.0321.01
26.0331.01
24.5424.03 |
| 69. Ausgabebewilligung für die Realisierung des Mieterausbaus für das Departement Chemie der Universität Basel im Haus 6, Rosental Mitte (Laborneubau), Ratschlag des RR (24. Juni 2026 an BRK) | 26.0523.01 |

Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)

- | | |
|---|------------|
| 70. Ausgabenbewilligung zur Dach- und Fassadenbegrünung Globus Marktplatz, Basel; Antrag auf Beitragsfinanzierung zu Lasten des Mehrwertabgabefonds, Ratschlag des RR (11. September 2024 an UVEK / Mitberichte BRK und WAK / 26. Juni 2025 Rückweisung an UVEK mit Mitbericht der WAK) | 24.0933.01 |
| 71. Kantonaler Mindestlohn; Berichterstattung des Regierungsrates für 2024 (10. September 2025 an WAK) | 25.1174.01 |

72. Teilrevision des Personalgesetzes vom 17. November 1999 (SG 162.100) betreffend Kündigungsmodalitäten und Bericht zum Anzug Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend Änderung der Kündigungsbestimmungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des oberen Kaders aller dem Personalgesetz unterstellten Bereiche, Ratschlag des RR (15. Oktober 2025 an WAK)	25.1370.01 21.5766.04
73. Mobilitätsmanagementkonzept für die Kantonsverwaltung Basel-Stadt, Bericht des RR (10. Dezember 2025 an UVEK / Mitbericht WAK)	25.0427.01
74. Kantonaler Mindestlohn; Berichterstattung 2025, Bericht des RR (3. Juni 2026 an WAK)	26.0666.01
75. Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG), Veranlagung mithilfe algorithmischer Systeme, Ratschlag des RR (9. September 2026 an WAK)	26.0600.01
76. Verlängerung des Marketing-Engagements des Kantons Basel-Stadt im Rahmen der Swiss Indoors Basel für die Jahre 2027-2030, Ratschlag des RR (9. September 2026 an WAK)	26.0908.01

Regiokommission (RegioKo)

77. Staatsbeitrag des Kantons Basel-Stadt an den Trinationalen Eurodistrict Basel (TEB) und die Infobest Palmrain für die Jahre 2027 bis 2029, Ausgabenbericht des RR (9. September 2026 an RegioKo)	26.1071.01
--	------------

Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen

78. Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB): Genehmigung der Jahresrechnung 2025; Bericht des RR, Partnerschaftliches Geschäft (24. Juni 2026 an IGPK UKBB)	26.0655.01
---	------------

Motionen

1. Motion betreffend Liberalisierung von Klimaanlage (vom 14. Oktober 2026)

26.5369.01

Anfangs Juni 2026 wurde der Anzug betreffend «Schutz von vulnerablen Menschen bei Hitze» beantwortet. Der Regierungsrat musste prüfen und berichten, wie auf einfache Art sichergestellt werden kann, dass für ältere und vulnerable Menschen unkompliziert und rasch zu Hause und in Alters- und Pflegeorganisationen, aber auch in Spitälern und Arztpraxen, im Sommer eine erträgliche Raumtemperatur erreicht werden kann und ob dazu Änderungen im Energiegesetz oder im Bewilligungswesen für Klimaanlage notwendig sind.

Leider liegen 2 Jahre nach der Einreichung des Anzuges keine konkreten Lösungen vor, wie vulnerable Menschen besser vor Temperaturen von über 28 Grad geschützt werden können. (Experten gehen davon aus, dass eine Temperatur von 28 Grad über eine längere Zeit gesundheitsgefährdend für vulnerable Personen ist.) Die Situation ist nicht akzeptabel und es braucht hier umgehend Lösungen. Aber auch für Menschen in Mietwohnungen und in Büros braucht es während längerer Hitzeperioden bessere Schutzmassnahmen.

Der Regierungsrat schreibt in der Beantwortung des Anzuges zwar, dass er im Rahmen der laufenden Überarbeitung des Energiegesetzes prüfe, Vereinfachungen der Vorschriften an die Komfortkühlung gemäss Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2025 (MuKE25) zu übernehmen. Was das konkret heisst, ist aber offen.

Es ist wichtig, dass die Überarbeitung des Energiegesetzes rasch erfolgt und sichergestellt wird, dass in naher Zukunft auch die Klimatisierung von Wohn- und Büroräumen einfach möglich sein wird. Genügend Solarstrom sollte ja in Zukunft vor allem in Hitzeperioden zur Verfügung stehen. Wir müssen die Menschen auch in privaten Räumen schützen. Das geht am einfachsten mit professionell eingebauten Klimaanlage und nicht mit selbst gebastelten und ineffizienten Lösungen aus dem Baumarkt.

Das Bewilligungswesen für Klimaanlage ist heute nicht einfach. Es gibt zahlreiche Hürden und wohl auch darum werden heute nur wenige Gesuche für den Einbau einer Klimaanlage eingereicht. Das muss vereinfacht werden, damit wir die Menschen schützen können.

Die Motionäre verlangen vom Regierungsrat, dass innerhalb eines Jahres die gesetzlichen Grundlagen geschaffen resp. die bestehenden Grundlagen so angepasst werden, dass Klimaanlage für die Kühlung von Spitälern, Altersheimen, Arztpraxen, Schulhäusern, aber auch Wohn- und Geschäftsräumen ohne eine Bewilligung installiert werden können.

Daniel Seiler, Luca Urgese, Joël Thüring, Silvia Schweizer, Christian C. Moesch, Christophe Haller, Johannes Barth, Lukas Faesch, Daniel Hettich, Felix Wehrli, Tim Cuénod, Balz Herter, Thomas Widmer-Huber, Daniel Albiez, Jean-Luc Perret, Lydia Isler-Christ, Franz-Xaver Leonhardt, Michela Seggiani, Michael Graber

2. Motion betreffend effizientere Baubewilligungsverfahren durch strukturelle Anpassungen und verbindliche Verfahrensregeln (vom 14. Oktober 2026)

26.5370.01

Die Dauer von Baubewilligungsverfahren stellt in Basel-Stadt seit Jahren einen erheblichen Standortnachteil dar. Verzögerungen führen zu hohen Kosten für Bauherrschaften, erschweren Investitionen und verzögern die Erstellung von dringend benötigtem Wohn-, Gewerbe- und Wirtschaftsraum.

Das geltende Verfahren sieht zwar bereits eine Vorprüfung sowie eine Koordination durch das Bau- und Gastgewerbeinspektorat vor. Dennoch erfolgt die öffentliche Publikation und Auflage teilweise zu einem Zeitpunkt, in dem Bauprojekte noch nicht materiell bereinigt sind. Dies führt dazu, dass Einsprachen und Fachstellenrückmeldungen auf Projektstände Bezug nehmen, die sich im weiteren Verfahren noch wesentlich verändern können. Mehrfachbearbeitungen und unnötige Verzögerungen sind die Folge.

Der Kanton Basel-Landschaft hat sein Verfahren nach einem Pilotprojekt (2024) und einem kantonsweiten Testlauf (2025) per Januar 2026 definitiv umgestellt und damit gezeigt, dass ein anderer Verfahrensablauf zu effizienteren Verfahren führt. Dort werden Baugesuche vor der öffentlichen Auflage durch sämtliche Fachstellen technisch bereinigt. Die öffentliche Auflage erfolgt erst, wenn das Projekt weitgehend konsolidiert ist. Einsprachen beziehen sich dadurch auf das definitive Projekt, was nachträgliche Projektanpassungen reduziert und das Verfahren beschleunigt.

Der Spezialbericht der Geschäftsprüfungskommission zum Bau- und Gastgewerbeinspektorat vom 23. Juni 2026 zeigt zudem, dass die gesetzlichen Bearbeitungsfristen heute häufig nicht eingehalten werden und Zwischenberichte regelmässig dazu führen, dass die Verfahrensfrist faktisch neu zu laufen beginnt. Gleichzeitig fehlt eine klare gesetzliche Abgrenzung zwischen einfachen und komplexen Verfahren. Dadurch werden Verfahren verlängert und die Planungssicherheit für Bauherrschaften beeinträchtigt.

Dass Einsprachen und Rekurse der zentrale Verzögerungsfaktor sind, anerkennt der Kanton selbst: Im Januar 2026 kündigte das Bau- und Verkehrsdepartement an, dass das Tiefbauamt bei eigenen Projekten Baugesuche künftig früher einreicht, um mehr Zeit für Einsprachen und Rekurse zu gewinnen; erwartet werden 10 bis 20

Prozent schnellere Projektabwicklungen. Private Bauherrschaften können sich diesen Vorlauf nicht verschaffen. Sie sind darauf angewiesen, dass das Bewilligungsverfahren selbst effizient ausgestaltet ist.

Es sind deshalb gezielte gesetzliche Anpassungen erforderlich, welche den Verfahrensablauf optimieren, die gesetzlichen Fristen stärken und die Rechtssicherheit erhöhen.

Aus diesem Grund wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Bau- und Planungsgesetzes sowie der erforderlichen Ausführungsbestimmungen vorzulegen, mit welcher:

1. der Baubewilligungsprozess so ausgestaltet wird, dass die technische Prüfung durch die zuständigen Fachstellen grundsätzlich vor der öffentlichen Publikation und Auflage erfolgt;
2. die gesetzlichen Kriterien für die Qualifikation eines Baubewilligungsverfahrens als komplex klar definiert werden;
3. der Bauherrschaft bei Überschreitung der ordentlichen gesetzlichen Bearbeitungsfrist ein Anspruch auf eine koordinierte Differenzbereinigungssitzung mit den betroffenen Fachstellen eingeräumt wird;
4. sichergestellt wird, dass Zwischenberichte die gesetzliche Bearbeitungsfrist nicht neu beginnen lassen, sondern diese höchstens für die Dauer der Behebung der konkret bezeichneten Mängel unterbrechen.

Quelle: Bauinspektorat Basel-Landschaft, Mitteilung vom 18. Dezember 2025 «Verfahrensumstellung ab Januar 2026 definitiv» (baselland.ch).

Quelle: Medienmitteilung BVD/BVB/IWB vom 22. Januar 2026, «Kanton möchte Baukomplifikationen durch Einsprachen reduzieren» (bs.ch); vgl. dazu bz Basel vom 23. Januar 2026, «Basler Baudepartement zieht die Notbremse – doch was gilt nun?».

Johannes Barth, Lorenz Amiet, Gabriel Nigon, Balz Herter, Brigitte Kühne, Lukas Faesch, Remo Gallacchi, Jenny Schweizer, Luca Urgese

3. Motion betreffend koordinierte Gesundheitsversorgungsplanung in den beiden Basel (vom 14. Oktober 2026)

26.5371.01

Die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung gehört zu den zentralen staatlichen Aufgaben. Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Region Basel ist dabei nicht die kantonale Zuständigkeit entscheidend, sondern der Zugang zu einer qualitativ hochstehenden, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen medizinischen Versorgung.

Die heutige Versorgungslandschaft der beiden Basel ist historisch gewachsen. Gleichzeitig zeigen verschiedene Entwicklungen der letzten Jahre, dass die strategische Planung der Gesundheitsversorgung zunehmend separat erfolgt. Dies birgt die Gefahr von Doppelspurigkeiten, ineffizientem Ressourceneinsatz sowie einer insgesamt höheren Kostenbelastung für die öffentliche Hand und die Prämienzahlerinnen und Prämienzahler.

Die Kantonsverfassung von Basel-Stadt verpflichtet die Behörden, bei regionalen Aufgaben die Zusammenarbeit über Kantonsgrenzen hinweg zu suchen und gemeinsame Lösungen anzustreben. Staatliches Handeln hat sich zudem an Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit zu orientieren.

Der Regierungsrat ist als oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons für den Gesetzesvollzug verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorgaben zur interkantonalen Zusammenarbeit und zu einer effizienten Aufgabenerfüllung umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat beauftragt, gemeinsam mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eine koordinierte und auf die Bedürfnisse der Bevölkerung der beiden Basel ausgerichtete Gesundheitsversorgungsplanung vorzulegen, welche:

1. eine hochwertige medizinische Versorgung gewährleistet;
2. unnötige Doppelspurigkeiten und Überkapazitäten vermeidet;
3. die vorhandenen Infrastruktur- und Personalressourcen optimal nutzt;
4. die Wirtschaftlichkeit des Gesundheitswesens verbessert;
5. die Zusammenarbeit der Leistungserbringer in der Region stärkt;
6. dem Grossen Rat transparent aufzeigt, in welchen Bereichen eine vertiefte interkantonale Abstimmung erfolgt beziehungsweise aus welchen Gründen darauf verzichtet wird.

Der Regierungsrat wird zudem eingeladen darzulegen, wie er die bestehenden gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Verpflichtungen zur regionalen Zusammenarbeit und koordinierten Aufgabenwahrnehmung im Gesundheitswesen konkret umsetzt.

Lydia Isler-Christ, Catherine Alioth, Annina von Falkenstein, Lukas Hug, Lukas Faesch, Nicole Strahm-Lavanchy, Daniel Hettich, Philip Karger, Gabriel Nigon, Olivier Battaglia, Alex Ebi, Adrian Iselin

4. Motion betreffend gesetzliche Anpassungen zum Schutz der Bevölkerung vor sommerlicher Hitze (vom 14. Oktober 2026)

26.5372.01

Sommerliche Hitzeperioden nehmen zu und belasten die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt in wachsendem Mass. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf den Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend «Schutz von vulnerablen Menschen bei Hitze» selbst festhält, ist die Zahl der Hitzetage und Tropennächte in den letzten

Jahren kontinuierlich gestiegen. Besonders dicht bebaute, wenig begrünte Quartiere sind von der Hitze betroffen. Sie machen einen grossen Teil des Stadtgebiets aus. Dort lebt ein hoher Anteil vulnerabler Bevölkerungsgruppen, der besonders stark unter dem Hitzeinsel-Effekt leidet. Für das Jahr 2024 nennt der Regierungsrat 326 hitzebedingte Todesfälle, wovon rund 85% auf die Altersgruppe ab 75 Jahren entfielen.

Das nationale Monitoring weist für den Sommer 2025 schweizweit 410 hitzebedingte Todesfälle aus, wovon 84% über 75 Jahre alt waren. Diese Entwicklung bestätigt den besonderen Schutzbedarf vulnerabler Gruppen auch über den Kanton Basel-Stadt hinaus.

Besonders die Zahlen des Sommers 2026 zeigen den Ernst der Lage: Gemäss den wöchentlichen Sterblichkeitsdaten des Bundes lag die Sterblichkeit der über 65-Jährigen in der Schweiz während der Hitzewelle seit Ende Juni rund 15% bis 16% über dem erwarteten Niveau, was rund 175 bis 200 zusätzlichen Todesfällen innert kurzer Zeit entspricht. Für die Nordwestschweiz bewegte sich die Übersterblichkeit im Bereich des gesamtschweizerischen Durchschnitts – der Kanton Basel-Stadt bleibt von dieser Entwicklung somit nicht verschont.

Der Regierungsrat bestätigt in seiner Antwort auf den Anzug, dass die heutigen Anforderungen an den sommerlichen Hitzeschutz, insbesondere an Klima- und Kälteanlagen, hoch sind: Sie sind grundsätzlich baubewilligungspflichtig, es gibt anspruchsvolle Vorgaben aus dem Energie- und Baurecht, praktische Erschwernisse bei Bestandsbauten und bei Objekten unter Denkmalschutz. Der Regierungsrat hat in diesem Zusammenhang in Aussicht gestellt, die per 2025 angepassten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN25) zu prüfen und, soweit sinnvoll, zu übernehmen.

Er setzt dabei jedoch weiterhin in erster Linie auf Sensibilisierung, Verhaltensempfehlungen und die Prüfung öffentlich zugänglicher «kühler Räume». Eine verbindliche Übernahme der MuKEN25-Lockerungen oder eine Anpassung des Schwellenwerts für die aktive Raumkühlung ist demgegenüber weiterhin offen. Angesichts der geschilderten, sich Jahr für Jahr verschärfenden Zahlen genügt es nicht, allein auf Information, Sensibilisierung und Verhaltensempfehlungen zu setzen. Wo passive Massnahmen nicht ausreichen, müssen wirksame bauliche Hitzeschutzmassnahmen und eine effiziente Raumkühlung einfacher, rascher und dabei rechtssicher ermöglicht werden. Der gesetzliche Handlungsbedarf betrifft in erster Linie den Schutz vulnerabler Gruppen, es sollen aber auch die Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen der gesamten Bevölkerung verbessert werden.

Die Unterzeichnenden beauftragen deshalb den Regierungsrat:

1. dem Grossen Rat innert Jahresfrist eine Vorlage zur Änderung des Energiegesetzes vom 16. November 2016 (EnG, SG 772.100) zu unterbreiten, welche die Installation energieeffizienter Klima- und Kühlanlagen zum Schutz vor gesundheitsgefährdender Hitze klar und rechtssicher erleichtert, namentlich durch Übernahme der einschlägigen Lockerungsmodule der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2025 (MuKEN25) zur Komfortkühlung;
2. im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit die Energieverordnung vom 29. August 2017 zum Energiegesetz (EnV, SG 772.110) sowie, soweit erforderlich, die Bau- und Planungsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BPV, SG 730.100) innert derselben Frist so anzupassen, dass
 - a. die Anforderungen an Klima- und Kälteanlagen (§ 3 EnV) für Wohnbauten mit passiver Kühlung sowie für Gebäude mit ergänzender Photovoltaik-Erzeugung vereinfacht und geklärt werden;
 - b. der zulässige Schwellenwert für die aktive Raumkühlung (§ 25 Abs. 6 EnV) unter Berücksichtigung der einschlägigen SIA-Normen (SIA 180, SIA 382/1, SIA 384/4, SIA 2024) überprüft und, von heute 26°C auf 24°C abgesenkt wird;
 - c. das Melde- und Baubewilligungsverfahren für Klima- und Kälteanlagen (§ 28 Abs. 2 BPV) namentlich für kleinere und standardisierte Anlagen vereinfacht und beschleunigt wird, mit klaren Zuständigkeiten und verbindlichen, kurzen Bearbeitungsfristen beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat (BGI) und beim Amt für Umwelt und Energie (AUE);
3. dabei sicherzustellen, dass auch in Bestandsbauten, in dicht bebauten Quartieren sowie bei Bauten mit besonderen Schutzanforderungen (Denkmalschutz, Schutz- und Schonzonen) praktikable und rechtssichere Lösungen ermöglicht werden, und dass Gebäude mit starkem Publikums- oder Betreuungsbezug – namentlich Alters- und Pflegeheime, Spitäler und Schulen – dabei prioritär berücksichtigt werden.

Franz-Xaver Leonhardt, Michael Graber, Daniel Seiler, Remo Gallacchi, Stefan Wittlin, Bruno Lötscher-Steiger, Nicole Strahm-Lavanchy, Brigitte Kühne, Béla Bartha

5. Motion betreffend verbindliche Umsetzung des Gesundheitsdatenraums Basel (vom 14. Oktober 2026)

26.5407.01

Die persönlichen Gesundheitsdaten von uns allen sind ein wertvolles Gut. Da hat es eine Signalwirkung, wie die grösste Institution in unserer Region - das USB - damit umgeht. Wie der Regierungsrat in einer Interpellationsantwort (26.5076) richtig festgestellt hat, "bergen geschlossene proprietäre Systeme Risiken für die Dateninteroperabilität und können mit erhöhter Komplexität sowie Zusatzkosten verbunden sein." Die offene Datenplattform des USB (ein sogenanntes Clinical Data Repository, kurz CDR) soll nicht nur die Digitalisierung am USB, sondern in der ganzen Gesundheitsregion Basel fördern und die Grundlage für den geplanten Gesundheitsdatenraum Basel (GDR) bilden. Diese Datenplattform soll den standardisierten und strukturierten

Datenaustausch zwischen Leistungserbringern der Gesundheitsregion ermöglichen. Diese Bemühungen erfolgen in Abstimmung mit der nationalen Initiative DigiSanté und mit dem Ziel, dass sich die Region an einen zukünftigen schweizweiten Gesundheitsdatenraum (Swiss Health Data Space [SHDS]) anschliesst. Ein funktionierender Gesundheitsdatenraum kommt den Patient:innen zugute, indem die Effizienz gesteigert (Transparenz, Kostenreduktion) und die Patientensicherheit erhöht werden.

Nicht ein Einheits-Klinikinformationssystem ist anzustreben, sondern eine verbindliche Dateninfrastruktur mit offenen Standards. Das Beispiel Bern zeigt, wohin der gegenteilige Weg führen kann. Dort schafft der Vorentscheid zugunsten eines bestimmten Systems (Epic) für die Realisierung der sogenannten "digitalen Gesundheitsplattform" Abhängigkeiten von einzelnen Anbietern, wirft vergabe- und governancepolitische Fragen auf und gefährdet die digitale Souveränität. Dies führte zu grossem Unmut, der sich z.B. in der Motion des Grossen Rats Bern "Digitale Gesundheitsplattform Kanton Bern: die Wahl der Software muss offenbleiben" (2025.GRPARL.465) manifestiert hat. Basel-Stadt muss aus den Fehlern in Bern lernen und unter der Respektierung der operativen Freiheit der Leistungserbringer bezüglich Wahl ihres KIS klare Rahmenbedingungen bezüglich Interoperabilität und Integration in den Gesundheitsdatenraum festlegen. Andernfalls besteht die Gefahr der Monopolisierung und der Abhängigkeit von einem einzigen ausländischen System im Gesundheitswesen.

Ebenfalls geht in der Diskussion oft die Datennutzung entlang des ganzen Patientenpfades verloren. Typische KIS wie Epic sind auf Spitäler, aber nicht auf die gesamte Gesundheitsversorgung ausgelegt. Der Gesundheitsdatenraum beinhaltet aber nicht nur Spitäler, sondern soll auch andere ambulante Leistungserbringer miteinschliessen. Daher kann ein System wie Epic, auch wenn es sogar von allen Spitälern der Region eingesetzt würde, eine offene Datenplattform ausserhalb des KIS nicht überflüssig machen.

Für die kantonseigenen Spitäler ist der Hebel der Eignerstrategie naheliegend. Die Eignerstrategie des USB verlangt, dass das USB «die Digitalisierung und Innovation zu Gunsten der Gesundheitsversorgung der Patientinnen und Patienten des Kantons und der Region Nordwestschweiz aktiv voran» treibt. Diese Zielsetzung ist zu konkretisieren: Alle klinischen Routedaten müssen strukturiert in ein offenes CDR fliessen, dies in Echtzeit oder annähernder Echtzeit, und der Datenfluss muss bidirektional ausgestaltet sein. Ein CDR darf nicht bloss ein nachgelagertes Archiv sein, sondern muss integraler Bestandteil der klinischen Versorgung und der künftigen digitalen Gesundheitsinfrastruktur sein, damit die Digitalisierung den grösstmöglichen Nutzen für die Patienten bringt.

Für die übrigen Listenspitäler genügt eine rein freiwillige Lösung langfristig nicht, dies zeigt auch unsere schmerzhafteste Erfahrung mit dem elektronischen Patientendossier. Wenn der Gesundheitsdatenraum Basel und der nationale SwissHDS funktionieren sollen, braucht es offene Standards für strukturierte Daten bzw. Datenaustausch, Anschlussfähigkeit und eine schrittweise verbindliche Anbindung auch ausserhalb der kantonseigenen Häuser. Insbesondere im Hinblick auf die komplexere Situation mit der gemeinsamen Gesundheitsregion, welche ein koordiniertes Vorgehen mit dem Kanton BL erfordert, lässt die Motion das Vorgehen bewusst offen. Im ambulanten Bereich ist die Lage noch heterogener, auch das verlangt eine vertiefte Prüfung.

Der Vorstoss verlangt damit ausdrücklich das Gegenteil einer herstellerbezogenen Monokultur nach Berner Art: offene Standards statt Anbieterbindung, Datenfähigkeit statt Produktvorgaben und einen Gesundheitsdatenraum, der den Interessen der Patientinnen und Patienten entlang des gesamten Patientenpfades, der Versorgung, der Forschung und der digitalen Souveränität des Kantons dient.

Die konkrete Ausgestaltung des Gesundheitsdatenraums, also die Betriebsmodalitäten, Verantwortlichkeiten und damit auch die technische Architektur des zukünftigen CDRs, lässt diese Motion offen. Die laufenden Bemühungen sollen nicht in Frage gestellt oder gar unterminiert werden. Vielmehr soll mit dieser Motion der Aufbau unterstützt und dem Gesundheitsdatenraum mehr Verbindlichkeit gegeben werden. Die Regierung ist angehalten, eine sowohl pragmatische Lösung (wie etwa ein schrittweiser Ausbau der bestehenden offenen Datenplattform des USB) als auch eine rechtlich tragfähige Lösung vorzuschlagen. Der bundesrechtliche Spielraum soll so weit wie möglich und mutig zu Gunsten einer schnell umsetzbaren regionalen Lösung ausgenutzt werden.

Der Regierungsrat wird aufgefordert:

1. Die Eignerstrategien der kantonseigenen öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt, namentlich des Universitätsspitals Basel, der Universitären Altersmedizin Felix Platter, Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel, des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) und des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Base (UZB), so anzupassen, dass die Digitalisierung und Innovation zugunsten der regionalen Gesundheitsversorgung verbindlich auch folgende Anforderungen umfasst:
 - a. die vollständige, strukturierte und standardisierte Ablage sämtlicher klinischer Routedaten in einem offenen Clinical Data Repository (CDR) beziehungsweise einer offenen Datenplattform;
 - b. die Übermittlung dieser Daten in Echtzeit oder in annähernder Echtzeit; reine Batch-Synchronisationen mit erheblicher Verzögerung, namentlich über Nacht, genügen nicht;
 - c. die bidirektionale Nutzbarkeit der Dateninfrastruktur, sodass nicht nur Daten aus Primärsystemen in das CDR fliessen, sondern standardisiert auch Daten und Anweisungen aus angeschlossenen Systemen in die Primärsysteme zurückgeführt werden können;
2. Die Verwendung offener, nicht anbieterspezifischer Standards und Schnittstellen in Abstimmung mit den nationalen Vorgaben und Zielarchitekturen des Gesundheitsdatenraums Schweiz (Swiss Health Data Space / SwissHDS) zu fördern.

3. In Koordination mit dem Kanton BL die notwendigen Massnahmen zu ergreifen und allenfalls dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, welche für die Listenspitäler der gemeinsamen Gesundheitsregion BS/BL die Voraussetzungen schafft, damit diese schrittweise an eine solche offene Dateninfrastruktur beziehungsweise an ein CDR angeschlossen werden und klinische Routinedaten standardisiert bereitstellen; dabei sind grosszügige Übergangsfristen sowie bei Bedarf geeignete Anreiz- oder Unterstützungsmechanismen vorzusehen.
4. Im Rahmen dieser Vorlage zu prüfen und darzulegen, inwieweit auch weitere Leistungserbringer, namentlich ambulante Leistungserbringer, in geeigneter Weise an eine solche Dateninfrastruktur angebunden werden sollen.

Tobias Christ, Alex Ebi

6. Motion betreffend Generationen verbinden - Ausarbeitung und Umsetzung eines verbindlichen Generationenleitbildes für den Kanton Basel-Stadt
(vom 14. Oktober 2026)

26.5408.01

Der gesellschaftliche Zusammenhalt zwischen den Generationen ist eine zentrale Voraussetzung für ein funktionierendes Gemeinwesen. Angesichts des demografischen Wandels, steigender sozialer Spannungen sowie langfristiger Herausforderungen in den Bereichen Altersvorsorge, Gesundheit, Klima, Wohnen und Bildung gewinnt die Frage der Generationengerechtigkeit zunehmend an Bedeutung.

Während politische Debatten häufig entlang kurzfristiger Interessen geführt werden, fehlt bislang eine übergeordnete und verbindliche Grundlage, welche die Verantwortung gegenüber alten Generationen systematisch berücksichtigt. Ein kantonales Generationenleitbild kann hierzu Orientierung schaffen und einen gemeinsamen Referenzrahmen für Politik, Verwaltung und Gesellschaft bilden.

Basel-Stadt verfügt über vielfältige generationenübergreifende Initiativen. Diese erfolgen jedoch oft punktuell und ohne gemeinsame strategische Ausrichtung. Ein verbindliches Leitbild könnte bestehende Aktivitäten bündeln, neue Impulse setzen und die Zusammenarbeit zwischen Jung und Alt gezielt fördern.

Die Förderung der Generationensolidarität ist nicht nur sozialpolitisch relevant, sondern auch demokratiepolitisch wichtig. Eine Gesellschaft, in der sich unterschiedliche Generationen gegenseitig unterstützen und verstehen, stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die langfristige Stabilität unseres Gemeinwesens.

Mit einem umfassenden Leitbild sollen insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

- Förderung der Teilhabe aller Altersgruppen am gesellschaftlichen und politischen Leben
- Verankerung generationenpolitischer Grundsätze in der kantonalen Verwaltung und Gesetzgebung
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses und des gesellschaftlichen Zusammenhalts zwischen den Generationen
- Berücksichtigung der Auswirkungen staatlichen Handelns auf heutige und zukünftige Generationen
- Stärkung generationenübergreifender Projekte in den Bereichen Bildung, Wohnen, Gesundheit, Kultur, Freiwilligenarbeit und öffentlicher Raum

Bei der Erarbeitung des Leitbildes sind insbesondere Gemeinden, Jugendorganisationen, Seniorenverbände, Sozialpartner, Bildungsinstitutionen sowie die Zivilgesellschaft einzubeziehen. Zudem soll geprüft werden, wie das Leitbild verbindlich in strategische Planungen, Gesetzesvorlagen und grössere politische Projekte integriert werden kann. Wichtig dabei ist die departementsübergreifende Zusammenarbeit (bspw. Alter und Jugend).

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein verbindliches kantonales Generationenleitbild auszuarbeiten und mit konkreten Massnahmen zur Weiterentwicklung und Sicherung der Generationenarbeit vorzulegen. Das Leitbild soll als strategische Grundlage für die kantonale Politik dienen und die Generationensolidarität nachhaltig stärken.

Niggi Daniel Rechsteiner, Brigitte Kühne, Béla Bartha, Laurin Hoppler, Felix Wehrli, Jessica Brandenburger, Heidi Mück, Bruno Lötscher-Steiger, Mahir Kabakci, Christine Keller, Oliver Bolliger, Laetitia Block, Luca Urgese, Christian C. Moesch, Balz Herter, Christoph Hochuli, Sandra Bothe, Claudia Baumgartner, Bülent Pekerman, Tobias Christ, Annina von Falkenstein, Olivier Battaglia

7. Motion betreffend Parkraumkontrolle in Basel-Stadt (vom 14. Oktober 2026)

26.5409.01

Obwohl klare Regeln für das Parkieren existieren, werden diese häufig missachtet. Ein zentraler Grund dafür ist die unzureichende Kontrolle. Das führt einerseits zu gefährlichen Situationen, etwa vor Schulen, an Kreuzungen, in Begegnungszonen oder auf Bus- und Velospuren. Andererseits unterläuft es die Bemühungen, Parkplätze verursachergerecht zu bewirtschaften und das Parkieren stärker auf Privatgelände zu verlagern, wie es der gesetzliche Auftrag verlangt (§ 16 Abs. 2bis USG BS).

Ein deutliches Indiz für die mangelnde Kontrolle ist der Rückgang der Ordnungsbussen. Im Jahr 2024 wurden 101'908 Bussen ausgestellt, gegenüber 142'614 im Jahr 2020. Entsprechend sind auch die Einnahmen gesunken: im Vergleich zu 2019 waren es 2024 zweieinhalb Millionen weniger.

Gemäss der Norm 40 282 des Schweizerischen Verbands der Strassen und Verkehrsfachleute wären allein für die Kontrolle der über 25'000 öffentlichen Parkplätze in Basel rund 100'000 Kontrollstunden pro Jahr notwendig. Mit 25'100 Stunden im Jahr 2025 liegt Basel weit unter diesem Richtwert. Ein Vergleich der Jahre 2021 bis 2024 zeigt zudem, dass der Rückgang der Kontrollstunden um rund 20'000 Stunden mit einem Rückgang der ausgestellten Bussen einhergeht (vgl. SA 24.5311.02). Es ist sehr wahrscheinlich nicht so, dass weniger Übertretungen begangen würden, sie werden schlicht seltener kontrolliert. Der Vergleich mit der Stadt Zürich zeigt, dass Basel wenig Bussen ausspricht. In Zürich werden viermal so viele Bussen verteilt. Pro Parkplatz ca. doppelt so viel wie in Basel. Die Wissenschaft zeigt, dass die Kontrollsdichte im Vergleich zur Höhe einer Strafe wichtig ist, um eine Delinquenz vorzubeugen. Eine konsequente Verkehrspolitik ist entscheidend, um die Sicherheit im öffentlichen Raum zu gewährleisten, faire Bedingungen für Menschen mit und ohne Auto zu schaffen, die begrenzte Stadtfläche effizient zu nutzen und die Mobilitäts- und Klimaziele zu erreichen. Es ist deshalb dringend notwendig, die Kontrollstunden zu erhöhen.

Amsterdam, Paris, Oslo, Barcelona oder Lissabon setzen digitale Technologien zur Kontrolle des ruhenden Verkehrs ein. Auch in St. Gallen ist ein Pilotversuch geplant. Solche Ansätze könnten die Polizei entlasten und die Kontrollen erhöhen. Bei einer solchen Massnahme müsste aber sichergestellt sein, dass die gesammelten Daten nicht anders verwendet werden und ohne vorliegende Übertretung gelöscht werden.

Falls für die Umsetzung der Massnahmen eine Gesetzesanpassung nötig sein sollte, soll dem Grossen Rat eine entsprechende Gesetzesvorlage vorgelegt werden.

Der Regierungsrat wird aufgefordert: die Kontrollsdichte im ruhenden Verkehr mit geeigneten Massnahmen zu erhöhen und dabei bis 2032 eine jährliche Kontrollleistung von 70'000 Stunden als Zielgrösse anzustreben. Über die Fortschritte bei der Umsetzung, einschliesslich der Anzahl ausgestellter Bussen, ist alle zwei Jahre zu berichten.

Leoni Bolz, Brigitte Kühne

8. Motion betreffend Prävention von Legionellenerkrankungen im privaten Bereich (vom 14. Oktober 2026)

26.5419.01

Der kürzliche Legionellenausbruch hat die Öffentlichkeit aufgeschreckt. Die dabei aktuell im Vordergrund stehende Problematik der verunreinigten Kühlenanlagen wird bereits von anderen parlamentarischen Vorstössen aufgegriffen (siehe namentlich Interpellation Seggiani und Motion Leschhorn). Eine für den Menschen gefährliche Konzentration von Legionellen insbesondere des Stammes *L. Pneumophila* kann jedoch auch an anderen Orten vorkommen, namentlich im Trink- bzw Duschwasser von öffentlich zugänglichen Duschanlagen, wozu auch Alters- und Pflegeheime und Spitäler zählen, und von privaten Liegenschaften. Bei Letzteren besteht vor allem eine Gefahr bei grösseren Mehrfamilienhäusern mit womöglich Z.T. stillgelegten Leitungsabschnitten (vgl dazu Interpellation Keller vom 11. März 2026).

Öffentlich zugängliche Duschanlagen unterliegen einer Selbstkontrollpflicht gemäss eidg. Lebensmittelgesetzgebung, ergänzt durch behördliche Kontrollen. Die Eigentümer bzw. Betreiber sind u.a. zu regelmässigen Kontrollen verpflichtet. Im übrigen erfolgen Beprobungen des Kantonalen Laboratoriums als Vollzugsbehörde des Lebensmittelgesetzes; bei Missständen werden Massnahmen angeordnet (vgl. Interpellation Keller zum Thema). Massnahmen im Privatbereich stützen sich nach Auffassung der Regierung auf das eidg. Epidemiegesezt. Es besteht auf jeden Fall eine rechtliche Verantwortung der Eigentümerschaften, mit möglichen Haftungsfolgen bei Erkrankungen der Mietenden.

Für die Eigentümerschaft von privat genutzten Liegenschaften existiert schweizweit keine präventive, verbindlich geregelte, regelmässige Kontrollpflicht in Bezug auf Legionellen, wie sie im europäischen Umfeld (z.B. Deutschland) besteht. Die Kompetenz liegt dabei möglicherweise beim Bund, wobei Vollzug und Aufsicht bei den Kantonen liegt. Der Kanton kann sich jedoch auf jeden Fall für freiwillige Kontrollen einsetzen, über deren Sinn informieren und allenfalls Anreize setzen. Zudem besitzt der Kanton selbst Liegenschaften im Verwaltungs- und Finanzvermögen, die auch an Private vermietet werden (Immobilien Basel). Hier sollten nach Meinung der Motionär:innen im Kanton auf geeigneter Ebene verbindliche und öffentlich bekannte Kontrollpflichten verankert werden, die für private Eigentümer:innen vorbildhaften Charakter hätten. Der Regierungsrat verweist in der erwähnten Interpellationsantwort auf den «Leitfaden Legionellen» des Bau- und Verkehrsdepartementes für kantonseigene Liegenschaften. In den auf der Website des Kantons auffindbaren «Vorlagen und Richtlinien Hochbau» sind keine verpflichtende Kontrollintervalle mit Beprobung des Duschwassers für alle kantonseigenen Liegenschaften vorgesehen.

Bekanntlich kam es zu einem lebensbedrohlichen Erkrankungsfall in einer von Immobilien Basel vermieteten Wohnung im Sommer 2025. Bereits im Januar 2020 ereignete sich in einer von Immobilien Basel verwalteten Liegenschaft an der Tessinstrasse ein Krankheitsfall, der eine Spitalbehandlung notwendig machte, (vgl. seinerzeitige Interpellation von Martina Bernasconi zu diesem Vorfall).

Wichtig ist bezüglich Prävention die Einhaltung des empfohlenen Temperaturintervalls bei Warm- und Kaltwasser bei Boilern. Auch die Bewohnenden können und sollen auf den sogenannten «letzten Metern», dem Duschschlauch und Duschkopf, mit regelmässiger Entkalkung und Reinigung wie auch durch heisses Durchspülen nach längerem Nichtgebrauch einer Legionellenerkrankung vorbeugen. Diese Massnahmen sind auf der Website des Kantons (Gesundheitsdepartement) aufgelistet und wurden im Zusammenhang mit dem kürzlichen Ausbruch nochmals öffentlich bekannt gemacht, was zu begrüssen ist. Dennoch ist fraglich, ob damit

die ganze Bevölkerung erreicht und informiert wurde. Angesichts der gesundheitlichen Bedrohung wäre eine eigentliche Kampagne, allenfalls mit Informationsflugblättern für alle Briefkasten, Tramaushängen, etc. angezeigt.

Die Ausbreitung von Legionellen wird durch die zunehmenden Temperaturen im Zuge des Klimawandels verschärft, weshalb nach Meinung der Motionär:innen verstärkte präventive Massnahmen notwendig sind, um insbesondere die ältere, vulnerable und an chronischen Krankheiten leidende Bevölkerung vor dieser u.U schwerwiegenden gesundheitlichen Bedrohung zu schützen.

Der Regierungsrat wird daher ersucht:

1. Sich im Rahmen seiner rechtlichen Befugnisse und informellen Einflussmöglichkeiten (z.B. Informationen, direkte Anschreiben, zu prüfende Anreize bei der Finanzierung der Kontrollen) dafür einzusetzen, dass Eigentümer von privat genutzten Liegenschaften, namentlich von Mehrfamilienhäusern, das Duschwasser präventiv regelmässig auf Legionellenbefall beproben lassen.
2. Für im Eigentum des Kantons und der Einwohnergemeinde stehende Liegenschaften (namentlich Portfolio von Immobilien Basel) eine entsprechende Kontrollpflicht mit regelmässigem Prüfintervall auf geeigneter Stufe (Gesetz, Verordnung, verbindliche und öffentlich einsehbare Anweisungen, Mietverträge) zu statuieren.
3. Ergänzend zu der bereits bestehenden Informationsseiten auf der Website von Basel-Stadt (Gesundheitsdepartement) eine Informationskampagne zur Verbreitung von wichtigen Vorsichtsmassnahmen für jeden Einzelnen gegen Legionellenerkrankungen zu veranlassen. Auf welche Weise dies im Detail geschehen soll, bleibt der Verwaltung überlassen; wichtig ist, dass die Informationen möglichst die ganze Bevölkerung erreichen (nicht nur digital, mehrsprachig, niederschwellig).

Christine Keller, Martin Leschhorn Strebel, Tobias Christ, Christian C. Moesch, Anina Ineichen, Daniela Stumpf Rutschmann, Lydia Isler-Christ, Michela Seggiani, Oliver Bolliger, Melanie Nussbaumer

9. Motion betreffend den gesundheitlich sicheren Betrieb von Nasskühl- und ähnlichen Anlagen im Kanton Basel-Stadt (vom 14. Oktober 2026)

26.5420.01

Der Legionellenausbruch im Kleinbasel aufgrund eines durch die für den Menschen krankmachende Legionella pneumophila verseuchten Nasskühlturms in der Rebgasse zeigt, dass solche Anlagen eine gesundheitliche Gefährdung für die Bevölkerung darstellen können.

Um allfällige weitere Quellen eruieren zu können, haben die Behörden aufgerufen, ihnen solche Anlagen zu melden, damit dort Proben entnommen werden können. Wie sich gezeigt hat, führt die fehlende Meldepflicht solcher Anlagen zu einer schwierigeren Krisenbewältigung.

Da aufgrund der Klimaerwärmung sich das Risiko für Legionellenausbrüche erhöht, ist der gesetzliche Handlungsbedarf gegeben.

Die Motionär:innen fordern,

1. dass der Regierungsrat in seinen Kompetenzen stehenden Massnahmen erlässt, um solche und ähnliche Anlagen einer Meldepflicht zu unterstellen.
2. dass der Regierungsrat alle in seinen Kompetenzen stehenden Massnahmen erlässt, damit der sichere Betrieb solcher Anlagen sichergestellt ist.

Martin Leschhorn Strebel, Christine Keller, Christian C. Moesch, Daniela Stumpf Rutschmann, Anina Ineichen, Oliver Bolliger, Michela Seggiani, Tobias Christ

10. Motion betreffend faire Anstellungsbedingungen beim Berufsstart: Rückwirkende Lohnanpassung für PH-Absolventinnen und -Absolventen (vom 14. Oktober 2026)

26.5421.01

Neu ausgebildete Lehrpersonen, die ihr Studium an der Pädagogischen Hochschule (PH FHNW) im Juni erfolgreich beenden und per 1. August ihre Stelle an einer Basler Schule antreten, werden in den ersten Wochen faktisch als Aushilfen eingestuft und schlechter entlohnt. Der Grund liegt in administrativen Fristen der Hochschule: Die PH stellt die Diplomierungsbestätigungen zum 31. Juli aus, die eigentlichen Diplome aber erst im September.

In seiner Antwort auf die Interpellation Nr. 58 beruft sich der Regierungsrat auf die formalen Anstellungsvoraussetzungen gemäss Schulgesetz (§ 93 Abs. 1) sowie die Aushilfslohn-Verordnung (SG 164.520) und erklärt, dass unter den aktuellen Vorgaben keine pragmatische Lösung möglich sei.

Der Nachbarkanton Basel-Landschaft wendet eine deutlich arbeitnehmerfreundlichere Praxis an. Dort wird die Differenz zwischen dem Aushilfslohn und dem regulären Lohn nach Einreichen des Diploms rückwirkend per Stellenantritt (1. August) nachgezahlt. Junge Lehrkräfte leisten ab dem ersten Schultag die volle Arbeit und haben die Verantwortung einer diplomierten Lehrperson. Sie in den ersten Wochen finanziell und versicherungstechnisch schlechter zu stellen, sendet das falsche Signal zu Beginn der Berufslaufbahn.

Die Unterzeichnenden beauftragen den Regierungsrat deshalb, die rechtlichen Grundlagen, insbesondere das Schulgesetz (SG 410.100), die Verordnung zum Personalgesetz (SG 162.110) sowie die Verordnung betreffend Festlegung der Löhne von Lehrpersonen als Aushilfen sowie für Stellvertretungen (SG 164.520) – so anzupassen oder zu ergänzen, dass neu anzustellende Lehrpersonen, die ihren Dienst per 1. August antreten, nach Einreichen ihres Diploms, innerhalb von 3 Monaten, den vollen Lohn sowie die reguläre Einreihung rückwirkend per 1. August ausbezahlt bekommen.

Jessica Brandenburger, Sasha Mazzotti, Jenny Schweizer, Brigitte Gysin, Sandra Bothe, Heidi Mück, Laurin Hoppler, Catherine Alioth, David Jenny

11. Motion betreffend das Vernehmlassungsverfahren (vom 14. Oktober 2026)

26.5425.01

Gemäss § 53 der Basler Verfassung sollen die Behörden bei "Vorhaben von allgemeiner Tragweite" die Öffentlichkeit informieren und deren Stellungnahme ermöglichen. Weiteres regelt die Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (133.300), wobei diese vor allem das formale Verfahren präzisiert.

Im Ermessen des Regierungsrats liegt jedoch, was "Vorhaben von allgemeiner Tragweite" sind. Einerseits ist es richtig, dass dem Regierungsrat ein gewisser Handlungsspielraum bleibt, andererseits ist festzustellen, dass diese Offenheit auch dazu führen kann, dass keine Vernehmlassung durchgeführt wird, obschon offensichtlich eine angezeigt wäre. Jüngste Beispiel ist der Teilrichtplan Velo und die kantonale Verordnung Veloverkehr, welche zunächst vom Regierungsrat nicht in die Vernehmlassung gegeben wurde, obschon es sich um einen Teilrichtplan handelt. Erst auf Druck der Öffentlichkeit beschloss der Regierungsrat, eine verwaltungsexterne Vernehmlassung durchzuführen. Bei der Tramnetzentwicklung wurde eine Mitwirkung eröffnet, ohne dass für die Öffentlichkeit erkennbar ist, was der Unterschied zu einer ordentlichen Vernehmlassung sein soll. Es konnte vermutet werden, dass dies aus dem Grund geschah, dass dann eine kürzere Frist gesetzt werden kann. Das Gesundheitsdepartement setzt eine Vernehmlassungsfrist für ein umfassendes Dokument zur bikantonalen Psychiatrie ebenfalls mit einer Frist von nur einem Monat (über die Herbstferien) an. Während ein Monat für Einzelpersonen vielleicht genügen mag, benötigen Vereine und andere Organisationen längere Laufzeiten, um eine fundierte und konsolidierte Stellungnahme abgeben zu können. Die Beispiele zeigen folglich, dass die aktuelle Rechtslage zu ungenau ist.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf, eine derartige gesetzliche Grundlage für das Vernehmlassungsverfahren zu schaffen,

- dass die in §53 KV genannten Vorlagen präzisiert werden und bei relevanten Vorlagen (wie zum Beispiel Richtpläne und bikantonale Vorlagen) zwingend eine Vernehmlassung durchgeführt wird.
- dass das Vernehmlassungsverfahren klar von der Mitwirkung abgegrenzt wird.
- dass klare und realistische Fristen vorgegeben werden (mindestens 60 Tage).

Oliver Thommen, Julia Baumgartner, Oliver Bolliger, Fleur Weibel, Pascal Messserli, Brigitte Gysin, Claudia Baumgartner, Bruno Lötscher-Steiger, Nicole Strahm-Lavanchy

12. Motion betreffend bedarfsgerechtes Schutz- und Betreuungssystem bei häuslicher Gewalt (vom 14. Oktober 2026)

26.5426.01

Frauenhäuser bieten gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern in akuten Gefährdungssituationen Schutz. Die Antwort auf die Interpellation «Mehr Schutzplätze für vulnerable Menschen im Kanton Basel-Stadt» (25.5531) hat aufgezeigt, dass insbesondere für Personen mit besonderen Unterstützungsbedürfnissen Versorgungslücken bestehen. Dazu gehören Menschen mit psychischen Krankheiten oder Suchterkrankungen, minderjährige Einzelpersonen, Menschen mit Behinderungen sowie LGBTIQ+, für welche die bestehenden Schutzangebote nicht immer geeignet oder zugänglich sind. Die Antwort des Regierungsrats zeigte zudem, dass bedarfsgerechte Anschlusslösungen fehlen und keine systematische Nachbetreuung nach einem Aufenthalt im Frauenhaus besteht.

Mit der überwiesenen Motion Christoph Hochuli und Konsorten betreffend «Schaffung eines Frauenhausgesetzes sowie eine Erhöhung der Schutzplätze und der Finanzierung der Frauenhäuser» hat der Grosse Rat bereits einen verbindlichen Auftrag zur Stärkung der akuten Schutzstrukturen erteilt. Gleichzeitig bleibt die Frage offen, wie den oben erwähnten spezifischen Schutzbedürfnissen Rechnung getragen wird und wie Versorgung nach der Akutphase ausgestaltet wird.

Das Frauenhaus beider Basel verfügt mit PasserElle bereits über ein Übergangsangebot; beim Heilsarmee Frauenhaus bestehen Aussenwohnungen als Anschlusslösung. Diese Ansätze bestätigen den Bedarf nach einer Zwischenstufe zwischen dem Frauenhaus und dem selbständigen Wohnen. Fehlen geeignete Anschlusslösungen, bleiben Betroffene teilweise länger, als aufgrund ihrer Gefährdung notwendig, im Frauenhaus. Dadurch werden hochintensive Schutzplätze belegt, die für akut gefährdete Personen benötigt werden. Umgekehrt darf fehlender Wohnraum nicht dazu führen, dass Betroffene in prekäre Verhältnisse oder in eine Gewaltbeziehung zurückkehren. Das Berner Angebot LibElle¹ zeigt, wie Übergangswohnungen mit professioneller Begleitung als fester Bestandteil eines durchgängigen Schutzsystems ausgestaltet werden können. LibElle stellt Frauen mit und ohne Kinder nach einem Frauenhausaufenthalt zeitlich befristete

Übergangswohnungen zur Verfügung und verbindet das Wohnen mit professioneller Begleitung auf dem Weg in die Selbstständigkeit. Unterstützt werden die Betroffenen insbesondere bei der Suche nach einer dauerhaften Wohnung, bei der Organisation des Alltags und der Kinderbetreuung sowie bei der Vernetzung mit weiterführenden Fachstellen.

Ein bedarfsgerechtes Schutz- und Betreuungssystem darf jedoch nicht erst nach einem Frauenhausaufenthalt beginnen. Nicht jede betroffene Person benötigt während der gesamten Aufenthaltsdauer den gleichen Schutz- und Betreuungsgrad. Je nach Gefährdungssituation kann bereits zu Beginn eine betreute Not- oder Übergangswohnung mit ambulanter und bei Bedarf aufsuchender Begleitung die geeignetere Lösung darstellen. Dies gilt beispielsweise für Frauen mit Kindern, die der Gewalt zu Hause entfliehen müssen, gleichzeitig aber weiterhin ihrer Arbeit und ihrem Alltag nachgehen können und bis zum Bezug einer eigenen Wohnung vor allem einen sicheren Ort mit ausreichender Distanz zur gewaltausübenden Person benötigen. Wo dies zum Schutz der Betroffenen beiträgt und möglich ist, soll auch die Wohnsituation der gewaltausübenden Person einbezogen und eine vorübergehende anderweitige Unterbringung oder Unterstützung bei der Wohnungssuche geprüft werden, damit die betroffene Person und ihre Kinder nach Möglichkeit in ihrer bisherigen Wohnung verbleiben können.

Entscheidend ist deshalb ein durchlässiges System mit unterschiedlichen Schutz- und Betreuungsintensitäten: vom hochgeschützten Akutplatz über betreute Not- und Übergangswohnungen bis zum selbstständigen Wohnen mit ambulanter Nachbetreuung. Wo es die Gefährdungssituation zulässt, soll auch eine direkte Aufnahme in eine betreute Wohnlösung möglich sein, ohne dass zuvor zwingend ein Frauenhausaufenthalt erfolgen muss. Ebenso soll eine sichere Rückkehr in die bisherige Wohnung möglich sein, sofern dies dem Wunsch der betroffenen Person entspricht. Damit können hochgeschützte und betreuungsintensive Schutzplätze gezielter für jene Personen eingesetzt werden, die sie tatsächlich akut benötigen. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass Personen mit geringerem Schutzbedarf nicht ohne fachliche Begleitung bleiben. Es soll vermieden werden, dass gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder mangels geeigneter Schutz- und Übergangsangebote in unbetreuten Hotelzimmern untergebracht werden müssen.

Ausgehend von dieser Bedarfsbeschreibung fordern die Motionär:innen, die bestehenden Angebote im Kanton Basel-Stadt zu einem bedarfsgerechten Schutz- und Betreuungssystem weiterzuentwickeln, die unterschiedlichen Gefährdungs- und Unterstützungsbedürfnissen Rechnung trägt. Ein solch durchgängiges und Schutz- und Betreuungssystem soll insbesondere folgende Angebote und Elemente umfassen:

- Ein bedarfsgerechtes und durchlässiges Angebot von Schutzplätzen mit unterschiedlichen Betreuungsintensitäten: vom Akutplatz über begleitetes Übergangswohnen bis zur ambulanten Nachbetreuung. Je nach Gefährdung soll auch ein direkter Eintritt in eine weniger intensive Schutzform möglich sein.
- Ein verbesserter Zugang zu sicherem und bezahlbarem Wohnraum sowie eine Finanzierung, die sicherstellt, dass Übergangswohnungen bei Bedarf zeitnah zur Verfügung stehen.
- Verbindlich koordinierte Übergänge zwischen Frauenhäusern, Opferhilfe, Sozialhilfe, Wohnangeboten sowie psychosozialen, psychiatrischen und weiteren Fachstellen, damit nach dem Austritt keine Betreuungslücken entstehen.
- Eine geeignete Koordination mit Angeboten für gewaltausübende Personen sowie die Möglichkeit einer sicheren Rückkehr respektive möglichem Verbleiben in der bisherigen Wohnung, sofern dies dem Wunsch der betroffenen Person entspricht und ihre Sicherheit gewährleistet ist.

Die Motionär:innen beauftragen den Regierungsrat, innert drei Jahren die notwendigen rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für ein solch bedarfsgerechtes, flexibles und nachhaltig finanziertes Schutz- und Betreuungssystem während und nach einem Aufenthalt in einer Schutzeinrichtung zu schaffen.

¹ Webseite des Angebots von Libelle: <https://www.wohnenlibelle.ch/>

Lea Wirz, Fleur Weibel, Melanie Nussbaumer, Johannes Sieber, Heidi Mück, Claudia Baumgartner, Helena Meyer, Christoph Hochuli, Thomas Widmer-Huber, Anouk Feurer, Jenny Schweizer

13. Motion betreffend Abzug Investitionskosten für energetische und Umwelt-Massnahmen bis 2050 sowie für denkmalpflegerische Arbeiten (vom 14. Oktober 2026)

26.5427.01

Mit der Volksabstimmung vom 28.9.25 wurde die Abschaffung des Eigenmietwerts für selbstgenutztes Wohneigentum beschlossen. Der Systemwechsel tritt gemäss Beschluss des Bundesrates per 1.1.29 in Kraft. Auf Bundesebene entfällt damit auch der Abzug für Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen. Der Bundesgesetzgeber hat den Kantonen jedoch ausdrücklich die Kompetenz eingeräumt, diesen Abzug bis längstens 2050 weiterhin zu gewähren. Diese Option wurde im parlamentarischen Prozess bewusst geschaffen, um den Kantonen einen wirksamen Hebel für Investitionen in den Gebäudepark zu erhalten.

Die vom Regierungsrat überarbeitete und dem Grossen Rat überwiesene Solaroffensive verpflichtet Eigentümerinnen und Eigentümer auch bei bestehenden Bauten mit geeigneter Dach- oder Fassadenfläche dazu, diese künftig für die Erzeugung von Solarstrom zu nutzen. Wer per Gesetz zu einer Investition gezwungen wird, soll diese auch steuerlich geltend machen können. Andernfalls werden bestehende Anreize widersprüchlich entzogen, während die Pflichten verschärft werden. Der Wegfall der Abzüge käme für alle, die sanieren, einer Steuererhöhung gleich; betroffen wären nicht nur die Eigentümerinnen und Eigentümer, sondern auch das lokale Gewerbe, das die Sanierungen ausführt.

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort vom 27.1.2026 auf die Schriftliche Anfrage Niggi Rechsteiner (25.5477) selbst bestätigt, dass die Kantone den Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen nach Art. 78h des revidierten Steuerharmonisierungsgesetzes bis längstens 2050 beibehalten können. Er stellte jedoch nur eine vertiefte Prüfung in Aussicht. Für die nötige Planungssicherheit braucht es einen verbindlichen gesetzgeberischen Entscheid.

Vereinzelt wird argumentiert, mit dem Wegfall der Eigenmietwertbesteuerung seien auch die damit verbundenen Abzüge systemwidrig geworden. Dieses Argument greift zu kurz: Der Bundesgesetzgeber hat den Energie- und Umweltabzug bewusst ausgeklammert und als befristetes Klimainstrument konzipiert, gerade weil er nicht systematisch an die Eigenmietwertbesteuerung gebunden ist. Auch dem Einwand, Steuerabzüge begünstigten höhere Einkommen stärker als Förderbeiträge, ist entgegenzuhalten, dass beide Instrumente komplementär wirken: Förderbeiträge sind plafoniert, an Bewilligungs- und Anforderungsprozesse gekoppelt und decken nur Teilbereiche der notwendigen Massnahmen ab; der Steuerabzug erfasst hingegen das gesamte Spektrum energetischer Investitionen und ist budgetunabhängig. Eine Reduktion auf Förderbeiträge allein schwächt die Investitionsanreize spürbar.

Die zu erwartenden Mindereinnahmen sind ins Verhältnis zur klimapolitischen Wirkung zu setzen. Nicht ausgelöste Sanierungen verursachen volkswirtschaftliche Folgekosten wie höhere Energiekosten, CO₂-Abgaben sowie Mehrbedarf an Förderbeiträgen, die mittelfristig die fiskalische Entlastung übertreffen können.

Mehrere Kantone prüfen aktuell die Beibehaltung des Abzugs; der Kanton Aargau hat bereits angekündigt, den Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen im kantonalen Recht längstens bis 2050 weiterzuführen. Ein Alleingang des Kantons Basel-Stadt in die Gegenrichtung würde Eigentümerschaft und Wirtschaftsstandort benachteiligen und das mit Verfassungsrang ausgestattete kantonale Klimaziel «Netto-Null bis 2037» zusätzlich gefährden.

Für die Abzüge für denkmalpflegerische Arbeiten gilt dies erst recht: Solche Arbeiten erfolgen in der Regel aufgrund behördlicher Anordnung, und das Bundesrecht überlässt den Kantonen ihre Beibehaltung ohne zeitliche Befristung. Sie sind dauerhaft beizubehalten.

Der Regierungsrat wird beauftragt, innert einem Jahr eine Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, mit welcher die bestehenden kantonalrechtlichen Bestimmungen über die Abzugsfähigkeit von Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen so angepasst werden, dass der Kanton Basel-Stadt von der bundesrechtlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht und diese Abzüge bis längstens 2050 beziehungsweise für die maximal zulässige Dauer weiterführt. Gleichzeitig ist die Abzugsfähigkeit denkmalpflegerischer Arbeiten dauerhaft sicherzustellen.

Joël Thüring, Daniel Seiler, Pascal Messerli, Niggi Daniel Rechsteiner, Balz Herter, Lukas Faesch, Luca Urgese

14. Motion betreffend Einführung eines «Liaison Officers» Modells bei der Kantonspolizei

26.5442.01

2025 wurden 281 Vorfälle von queerfeindlicher Gewalt und Diskriminierung bei der LGBTIQ Helpline gemeldet (in den Vorjahren waren es 309 resp. 305 Meldungen)¹. Zugleich zeigt eine aktuelle Studie, dass dies nur die Spitze des Eisbergs² ist: Gemäss der Studie erleben über 80% der LGBTIQ-Personen Diskriminierung und Gewalt im öffentlichen Raum. Weiter geht aus dem Hate Crime Bericht 2026 hervor, dass nur bei 10% der gemeldeten Hate Crimes die Polizei eingeschaltet wird.

Wie diese Zahlen zeigen, ist die Dunkelziffer bei der Gewalt gegen queere Menschen hoch. Gleichzeitig hat der schreckliche Angriff auf die Pride in Berlin 2026 auf tragische Weise gezeigt, wie gross der Hass und die Gewalt gegen queere Personen ist – nicht nur der tödliche Angriff selbst hat das deutlich gemacht, sondern auch die massive Flut an Hasskommentaren, die auf die Berichterstattung über den Angriff auf die Pride folgte.

Leider sind Angriffe auf Prides nicht erstaunlich, sie kommen immer wieder vor. So auch an der Pride «Basel tickt Bunt» 2025, wo eine teilnehmende Person beleidigt, bespuckt und mit einer brennenden Zigarette beworfen wurde. Anlässlich dieses Vorfalles konstatierte ein Organisator der Pride, dass es in Sachen Sensibilisierung bei der Kantonspolizei im Umgang mit solchen Hate Crimes noch Verbesserungspotential gäbe (bz, 02.07.2025).

Auch die LGBTIQ-Dachverbände der Schweiz weisen seit Jahren darauf hin, dass es zentral ist, dass die Polizei für Hate Crime-Opfer sensibilisiert ist, um die notwendige Hilfe leisten zu können und die Anzeigebereitschaft von queeren Opfern von Gewalt zu erhöhen. Neben generellen Schulungen des Polizeikorps werden zusätzlich Ansprechpersonen bei der Polizei gefordert – auch bekannt als «Liaison Officers», die niederschwellig erreicht werden können und auf queerfeindliche Hate Crimes und weitere LGBTIQ-Themen (wie z.B. häusliche Gewalt in queeren Beziehungen) spezialisiert sind³.

Das Modell der «Liaison Officers» ist ein international bekannter Ansatz⁴, um Barrieren zwischen Polizei und queeren Menschen abzubauen, Betroffene von Gewalt zu unterstützen und gleichzeitig die Kompetenz der Polizei im Umgang mit LGBTIQ-Themen zu verbessern. Solche «Liaison Officers» können insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- **Ansprech- und Vertrauensperson:** Sie bieten LGBTIQ-Personen einen möglichst niederschweligen Kontakt zur Polizei

- **Beratung:** Sie betreten Betroffene, erklären polizeiliche Abläufe und vermitteln bei Bedarf an spezialisierte Beratungs- und Unterstützungsstellen
- **Unterstützung bei Straftaten:** Sie können Opfer unterstützen und Ermittler:innen bei Fällen beraten, die einen LGBTIQ-Bezug haben
- **Community-Arbeit:** Sie pflegen Kontakte zu LGBTIQ-Organisationen und verbessern das Vertrauen und das gegenseitige Verständnis
- **Schulung und Weiterentwicklung innerhalb der Polizei:** Sie sensibilisieren das Polizeikorps für LGBTIQ-Themen und beraten bei Fachfragen sowie bei der Entwicklung von Prozessen und Richtlinien der Polizei.

In der Beantwortung des Anzugs Brandenburger und Konsorten zu «Weiterbildungen für den Umgang mit LGBTIQ-feindlichen Aggressionen» blieb offen, ob bei der Basler Kantonspolizei ebenfalls «Liaison Officers» zum Einsatz kommen könnten. Dabei verweist der Regierungsrat selbst darauf, dass solche klar definierten Ansprechpersonen die Anzeigebereitschaft positiv beeinflussen könnten. Es wird aber nicht darauf eingegangen, ob deren Einführung bei der Kantonspolizei geprüft wird – etwa als Massnahme im Handlungsfeld «Sicherheit und Gewalt» des Gleichstellungsplans, in dem das Ziel «Verstärkung des Engagements gegen Belästigung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung im öffentlichen Raum» definiert ist.

Weil queere Menschen einem besonders hohen Risiko ausgesetzt sind, im öffentlichen und digitalen Raum Opfer von Gewalt, Hate Crimes und Diskriminierung zu werden, ist es wichtig, dass die Kantonspolizei Basel-Stadt das Thema Sicherheit und Schutz von queeren Menschen noch aktiver und konsequent angeht – und damit ihr Engagement gegen Belästigung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung verstärkt.

Die Motionär:innen fordern deshalb die Einführung eines Modells von «Liaison Officers» bei der Kantonspolizei Basel-Stadt innerhalb von zwei Jahren. Als Beispiel kann die Stadtpolizei Zürich dienen, die 2026 eine LGBTIQ-Ansprechperson eingesetzt hat.

¹ Vgl. den Hate Crime Bericht 2026 der LGBTIQ-Dachorganisationen der Schweiz.

² Vgl. Genfer Iceberg Studie

³ Vgl. Die Ergebnisse aus dem «Forum Hate Crime: Es reicht!» vom Februar 2020 von Pink Cross.

⁴ Vgl. hierfür Beispiele in Städten wie Hamburg, Zürich, London, Victoria (AUS) oder Nashville (USA).

Fleur Weibel, Oliver Thommen, Jessica Brandenburger, Mahir Kabakci, Johannes Sieber, Nicola Goepfert, Laetitia Block, Barbara Heer, Olivier Battaglia, Michela Seggiani, Balz Herter, Claudia Baumgartner

15. Motion betreffend Beendigung des staatlichen Betriebs eines Veloverleihsystems (PubliBike)

26.5443.01

Der Regierungsrat hat am 30. Juni 2026 beschlossen, den Betrieb von PubliBike um weitere drei Jahre bis Ende 2029 zu verlängern und dafür zusätzliche 1,2 Millionen Franken aus dem Mobilitätsfonds bereitzustellen. Bereits im Jahr 2020 wurden für den Aufbau und Betrieb des Veloverleihsystems 2,154 Millionen Franken gesprochen. In seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage «PubliBike: Wann hat auch der Regierungsrat genug?» räumt der Regierungsrat zum wiederholten Mal selbst ein, dass das Veloverleihsystem aufgrund der Leistungsanforderungen des Kantons nicht kostendeckend betrieben werden kann.

Es ist grundsätzlich legitim, dass der Staat neue Mobilitätsformen zeitlich begrenzt unterstützt, wenn damit ein klar definierter öffentlicher Nutzen erzielt und ein entsprechendes Ziel verfolgt wird. Nicht legitim erscheint hingegen eine Politik, bei der ein strukturell defizitäres Angebot immer wieder mit öffentlichen Mitteln verlängert wird, ohne dass verbindlich festgelegt wird, wann die Unterstützung beendet werden muss.

Bis Ende August 2026 wurden rund 350'000 Fahrten verzeichnet. Der Regierungsrat rechnet mit weiteren 50'000 Fahrten bis Ende Jahr. Bezogen auf die bisherigen Beiträge ergibt sich damit ein durchschnittlicher Förderbeitrag von rund 5.40 Franken pro Fahrt. Das dies eine absurd hohe Subvention jeder Fahrt darstellt, welche unmöglich im öffentlichen Interesse sein kann, ist offensichtlich.

Besonders stossend ist, dass der Regierungsrat für die Zeit bis 2029 keine verbindlichen Richtwerte nennt, bei deren Nichterreichen das Angebot beendet würde. Stattdessen sollen die kommenden Jahre genutzt werden, um Erfahrungen zu sammeln und das Angebot weiterzuentwickeln. Eine solche Politik schafft falsche Anreize. Wer weiss, dass ein Defizit letztlich durch die öffentliche Hand aufgefangen wird, hat deutlich weniger Druck, ein Angebot wirtschaftlich und effizient zu betreiben.

Indem der Kanton ein Projekt unterstützt, welches weder ökonomisch noch anderweitig erfolgreich ist und einer ausländischen Investmentgesellschaft gehört konkurrenziert er private Anbieter, die er zugleich regulatorisch in ihrer Entwicklung hindert. Das ist weder im Interesse der Umwelt noch im Interesse der Baslerinnen und Basler. Da der Regierungsrat jedoch nicht bereit ist, das misslungene Projekt zu beenden, ist die Intervention des Grossen Rates erforderlich.

Der Regierungsrat wird beauftragt:

1. den Betrieb des subventionierten Veloverleihsystems (PubliBike) nach dem Ende der Laufzeit per Ende 2029 zu beenden.

2. dafür zu sorgen, dass der Betrieb bis Ende 2029 möglichst kosteneffizient erfolgt und keine über die bereits bewilligten Mittel hinausgehenden staatlichen Beiträge gesprochen werden; insbesondere ist auf zusätzliche staatlich finanzierte Vergünstigungs- und Werbeaktionen wie «Ride Basel» zu verzichten;
3. aufzuzeigen, wie nach dem Ende der staatlichen Unterstützung die entsprechende Nachfrage durch privatwirtschaftliche Anbieter aufgefangen werden kann.

Philip Karger, Joël Thüning, Stefan Suter, Nicole Strahm-Lavanchy, Luca Urgese, Daniel Albiert

16. Motion betreffend Hitzeschutz auf Baustellen sicherstellen - keine Konventionalstrafen für die Einhaltung des Gesundheitsschutzes

26.5457.01

Der Klimawandel führt auch im Kanton Basel-Stadt zu häufigeren und intensiveren Hitzewellen im Sommer. Insbesondere auf Baustellen, im Strassenbau und bei anderen Tätigkeiten im Freien sind Arbeitnehmende dadurch erheblichen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Hohe Temperaturen können zu Hitzeschöpfung, Dehydration und schwerwiegenden Herz-Kreislauf-Problemen führen. Gleichzeitig steigt die Unfallgefahr, wenn Konzentration und körperliche Leistungsfähigkeit unter der Hitzebelastung leiden.

Arbeitgeber sind bereits heute gesetzlich verpflichtet, die Gesundheit ihrer Arbeitnehmenden zu schützen und die erforderlichen Schutzmassnahmen zu treffen. Angesichts der zunehmenden Hitzebelastung müssen diese Pflichten konsequent umgesetzt werden. Dazu braucht es auch Rahmenbedingungen, die den Gesundheitsschutz nicht durch wirtschaftlichen und zeitlichen Druck unterlaufen.

Eine Umfrage der Gewerkschaft Unia unter Bauarbeiter*innen im Juli 2026 zeigte erhebliche Mängel bei der Umsetzung notwendiger Hitzeschutzmassnahmen. Ein wesentlicher Faktor ist der Termindruck auf Baustellen. Drohende Konventionalstrafen bei Bauverzögerungen können dazu beitragen, dass notwendige Arbeitsunterbrüche oder andere Schutzmassnahmen aus wirtschaftlichen Gründen hinausgezögert oder unterlassen werden.

Der Kanton Basel-Stadt muss deshalb als Bauherrin sicherstellen, dass die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Gesundheitsschutzes nicht zu finanziellen Nachteilen für Bauunternehmen führt, wenn dadurch Bauarbeiten hitzebedingt unterbrochen oder verzögert werden. Gleichzeitig ist eine vorausschauende Bauplanung notwendig, die zunehmende Hitzebelastungen und die daraus entstehenden möglichen Verzögerungen bereits bei Ausschreibungen und Terminplanungen berücksichtigt.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, möglichst vor dem nächsten Hitzesommer, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres:

1. Die notwendigen rechtlichen und vertraglichen Grundlagen zu schaffen, damit bei kantonalen Bauaufträgen keine Konventionalstrafen für Bauverzögerungen erhoben werden, die nachweislich auf die korrekte Umsetzung notwendiger Hitzeschutzmassnahmen zurückzuführen sind.
2. Die Bauplanung und Ausschreibungspraxis des Kantons anzupassen, sodass absehbare Hitzebelastungen und daraus resultierende Arbeitsunterbrüche bei Terminplänen, Fristen und Vertragsbedingungen angemessen berücksichtigt werden.

Franziska Stier, Julia Baumgartner, Daniela Stumpf Rutschmann, Jérôme Thiriet, Johannes Sieber, Nicola Goepfert

17. Motion betreffend zeitgemässe und aufwandgerechte Notariatsgebühren bei Grundstücksgeschäften

26.5460.01

Wer in Basel-Stadt Grundeigentum erwirbt oder überträgt, muss für die öffentliche Beurkundung einen staatlich vorgegebenen Notariatstarif bezahlen. Dieser richtet sich bei der Übertragung von Grundeigentum heute massgeblich nach dem Wert der Transaktion und nicht nach dem tatsächlich entstandenen Arbeitsaufwand.

Gemäss § 11 Ziff. 17 der Verordnung über den Notariatstarif beträgt die Taxe für die Übertragung von Grundeigentum bis zu einem Wert von 2 Mio. Franken im Kanton Basel-Stadt 0,25%. Für darüberliegende Beträge gelten abgestufte Prozentsätze. Damit beträgt die Taxe z.B. bei einem Grundstückswert von 1 Mio. Franken: 2'500 Franken, bei 2 Mio. Franken: 5'000 Franken, bei 5 Mio. Franken 11'000 Franken und bei 10 Mio. Franken bereits 16'000 Franken.

Diese Systematik ist nicht mehr zeitgemäss. Ein höherer Kaufpreis bedeutet nicht automatisch einen entsprechend höheren Aufwand für die notarielle Tätigkeit. Die Beurkundung einer Liegenschaft im Wert von 2 Mio. Franken verursacht nicht zwingend den vierfachen Aufwand einer Beurkundung einer Liegenschaft im Wert von 500'000 Franken. Trotzdem beträgt die tarifarische Taxe das Vierfache.

Besonders deutlich wird die fehlende Verknüpfung zwischen Aufwand und Vergütung bei § 6 der Verordnung über den Notariatstarif. Selbst wenn einer Notarin oder einem Notar eine Urkunde bereits fertig ausgearbeitet vorgelegt wird, ist grundsätzlich die volle Taxe zu berechnen, als wäre die Urkunde durch das Notariat selbst ausgearbeitet worden.

Hinzu kommt, dass Digitalisierung, standardisierte Vertragsvorlagen und moderne technische Hilfsmittel die Erstellung und Bearbeitung standardisierter Rechtsgeschäfte in den vergangenen Jahren erheblich vereinfacht

haben. Eine Tarifordnung sollte deshalb stärker berücksichtigen, welcher effektive Aufwand für eine konkrete notarielle Leistung tatsächlich entsteht.

Dass eine andere Regelung möglich ist, zeigt der Kanton Basel-Landschaft. Dort sieht § 45 des Notariatsgesetzes vor, dass sich die Gebühren nach dem Aufwand und einem angemessenen Stundenansatz richten. Für Handänderungsverträge über Liegenschaften besteht grundsätzlich ein Gebührenrahmen von 800 bis 2'500 Franken, innerhalb dessen nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet wird. Ein Überschreiten dieses Rahmens ist bei entsprechendem Mehraufwand möglich, muss aber nachvollziehbar begründet werden.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb vergleichbare notarielle Leistungen nach unterschiedlichen Grundsätzen abgegolten werden sollen. Gerade bei höherpreisigen Grundstücken kann das baselstädtische System zu erheblich höheren Kosten führen, ohne dass diesen zwingend ein entsprechend höherer Arbeitsaufwand gegenübersteht. Eine Reform der Tarifordnung ermöglicht somit eine Entlastung von Käuferinnen und Käufern sowie Eigentümerinnen und Eigentümern.

Ein transparentes, aufwandgerechtes Tarifsystem nach dem Vorbild des Kantons Basel-Landschaft würde die Nebenkosten von Grundstücksgeschäften insbesondere bei höheren Transaktionswerten reduzieren, Fehlanreize beseitigen und die Kosten stärker an die tatsächlich erbrachte Leistung koppeln.

Der Regierungsrat wird beauftragt, innert einem Jahr die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Grundlagen des Notariatstarifs im Kanton Basel-Stadt so anzupassen, dass sich die Vergütung für notarielle Leistungen bei der Übertragung von Grundeigentum künftig primär nach dem tatsächlichen Aufwand und einem angemessenen Stundenansatz richtet. Die heutige, hauptsächlich vom Wert des Grundstücksgeschäfts abhängige Berechnung ist durch ein aufwandgerechtes Tarifsystem mit angemessenen Mindest- und Höchstgebühren zu ersetzen.

Joël Thüring, Pascal Messerli, Roger Stalder, Daniela Stumpf Rutschmann

18. Motion betreffend Nachtfahrverbot für Mähroboter zum Schutz von Igeln und anderen Kleintieren

26.5461.01

Der Igel gehört zu den charakteristischen Wildtieren des Siedlungsraums. Der Kanton Basel-Stadt führt ihn unter den einheimischen schützenswerten Tieren. Sein Bestand ist jedoch unter Druck. In der Schweiz steht er auf der Roten Liste für Säugetiere des Bundesamtes für Umwelt BAFU als «potentiell gefährdet». Pro Natura hat ihn zum Tier des Jahres 2026 ernannt. Mit dem Projekt «Freie Bahn für Igel» haben Basel-Stadt und Basel-Landschaft ein gemeinsames Projekt zum Schutz und zur Förderung von Igeln im Siedlungsraum lanciert.

Gesetzlich ist der Schutz des Igels im kantonalen Natur- und Landschaftsschutz verankert. Das baselstädtische Natur- und Landschaftsschutzgesetz bezweckt unter anderem, die einheimischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und ihre natürlichen Lebensräume zu sichern. Kanton und Gemeinden sollen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenwirken. Gemäss §10 des Gesetzes kann der Regierungsrat Verbote zum Schutze seltener oder schützenswerter Pflanzen- und Tierarten erlassen.

Eine wichtige, bei den getroffenen Massnahmen bisher zu wenig beachtete Gefahrenquelle für Igel sind autonom fahrende Mähroboter. Die Stationsleiterin der Igelhilfe Baselland, Anja Straumann, berichtet in «Bajour», dass sie «sehr oft schlimme Schnittverletzungen», sähen, die durch Mähroboter o.ä. verursacht würden. Das Problem liegt insbesondere darin, dass Igel während der Dämmerung und Nacht aktiv sind und die leisen Geräte nicht rechtzeitig hören (vgl. Interview in bajour, 10. April 2026)

Die Schweizer Fachorganisation Pro Igel Schweiz empfiehlt deshalb ausdrücklich, Mähroboter nur tagsüber einzusetzen. Sie weist darauf hin, dass die Sensoren vieler Geräte Kleintiere wie Igel nicht zuverlässig erkennen. In einer 2021 veröffentlichten Studie wurden 18 verschiedene Modelle von Mährobotern getestet. Kein einziges der untersuchten Geräte konnte junge Igel mit einem Gewicht von unter 200 Gramm zuverlässig erkennen; alle Geräte mussten den Igel zunächst berühren, um ihn zu detektieren. Mehrere Modelle verursachten erhebliche Schäden. Hinzu kommt, dass Verletzungen durch Mähroboter nicht zwangsläufig unmittelbar zum Tod führen. Ein schwer verletzter Igel kann sich zurückziehen und später qualvoll an seinen Verletzungen verenden.

Ein Nachtfahrverbot für Mähroboter ist aus den genannten Gründen eine einfache und auf jeden Fall verhältnismässige Präventionsmassnahme. Es schränkt die Verwendung von Mährobotern nur während jener Tageszeit ein, in der die Gefahr für nachtaktive Wildtiere besonders gross ist. Geschützt werden neben den Igel auch andere nachtaktive Kleintiere. Sie alle leiden bereits sehr unter der herrschenden Hitze und Dürre, die Igel zusätzlich unter dem Insektensterben. Für den Schutz der liebenswerten und nützlichen Tiere sollte alles Mögliche und Zumutbare unternommen werden.

Andere Städte haben inzwischen entsprechende Regelungen eingeführt oder geprüft. In Deutschland bestehen beispielsweise nächtliche Einschränkungen in mehreren Städten (Köln, Mainz, Leipzig, Stuttgart, Marburg und weitere; in der Regel ein Nachtfahrverbot für Mähroboter von 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis 30 Minuten nach Sonnenaufgang). Vorstösse mit dieser Zielrichtung wurden auch in der Schweiz eingereicht (u.a. Bern). In Riehen wurde bereits in einer Interpellation von Cornelia Birchmeyer Resch (Grüne) nach einem solchen Verbot gefragt.

Aus den genannten Gründen wird die Regierung gebeten, dem Grossen Rat innert eines Jahres eine Gesetzesänderung vorzulegen, wonach im Kanton Basel-Stadt in Zukunft ein Verbot für die Nutzung von Mährobotern ab 30 Minuten vor Sonnenuntergang und 30 Minuten nach Sonnenaufgang besteht. Sofern die Regierung die bestehende gesetzliche Grundlage in §10 des Natur- und Umweltschutzgesetzes i.V.m der

dazugehörigen Verordnung dafür als ausreichend erachtet, wird sie ersucht, innert der genannten Frist ein entsprechendes Verbot mittels Verordnung oder sonst erforderlichem Erlass zu statuieren.

Christine Keller, Claudia Baumgartner, Christoph Hochuli, Brigitta Gerber, Marina Schai, Harald Friedl, Lukas Faesch

19. Motion betreffend Wissenstransfer für die berufliche Praxis: Erweiterung des «Jugendurlaubs» um Aufbau von Nachhaltigkeitswissen

26.5462.01

Am 11. September 2026 fand in Basel der Nachhaltigkeits-«SDG-Flag-Day» statt¹. Basel nutzte die Weitergabe der SDG-Flagge an Zürich für einen informativen Rück- und Ausblick hinsichtlich des Erreichten.

Zusammengekommen waren Fachleute, Nachhaltigkeitsverantwortliche aus Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft sowie NGO/NPO's. Diskutiert wurden die immer noch grossen Herausforderungen bezüglich der Klimaziele und mögliche Herangehensweisen. Der Kanton Basel-Stadt und wirtschaftliche Vertreter:innen konzentrieren sich dabei besonders auf die Bereiche Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft: Festgehalten wurde, dass vor allem die in Ausbildung stehende Generation in den nächsten Jahren äusserst gefordert sein werde und sich möglichst schnell mit entsprechendem Wissen eindecken können sollte. Dabei sei, nicht nur die in schulischer Ausbildung (Gymnasien/WMS/FH/Uni) stehenden jungen Menschen zu berücksichtigen - hier sei einiges an Wissen vorhanden, sondern vor allem auch die in beruflicher Ausbildung Stehenden. Lehrlinge sollten entsprechendes Know-how für sich, aber auch für ihre jetzigen und künftigen Betriebe, sowie die Gesellschaft zeitnah erlangen. Der Kanton betreibt für Unternehmen in Public Private Partnership (PPP) bereits entsprechende Förderprogramme und Weiterbildungsangebote, um Netto-Null und Kreislaufwirtschaft schneller anzugehen (z.B. über Basel2037 oder BaselCircular)², - die Auszubildenden gilt es noch vermehrt zu integrieren.

Der Bund hat vor ein paar Jahren zur Stärkung des Sportsystems den sogenannten «Jugendurlaub» für die betriebliche Ausbildung eingeführt³. Eine bezahlte sechste betriebsfreie Woche, die es für die Leitung oder Betreuung von Veranstaltungen, Lagern, Kursen oder für die eigene Weiterbildung in Freiwilligenarbeit gibt. Die Lehrlinge haben dann Anspruch auf ihren Lohn, wenn sie Leiterkurse, Weiterbildungen von Jugend und Sport (J+S) besuchen. Nun wurde festgestellt, dass dieses Angebot aus verschiedenen Gründen nur partiell genutzt wird. Der Bund hat deshalb 2025 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt und am 19. Juni 2026 eine Botschaft herausgegeben. Er hält fest, dass der «Jugendurlaub» auf weitere gesellschaftlich relevante Bedürfnisse erweitert werden soll⁴ und das Gesetz entsprechend revidiert. Weitere Eckpunkte sind: Die Verlängerung des «Jugendurlaubs» von ein auf zwei Wochen; die wie bisher, teilweise oder vollständige Vergütung (Verdienstausfallsregelung)⁵; besonders aber grössere Chancengleichheit unter den verschiedenen Ausbildungswegen.

Im Gymnasium und anderen weiterbildenden Schulen haben Jugendliche 13 Wochen Ferien und deshalb auch Zeit für freiwillige Engagements oder individuelles Lernen. An gewissen Schulen darf auch eine zusätzliche freiwillige Sozialwoche analog dem «Jugendurlaub», genommen werden, die dann im Abschlusszeugnis positiv vermerkt wird. Für Lehrlinge sieht die Situation anders aus. Sie haben, im Vergleich mit ihren Peers in schulischer Ausbildung nur (4-)5 Wochen Ferien pro Jahr. Und sie können diese wegen der Berufsschule nur während den allgemeinen Schulferien beantragen. Eine sechste Woche steht ihnen zu, wenn sie sich für einen «Jugendurlaub» im Bereich J+S oder Freiwilligenarbeit mit Leitungsaufgaben anmelden. Was zu wenig wahrgenommen wird.

Der Bund strebt deshalb eine Neuausrichtung des «Jugendurlaubs» an, dieser soll inhaltlich neu, als Anpassung an die gesellschaftlichen Bedürfnisse, ausgerichtet werden. Dies gibt dem Kanton Basel-Stadt bereits heute die Möglichkeit, ein Pilotprojekt für die Lehrlinge im Kanton vorzubereiten und zeitnah anzubieten. Dies würde der Dringlichkeit für die Gesellschaft, aber auch für Betriebe entgegenkommen und für die Lehrenden zudem bedeuten, dass sie sich, wie ihre Altersgenossen qualifizieren könnten. Wichtig sei zudem, auf die neuen Herausforderungen und die Entwicklung der Berufsbilder Lösungen zu finden⁶. Und «Der Weg zu mehr Nachhaltigkeit und Netto-Null stellt viele Unternehmen vor komplexe Herausforderungen. Gleichzeitig eröffnen sich neue Chancen für Innovation, Effizienz und Zukunftsfähigkeit. Entscheidend dafür ist das richtige Wissen - fundiert, praxisnah und umsetzbar.»⁷ Deshalb soll auch Lehrlingen ermöglicht werden, spezifisches Fach- und Praxiswissen mitaufzubauen. Und damit ihre (und künftige) Betriebe schneller zu entsprechendem Know-how kommen.

Die berufliche Ausbildung ist trotz Bemühungen verschiedener Player noch immer nicht genügend attraktiv. Nicht zuletzt, so zeigt eine Umfrage (Juni 2026) der Gewerkschaft Unia unter den Lehrlingen, weil sie sehr wenig Ferien haben. Über 80% beurteilen (vier)/fünf Wochen als zu geringe Erholungszeit und fordern sieben (resp. acht) Wochen. (Gewisse Berufsverbände wie der «Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten» (VSSM) empfehlen den Betrieben seit Frühling 2026, für Lernende sechs Wochen Ferien einzuführen; «HotellerieSuisse Basel und Region» ab Juni 2026 hat sogar beschlossen, den Ferienanspruch für Lernende auf sechs Wochen zu erhöhen). Den «Jugendurlaub» thematisch und zeitlich zu erweitern, kommt diesem Bedürfnis entgegen.⁹

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, dem Grossen Rat innerhalb eines Jahres eine entsprechende inhaltliche Ausweitung des Jugendurlaubs vorzulegen,

1. in einem ersten Schritt soll ein Pilotprojekt entwickelt werden, das ermöglicht, dass die Lernenden an bereits existierenden Förderprogrammen (diese sind in PPP entstanden) zur Umsetzung des Netto-Null-Ziels und zur Kreiswirtschaft in die Praxis, von mindestens einer Woche teilnehmen können.

2. Analog zum «Jugendurlaub» sollen diese als Weiterbildungswoche in Klimaverantwortung, betrieblicher Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft gestaltet werden; während der Schulferien angeboten werden und Lohn-Ersatzzahlungen vom Bund mindestens in einem zweiten Schritt analog J&S bei «Jugendurlaub» vorgesehen werden.¹⁰ Zudem soll die Information von Lehrlingen und Betrieben verstärkt werden¹¹.
3. Das freiwillige Engagement soll auch bei Lernenden im Abschlusszeugnis positiv vermerkt werden.

¹ SDG: Sustainable Development Goals. Die 17 SDG decken ein breites Themenfeld ab, von Armutsbekämpfung über nachhaltige Wirtschaft bis hin zu Klimamassnahmen.

² Mit dem neuen Förderschwerpunkt «Nachhaltige Wirtschaft» hat der Kanton Basel-Stadt seine Innovationsförderung gezielt weiterentwickelt. Als Public-Private-Partnership (PPP) wurde gemeinsam mit der Eckstein-Geigy Stiftung BaselCircular ins Leben gerufen - ein Programm, das Unternehmen und Startups in der Region Basel auf ihrem Weg zur Kreislaufwirtschaft unterstützt. Mit Basel2037 wurde zudem ein weiteres Förderprogramm geschaffen, das KMU aus Basel-Stadt bei der Umsetzung von Nachhaltigkeitsprojekten unterstützt. Der Gewerbeverband Basel-Stadt und der Kanton haben den Verein gemeinsam gegründet, um KMU gezielt auf ihrem Weg zu Netto-Null zu begleiten.

³ Das Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstützt ein solches Vorgehen in verschiedenen Punkten s. Art. 8-9, vor allem Art. 13 und weitere. Kap. 1. Art. 1 «Grundsatz» hinsichtlich den Bemühungen der Kantone.

⁴ «Änderung des Obligationenrechts (Verlängerung des Urlaubs für ausserschulische Jugendarbeit). Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens» Juni 2026.

⁵ Die Lernenden würden ohnehin nicht viel verdienen, weshalb sie sich den Luxus, auf einen Wochenlohn zu verzichten, häufig nicht leisten könnten. Der Jugendurlaub soll Personen, die kein Studium absolvieren, Freiwilligenarbeit ermöglichen. Dass er nur selten in Anspruch genommen wird, beweise, dass dieses Ziel noch nicht erreicht wurde, insbesondere wegen der genannten finanziellen Hürde. Der Lohnausfall während der ersten fünf Urlaubstage solle deshalb über die die Erwerbsersatzordnung (EO), so das Vernehmlassungsverfahren, durch eine vergütet werden s. Vernehmlassungsbericht.

⁶ S. KMU-Verband unter «Was sagen wir unseren Kindern?»/ C. Buser im «Standpunkt der Wirtschaft» (18.9.2026/ S. 1). Siehe auch «Bericht über die Lehrstellensituation und die Situation im Bereich der beruflichen Nachholbildung im Kanton Basel-Stadt 2025»

⁷ S. Basel2037 Wissensplattform für Netto-Null, <https://basel2037.ch/wissen/>.

⁸ Petition an den Bundesrat, <https://8wochen.ch/yes/>

⁹ Netzwerk freiwillig Engagierter, Manifest_DE_web.pdf.

¹⁰ Die Botschaft hält fest, dass nicht eine Vergütung der ehrenamtlichen Weiterbildung, sondern der Ausgleich des Verdienstaufschlags, für die geringe soziale Vielfalt in der Jugendarbeit verantwortlich sei. Eine solche Regelung würde jener der J+S-Kaderkurse entsprechen.

¹¹ S. 11/ Nationale Kampagne: Bund will Kampagnen fördern, in welchen die Wirtschaftsakteure und Arbeitgebenden mit einbezogen sind.

Brigitta Gerber, Martin Leschhorn Strebel, Brigitte Gysin, Heidi Mück, Béla Bartha, Maria Ioana Schäfer, Zaira Esposito, Michela Seggiani, Leoni Bolz, Sandra Bothe, Johannes Sieber

Anzüge

1. Anzug betreffend Verkehrsregime während Hitzeperioden (vom 14. Oktober 2026)

26.5349.01

Hitzeperioden ab Gefahrenstufe 4 haben massive Auswirkungen auf das öffentliche Leben der Menschen und auf die Umwelt. Durch die Klimakrise nehmen solche Extremwetterereignisse zu und haben zum Beispiel im Juni während zwölf Tagen auch Basel getroffen. An einem Tag wurde sogar ein neuer Allzeitrekord in Basel aufgestellt, wobei zu beachten ist, dass die Messstation nicht mal in Basel sondern auf dem Binninger Bruderholz oberhalb des Margarethenparks steht. Im Strassenraum und in besonders dicht bebauten und durch die Bebauung schlecht entlüfteten Quartieren sind die Temperaturen nochmals deutlich höher und entsprechend auch die gesundheitlichen Auswirkungen.

Trotz dieser Umstände hat der Regierungsrat bislang auf Massnahmen zur Einschränkung des Privatverkehrs verzichtet. Dabei spielen mit Verbrennungsmotoren angetriebene Automobile eine besondere Rolle für die weitere Verschlechterung des Mikroklimas: Der Ausstoss von Abgasen beeinträchtigt die Luftqualität, die Fahrzeuge erzeugen Abwärme und heizen sich und ihre Umgebung insbesondere als geparkte Fahrzeuge weiter auf. Beispielsweise hat die Republik und Kanton Genf bei besonders schlechter Luftqualität in betroffenen Gebieten Tempolimits oder zeitliche Zugangsbeschränkungen (Stick'AIR) eingeführt. Denkbar wären auch autofreie Tage während Hitzeperioden (ab Gefahrenstufe 4), besonders an Wochenenden, wenn es deutlich weniger berufsbedingten oder Pendelverkehr gibt. Ausgleichend könnte der ÖV während Hitzeperioden (ab Gefahrenstufe 4) kostenfrei sein, um den Menschen die Mobilität in für Umwelt und Menschen gesunden Verkehrsträgern zu erleichtern. Schliesslich ist es während Hitzeperioden gutes Lüften insbesondere für den Schlaf unerlässlich, bzw. Schlaf ohne geöffnete Fenster fast unmöglich. Der motorisierte Verkehr verunmöglicht den Anwohnenden aber, nachts das Fenster zu öffnen.

Der Regierungsrat wird gebeten folgendes zu prüfen und zu berichten:

1. Bedingungen und Möglichkeiten für eine Reduktion des privaten MIV in der Stadt Basel während Hitzeperioden (ab Gefahrenstufe 4), ohne Gewerbe oder mobilitätseingeschränkte Personen zu behindern.
2. Bedingungen und Möglichkeiten für die zeitweilige Befreiung der Allmend von geparkten Fahrzeugen während Hitzeperioden (ab Gefahrenstufe 4)
3. Kostenfreien öffentlichen Verkehr während Hitzeperioden (ab Gefahrenstufe 4).

Harald Friedl, Oliver Thommen, Nicola Goepfert, Brigitta Gerber, Johannes Sieber

2. Anzug betreffend Aufbau einer EMRIC-ähnlichen Krisen- und Rettungsdienstkooperation in der trinationalen Metropolitanregion Basel (vom 14. Oktober 2026)

26.5373.01

Die Covid-19-Pandemie hat die strukturelle Verwundbarkeit des funktional eng verflochtenen Basler Dreilands (Schweiz - Frankreich - Deutschland) deutlich vor Augen geführt. Die hoheitlich angeordneten Grenzschiessungen, divergierende Quarantäne- und Testregimes sowie die zeitweise eingeschränkte Mobilität der Grenzgängerinnen und Grenzgänger - teilweise systemrelevant, insbesondere im Gesundheitswesen - führten zu erheblichen Belastungen für Spitäler, Rettungsdienste, Pflegeeinrichtungen und das gesellschaftliche Leben in der Region.

Obwohl mit der Oberrheinkonferenz, der Arbeitsgruppe Katastrophenhilfe, TRISAN sowie verschiedenen bilateralen Abkommen wichtige Kooperationsstrukturen bestehen, haben sich diese im Krisenfall als nicht ausreichend erwiesen, um ein gemeinsames, aktuelles Lagebild sicherzustellen, operative Massnahmen zu koordinieren und den reibungslosen grenzüberschreitenden Einsatz lebenswichtiger Dienste zu gewährleisten.

Der Oberrheinrat hat 2022 mittels Resolution den Aufbau eines trinationalen Lagezentrums angeregt. Angesichts der Erfahrung aus der Pandemie erscheint ein reines Lagezentrum jedoch als unzureichend. Vorbild könnte die Euregio Maas-Rhein sein, die mit dem EMRIC-Modell eine institutionalisierte, dauerhaft verankerte Krisen- und Rettungsdienstkooperation geschaffen hat: mit gemeinsamer Geschäftsstelle, abgestimmten Alarmierungs- und Führungsstrukturen, gemeinsamen Risikoanalysen sowie standardisierten Prozessen für Rettungsdienst, Bevölkerungsschutz und Gesundheitswesen.

Für die trinationale Metropolitanregion Basel stellt sich deshalb die Frage, ob und wie eine EMRIC-ähnliche Struktur aufgebaut werden könnte und welche Grundlagen, Vorarbeiten und Kooperationsinstrumente hierfür bereits bestehen. Aufgrund der kantonalen Zuständigkeiten in Bevölkerungsschutz und Gesundheitswesen sowie der starken Abhängigkeit von Grenzgängerinnen und Grenzgängern ist es angezeigt, dass sich der Regierungsrat aktiv einbringt, den Sachverhalt umfassend klärt und Optionen für ein weitergehendes, operatives Kriseninstrument im Dreiland ausarbeitet.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, in Zusammenarbeit mit den Kantonen BL, AG, SO sowie den trinationalen Partnern im Rahmen der Oberrheinkooperation zu prüfen und zu berichten,

1. welche bestehenden Arbeiten, Planungen oder Vorstösse in der Oberrheinkonferenz, der AG Katastrophenhilfe, bei TRISAN und im Oberrheinrat bereits auf eine vertiefte, EMRIC-ähnliche Krisen- und Rettungsdienstkooperation hinweisen;

2. welche strukturellen und rechtlichen Optionen für den Aufbau einer solchen Kooperation bestehen, einschliesslich Governance-Modelle, mögliche Aufgabenverteilung und erforderliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften;
3. welche organisatorischen Modelle sich für eine dauerhafte, operative institutionelle Struktur anbieten (Geschäftsstelle, Koordinationszentrum, Standardisierung von Alarmierungs- und Führungsprozessen, Informationsaustausch);
4. welche Rolle der Kanton Basel-Stadt im Verbund mit den Nordwestschweizer Kantonen innerhalb eines solchen Prozesses einnehmen könnte und wie eine konsolidierte Schweizer Position erarbeitet werden kann;
5. welche Schritte erforderlich sind, um die Schaffung einer solchen Struktur in den Oberheimgremien politisch zu priorisieren und partnerschaftlich voranzutreiben.

Daniel Albietz, Thomas Widmer-Huber, Martin Leschhorn Strebel, Beat K. Schaller, Tim Cuénod, Oliver Thommen, Niggi Daniel Rechsteiner

3. Anzug betreffend direkt in die Berufsbildung, Übergänge gezielt stärken (vom 14. Oktober 2026)

26.5374.01

Basel-Stadt verfügt über ein breites Lehrstellenangebot. Gleichzeitig gelingt vielen Jugendlichen der direkte Übergang von der obligatorischen Schule in die berufliche Grundbildung nicht. Im Leistungszug mit allgemeinen Anforderungen (A-Zug) zeigt sich folgendes Bild: Im Schuljahr 2024/25 traten 40 Prozent direkt in eine berufliche Grundbildung ein, während 49 Prozent ein Brückenangebot besuchten.¹

Brückenangebote erfüllen eine wichtige und notwendige Funktion für Jugendliche, die zusätzliche schulische, sprachliche oder persönliche Unterstützung benötigen oder noch nicht bereit für den Einstieg in eine berufliche Grundbildung sind. Für einen Teil der Jugendlichen könnte hingegen eine zweijährige Ausbildung mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA) ein geeigneter direkter Einstieg in die Berufsbildung sein. Für EBA-Lernende ist bei Bedarf eine fachkundige individuelle Begleitung bundesrechtlich vorgesehen; nach erfolgreichem Abschluss besteht zudem die Möglichkeit, eine Ausbildung mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) anzuschliessen.

Der Masterplan Berufsbildung² setzt bei diesen Herausforderungen bereits an. Er verfolgt unter anderem das Ziel, direkte Übergänge von der Volksschule in die Berufsbildung zu stärken, EBA-Lehrstellen auszubauen und den Übergang von einer EBA- in eine EFZ-Ausbildung gezielt zu begleiten. Auch der im Juni 2026 publizierte Schlussbericht der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung (EHB) zur Lehrstellensituation und Steuerung der Berufsbildung in Basel-Stadt³ zeigt Entwicklungspotenzial bei den direkten Übergängen in die Berufsbildung und formuliert dazu konkrete Handlungsfelder.

Dabei stellt sich die Frage, wie der vorgesehene Ausbau der EBA-Lehrstellen gezielt auf jene Jugendlichen ausgerichtet werden kann, für die eine EBA einen geeigneten direkten Einstieg in die Berufsbildung darstellen könnte, und wie insbesondere kleinere Betriebe dabei unterstützt und entlastet werden können.

Es geht deshalb nicht darum, die im Masterplan bereits vorgesehenen Massnahmen nochmals einzufordern. Im Zentrum steht vielmehr, ob vor der Zuweisung in ein Brückenangebot die Möglichkeiten einer direkten Anschlusslösung konsequent ausgeschöpft werden und wie die bestehenden Ansätze dafür gezielt genutzt und, wo erforderlich, weiterentwickelt werden können.

Dabei ist auch zu betrachten, wie Jugendliche einem Brückenangebot zugewiesen werden. In Basel-Stadt erfolgt die Zuweisung im Regelverfahren bis zum 31. März grundsätzlich durch die zuständige Lehrperson mit Unterstützung der Einschätzungskonferenz. Für Zuweisungen ausserhalb des Regelverfahrens ab 1. April ist die Triagestelle von Gap (Case Management Berufsbildung) zuständig. Andere Kantone gehen bei der Zuweisung teilweise anders vor. Zu prüfen ist deshalb auch, welche Erkenntnisse aus diesen Verfahren für Basel-Stadt genutzt werden können.

Ziel des Anzugs ist nicht, notwendige Brückenangebote abzubauen oder den Zugang zu erschweren. Sie sollen jenen Jugendlichen zur Verfügung stehen, die sie benötigen. Jugendliche hingegen, die bereit für eine berufliche Grundbildung sind, sollen möglichst direkt in eine passende EBA- oder EFZ-Ausbildung einsteigen können.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten,

1. wie vor der Zuweisung in ein Brückenangebot die Möglichkeiten eines direkten Einstiegs in eine EBA- oder EFZ-Ausbildung konsequenter ausgeschöpft werden können, welche Elemente aus den Verfahren anderer Kantone, insbesondere Basel-Landschaft, dazu beitragen und wie sie in Basel-Stadt umgesetzt werden können
2. wie der Ausbau von EBA-Lehrstellen unter Einbezug der Möglichkeiten des gemeinsamen Berufsbildungsraums beider Basel gezielt auf zusätzliche direkte Einstiege in die Berufsbildung ausgerichtet werden kann, insbesondere durch bedarfsgerechte Lehrstellenangebote in geeigneten Berufsfeldern, die Gewinnung und Unterstützung kleinerer Betriebe, unter anderem durch Ausbildungsverbünde, sowie gute Anschlussmöglichkeiten an eine EFZ-Ausbildung
3. in welchem zeitlichen Rahmen die als geeignet erachteten Massnahmen umgesetzt werden können und wie deren Wirkung auf die direkten Übergänge in die Berufsbildung überprüft werden kann.

¹ Kanton Basel-Stadt, Erziehungsdepartement: Lehrstellenbericht 2025: <https://www.bs.ch/publikationen/lehrstellenbericht-2025>

² Kanton Basel-Stadt, Erziehungsdepartement: Masterplan Berufsbildung, 2025: <https://www.bs.ch/publikationen/masterplan-berufsbildung>

Sandra Bothe, Brigitte Gysin, Heidi Mück, Jenny Schweizer, Mahir Kabakci, Michela Seggiani, Zaira Esposito, Sasha Mazzotti, Catherine Alioth, Laurin Hoppler, David Jenny, Joël Thüning

4. Anzug betreffend Berufsbildner:innen stärken: gute Rahmenbedingungen für eine anspruchsvolle Aufgabe (vom 14. Oktober 2026)

26.5375.01

Die Berufsbildner:innen in den Betrieben sind eine tragende Säule unseres dualen Bildungssystems. Sie vermitteln nicht nur fachliche Kompetenzen, sondern begleiten Jugendliche in einer wichtigen Lebensphase vom Übergang aus der Schule bis zum Abschluss ihrer Lehre.

Die Anforderungen an diese Aufgabe sind vielfältig. Neben der fachlichen Ausbildung sind Berufsbildner:innen zunehmend auch mit persönlichen, sozialen oder psychosozialen Herausforderungen von Lernenden konfrontiert. Gerade in schwierigen Ausbildungssituationen müssen sie einschätzen können, was sie selbst auffangen können und wann weitere Unterstützung notwendig ist.

Der im Juni 2026 publizierte Schlussbericht der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung (EHB) zur Lehrstellensituation und Steuerung der Berufsbildung in Basel-Stadt greift diese Herausforderungen auf. Eines der darin formulierten Handlungsfelder betrifft ausdrücklich die Stärkung der Berufsbildner:innen und des Lernorts Betrieb. Dabei geht es unter anderem um Weiterbildung, Unterstützung und Entlastung der Ausbildungsbetriebe¹.

Wie wichtig eine gute Begleitung im Lehrbetrieb ist, zeigt auch die schweizweite WorkMed-Studie mit rund 45'000 Lernenden. Ein gutes Betriebsklima und die Unterstützung durch Berufsbildner:innen wirken sich positiv auf den Verlauf der Lehre aus. Je besser sich Lernende unterstützt fühlen, desto seltener denken sie an einen Lehrabbruch. Die Studie sieht deshalb Bedarf, Berufsbildner:innen gezielt zu schulen und zu unterstützen².

Wer Lernende ausbildet, absolviert den gesetzlich vorgesehenen Berufsbildnerkurs von 40 Stunden. Dieser schafft eine wichtige Grundlage. Basel-Stadt bietet Berufsbildner:innen danach mit «Fokus Berufsbildung» freiwillige Weiterbildungen an, in denen aktuelle Fragen der beruflichen Grundbildung vertieft werden können³.

Der Anzug setzt deshalb nicht bei einem fehlenden Weiterbildungsangebot an. Angesichts der veränderten Anforderungen stellt sich jedoch die Frage, ob der 40-stündige Basiskurs inhaltlich weiterentwickelt werden sollte, ob die bestehenden Weiterbildungsangebote gezielt angepasst werden können und ob für bestimmte Themen oder in angemessenen Abständen eine verbindlichere Weiterbildung sinnvoll wäre.

Gleichzeitig ist Zeit eine zentrale Voraussetzung für gute Ausbildungsarbeit. Gerade für kleinere Betriebe können der Betreuungsaufwand und administrative Anforderungen stärker ins Gewicht fallen und auch die Bereitschaft beeinflussen, überhaupt Lernende auszubilden. Wenn wir genügend Ausbildungsbetriebe erhalten und weitere gewinnen wollen, müssen deshalb auch die Rahmenbedingungen stimmen. Zusätzliche Anforderungen sollten die Qualität der Ausbildung stärken, ohne unnötige neue Hürden für die Betriebe zu schaffen.

Mit dem Masterplan Berufsbildung wurden bereits verschiedene Massnahmen zur Stärkung der Betriebe vorgesehen und teilweise angestossen, darunter ein Betriebscoaching. Der vorliegende Anzug will diese nicht nochmals einfordern. Vielmehr soll geprüft werden, wie die bestehenden Ansätze gezielt weiterentwickelt werden können, damit Berufsbildner:innen im Ausbildungsalltag die nötige Unterstützung erhalten und insbesondere kleinere Ausbildungsbetriebe wirksam entlastet werden.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten:

1. wie die bestehenden Weiterbildungs- und Unterstützungsangebote für Berufsbildner:innen nach dem obligatorischen Basiskurs gezielt weiterentwickelt werden können. Dabei sollen insbesondere praxisnahe Angebote für den Umgang mit schwierigen Ausbildungssituationen, psychosozialen Belastungen und Konflikten geprüft werden
2. ob der obligatorische 40-stündige Basiskurs angesichts der veränderten Anforderungen inhaltlich weiterentwickelt werden sollte und wie eine vertiefte Weiterbildung ermöglicht werden kann, ohne insbesondere kleinere Ausbildungsbetriebe zusätzlich zu belasten. Dabei soll auch geprüft werden, ob für bestimmte Themen oder in angemessenen Abständen verbindlichere Weiterbildungen sinnvoll sind und ob dafür Anpassungen der kantonalen rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich sind
3. ob und wie insbesondere kleinere Ausbildungsbetriebe administrativ und organisatorisch weiter entlastet und unterstützt werden können, damit Berufsbildner:innen ausreichend Zeit für die Begleitung und Ausbildung der Lernenden zur Verfügung steht. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob bestehende Unterstützungsangebote, Ausbildungsverbünde oder weitere Formen der Zusammenarbeit zwischen Betrieben stärker genutzt und gefördert werden können, ohne zusätzliche administrative Hürden für die Ausbildungsbetriebe zu schaffen
4. in welchem zeitlichen Rahmen die als sinnvoll und umsetzbar erachteten Massnahmen realisiert werden können und wie deren Wirkung überprüft werden soll

¹ Schlussbericht, Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung EHB: <https://www.ehb.swiss/forschung/projekte/lehrstellensituation-und-steuerung-der-berufsbildung-strategische-impulse-fuer>

² WorkMed (2025): Psychische Gesundheit und Resilienz von Lernenden in der dualen Berufsbildung. Nationale Befragung von Lernenden. Zusammenfassung der Ergebnisse: <https://workmed.ch/wp-content/uploads/20250612-zusammenfassung-lernenden-befragung-de-fr-it.pdf>

³ Kanton Basel-Stadt, Informationen für Lehrbetriebe: 40-stündiger Bildungsgang für Berufsbildner:innen und Weiterbildung «Fokus Berufsbildung»: <https://www.bs.ch/themen/bildung-und-kinderbetreuung/berufsbildung/informationen-fuer-lehrbetriebe>

5. Anzug betreffend der Betriebsqualität von grenzüberschreitenden Regionalverkehrsverbindungen von Basel nach Baden-Württemberg
(vom 14. Oktober 2026)

26.5376.01

Die Agglomerations- und Wirtschaftsregion Basel zeichnet sich durch seine grenzüberschreitende Vernetzung aus. Ein Aspekt davon ist die grenzüberschreitende Mobilität. Der S-Bahn-Verkehr auf deutscher Seite als Teil der S-Bahn Basel ist dabei zu einem wesentlichen Träger für leistungsstarke und nachhaltige Mobilität in der Region Basel geworden. Auf den verschiedenen Linien ab Basel SBB oder Basel Bad Bahnhof in Richtung Freiburg, ins Wiesental (Zell) und nach Waldshut verkehren S-Bahnen der DB und der SBB Deutschland GmbH und transportieren täglich tausende Menschen aus den Einzugsräumen in den Wirtschaftsraum Basel. Die Gemeinde Riehen wird ebenfalls durch diese S-Bahn erschlossen (S6, betrieben durch die SBB Deutschland GmbH).

Die genannten S-Bahnen werden durch das Land Baden-Württemberg ausgeschrieben und vergeben, da es sich um deutsche Eisenbahninfrastruktur handelt. Die nächste Ausschreibung dieser Linien (Netz 64) soll gemäss Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (nvbw)¹ im 2. Halbjahr 2026 bekannt gemacht und anschliessend (vermutlich 2027) ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung umfasst die Betriebsphase zwischen 2031 bis 2046. Die Entscheide des Landes respektive der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (nvbw) haben damit einen wesentlichen Einfluss auf die Mobilität in der grenzüberschreitenden Region Basel. Weiter finanziert der Kanton Basel-Stadt die Durchbindungen der S-Bahnen auf Schweizer Seite (z.B. S6 oder den Regionalzug nach Freiburg zwischen Basel SBB und Basel Bad Bhf.). Für eine gute grenzüberschreitende Zusammenarbeit wäre es daher angemessen, den Kanton Basel-Stadt in die Ausgestaltung der Ausschreibung miteinzubeziehen. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil die Ausschreibung nach europäischem und deutschen Recht durchgeführt wird. Es ist wahrscheinlich, dass ohne weitere Einflussnahme einzig der Preis als Zuschlagskriterium entscheidend wäre für die Vergabe und die Qualität keine Rolle spielt. Dies ist mit den Ansprüchen an einen hochwertigen Schienenverkehr unvereinbar. Die voraussehbaren Konsequenzen davon wären etwa Verspätungen, Zugsausfälle und verpasste Anschlüsse. Mit derselben Situation sah und sieht sich der Kanton Schaffhausen konfrontiert. Die wichtigsten innerkantonalen Eisenbahnstrecken sind deutsche Eisenbahninfrastruktur, weshalb dort die S-Bahn Linien ebenfalls zum Teil durch das Land Baden-Württemberg vergeben werden. Bei der kommenden Ausschreibung werden sich die betroffene Schaffhauser Linie (S62) und die Basler Linien voraussichtlich im gleichen Netz und Los befinden (Netz 64, Los 1). Der Kantonsrat Schaffhausen hat deshalb ein ähnlich lautendes Postulat (sinngemäss Anzug) zur Sicherstellung der Qualität auf der betroffenen S-Bahn-Linie am 15. Juni 2026 bereits mit deutlicher Mehrheit überwiesen.² Das Anliegen ist von strategischer Bedeutung für die Qualität des öffentlichen Verkehrs im Kanton Basel-Stadt und für den starken Wirtschaftsraum Basel. Es besteht ein öffentliches Interesse, eine langfristig hohe Betriebsqualität für grenzüberschreitende Verbindungen ins Land Baden-Württemberg zu sichern.

Deshalb bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zusammen mit dem Land Baden-Württemberg zu prüfen und zu berichten, dass

- der Kanton Basel-Stadt eine angemessene Mitsprache hinsichtlich der Ausgestaltung der S-Bahn Ausschreibungen mit grenzüberschreitender Bedeutung erhält.
- insbesondere nachweisliche Qualitätskriterien für eine hohe Betriebsqualität, z.B. hinsichtlich Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit und Anschlusssicherung, bei der kommenden Ausschreibung für die S-Bahn Linien im grenzüberschreitenden süddeutschen Raum als Vergabekriterium mit angemessener Gewichtung berücksichtigt werden.
- das Potential grenzüberschreitender Durchbindungen der S-Bahnen für möglichst direkte und attraktive ÖV-Verbindungen verwirklicht werden kann.

Brigitte Kühne, Niggi Daniel Rechsteiner, Raffaella Hanauer, Daniel Hettich, Pascal Messerli, Franz-Xaver Leonhardt, Oliver Thommen, Béla Bartha, Claudia Baumgartner, Jean-Luc Perret, Tobias Christ, Luca Urgese, Johannes Barth, Michael Graber, Leoni Bolz, Brigitta Gerber

6. Anzug betreffend Aufsuchende zahnärztliche Versorgung für vulnerable Menschen (vom 14. Oktober 2026)

26.5378.01

Grundsätzlich weisen vulnerable Menschen gegenüber der Gesamtbevölkerung häufiger einen deutlich schlechteren Gesundheitszustand auf. Sie leiden vermehrt an chronischen, somatischen und psychischen Erkrankungen und präventive Angebote sowie Vorsorgeuntersuchungen werden weniger in Anspruch genommen.

Ausserdem ist die Zahngesundheit von vulnerablen Menschen in der Schweiz deutlich schlechter als der Durchschnitt der Bevölkerung. Die Zahnhhygiene ist oft mangelhaft und die zahnmedizinische Gesundheit leidet auch aufgrund eines möglichen Drogenkonsums. Vulnerable Menschen haben oft grosse Ängste und Schamgefühle vor einer zahnärztlichen Behandlung und suchen Zahn-Kliniken weniger auf. Teilweise wird aus

finanziellen Gründen komplett auf Zahnbehandlungen verzichtet, was zu Karies, Zahnverlust und Zahnschmerzen führt.

Mit den bestehenden zahnmedizinischen Angeboten erreichen wir vulnerable Personengruppen, wie bspw. Obdachlose, Suchterkrankte, Asylsuchende und Menschen ohne Aufenthaltsstatus nur unzureichend und dies führt zu einer mangelnden Zahnversorgung.

Es fehlt eine aufsuchende und niederschwellige Zahnbehandlung, um vulnerable Menschen für die Zahnärztliche Versorgung besser zu erreichen. Es braucht einen besonders empathischen, patientenzentrierten und aufsuchenden Ansatz.

Das Pilotprojekt Zahn-Sprechstunde im Tageshaus für Obdachlose an der Wallstrasse endete vor zwei Jahren. Dieses Pilotprojekt der Stiftung Sucht und des Vereins für Gassenarbeit Schwarzer Peter wurde von der Christoph Merian Stiftung finanziert. Die Zahn-Sprechstunde bot alle zwei Wochen kostenlose kleinere zahnärztliche Behandlungen an, welche von Mitarbeitenden des Universitären Zentrums für Zahnmedizin (UZB) geleistet wurden, was zu einer Verbesserung der Zahnhygiene bei vulnerablen Personen geführt hat.

Zahnsprechstunden an Orten, wo sich die Zielgruppen aufhalten - bspw. im öffentlichen Raum, Kontakt- und Anlaufstellen, Tagesstrukturangebote und Wohnheime sowie bei den Universitären Psychiatrischen Diensten (UPK) - sind ein sinnvolles Angebot, welches in Zusammenarbeit mit den beteiligten Einrichtungen etabliert werden soll. Ein Zahnmobil, als rollende Zahnarztpraxis, könnte eine kostenlose zahnmedizinische Versorgung anbieten, um vulnerable Menschen besser zu erreichen.

In der Stadt Zürich bietet beispielsweise das kantonale Ambulatorium an der Kanonengasse niederschwellige zahnmedizinische Behandlungen für Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen, psychischen und sozialen Problemen sowie ungeklärten Aufenthaltsstatus an.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat daher folgende Massnahmen zu prüfen und dem Grossen Rat über die Machbarkeit zu berichten:

1. Mit welchen aufsuchenden und niederschweligen Angeboten und Massnahmen die zahnmedizinische Versorgung von vulnerablen Menschen verbessert und etabliert werden kann
2. Ob ein rollendes Zahnmobil in Betrieb genommen werden kann und welche Standorte besonders für ein solches aufsuchendes Angebot geeignet wären
3. In welcher Form die Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK), Wohneinrichtungen für Menschen mit einer Sucht oder psychischen Erkrankung und Einrichtungen der Tagesstruktur und Organisationen der aufsuchenden Sozialen Arbeit in ein niederschwelliges zahnmedizinisches Angebot miteingebunden werden können
4. Wie die nachhaltige Finanzierung eines aufsuchenden und kostenlosen zahnmedizinischen Angebotes sichergestellt werden kann
5. Massnahmen zu definieren und zu ergreifen, um der Angst und der Scham von vulnerablen Menschen zu begegnen, damit die betroffenen Zielgruppen besser erreicht werden können

Oliver Bolliger, Melanie Nussbaumer, Anina Ineichen, Marina Schai, Daniela Stumpf Rutschmann, Niggi Daniel Rechsteiner, Christoph Hochuli, Christian C. Moesch

7. Anzug betreffend Beschleunigung von Baubewilligungsverfahren (vom 14. Oktober 2026)

26.5377.01

Das Einsprache- und Baurekursrecht ist ein zentraler Bestandteil unseres demokratischen Rechtsstaats und soll grundsätzlich erhalten bleiben. Betroffene sollen weiterhin die Möglichkeit haben, sich gegen eine rechtswidrig erteilte Baubewilligung zu wehren, wenn sie dadurch persönlich übermässig beeinträchtigt werden.

In der Praxis zeigt sich jedoch zunehmend, dass Einsprachen häufig mit einer wachsenden Vielfalt von fadenscheinigen oder sachfremden Begründungen eingereicht werden - nicht aus echter Betroffenheit, sondern mit dem Ziel, Verfahren zu verzögern oder persönliche, wirtschaftliche oder ideologische Interessen durchzusetzen. Dies führt zu erheblichen Verzögerungen, hohen Kosten, geschwächter Planungssicherheit und bindet Ressourcen, die für tatsächlich aussichtsreiche Verfahren dringend benötigt würden.

Eine kürzlich veröffentlichte Studie im Auftrag der Bundesämter für Raumentwicklung (ARE) und für Wohnungswesen (BWO) bestätigt, dass Einsprachen und Rekurse die häufigste Ursache für die Blockade von Bauprojekten sind. Zwar wird ein grosser Teil dieser Beschwerden abgelehnt, doch verzögern sie Projekte oft um Jahre und schwächen das Vertrauen in den Rechtsstaat.

Priorität hat das Recht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, ihr Grundstück unter Einhaltung der Gesetze zu nutzen und zu bebauen sowie innert nützlicher Frist Rechtssicherheit durch eine Baubewilligung zu erhalten.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie die heutige gesetzliche Vermutung zugunsten der aufschiebenden Wirkung im Baurekursverfahren aufgehoben werden kann, sodass die aufschiebende Wirkung künftig nur noch auf Antrag und bei Vorliegen überwiegender Interessen gewährt wird.

Zudem wird der Regierungsrat gebeten aufzuzeigen, mit welchen organisatorischen, administrativen oder gesetzlichen Massnahmen sichergestellt werden kann, dass die nachfolgenden, bereits heute bestehenden Instrumente ihre beabsichtigte Wirkung entfalten:

1. **Konsequente Anwendung der bestehenden Legitimation und Beschränkung des Einsprachegegenstands**

Der Regierungsrat wird eingeladen, aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen sichergestellt werden kann, dass die bereits heute geltenden Anforderungen an die Einsprachelegitimation und das schutzwürdige Interesse konsequent angewendet werden und Einsprachen, die sich auf allgemeine Interessen oder sachfremde Gesichtspunkte stützen, rasch ausgeschieden werden.

2. **Konsequente Durchsetzung der bestehenden Verfahrensfristen**

Der Regierungsrat wird eingeladen, aufzuzeigen, wie die im Bau- und Planungsgesetz vorgesehenen Fristen für die Behandlung von Baugesuchen und Einsprachen künftig konsequenter eingehalten werden können und welche organisatorischen oder personellen Massnahmen hierfür erforderlich sind.

3. **Bessere Durchsetzung bestehender Kostenfolgen**

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, wie die bestehenden Instrumente gegen rechtsmissbräuchliche oder offensichtlich aussichtslose Rechtsmittel wirksamer zur Anwendung gebracht werden können und ob Anpassungen bei der Kosten- und Risikoverteilung angezeigt sind.

Lukas Faesch, Beat K. Schaller, Bruno Lötscher-Steiger, Joël Thüning, David Jenny, Gabriel Nigon, Johannes Barth, Thomas Widmer-Huber, Daniel Albietz, Balz Herter

8. **Anzug betreffend aktive Förderung eines vorgelagerten Einspracheverzichts zur Beschleunigung von Baubewilligungsverfahren** (vom 14. Oktober 2026)

26.5379.01

Baubewilligungsverfahren in Basel-Stadt sind häufig langwierig und ressourcenintensiv. Einsprachen von Nachbarn sowie Natur- und Heimatschutzorganisationen können Projekte erheblich verzögern, selbst dann, wenn die wesentlichen Interessen aller Beteiligten grundsätzlich vereinbar wären.

Ein Instrument, das dem entgegenwirkt, ist der vorgelagerte Einspracheverzicht: Bauherren, betroffene Nachbarn sowie Natur- und Heimatschutzorganisationen einigen sich bereits vor Beginn der eigentlichen Planung in einem strukturierten Dialog über Projektziele, mögliche Auswirkungen und allfällige Anpassungen. Im Gegenzug wird auf eine spätere Einsprache verzichtet.

Damit ein solcher Verzicht rechtlich Bestand hat, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein: Vollständige Information aller Betroffenen über das konkrete Vorhaben, Freiwilligkeit der Vereinbarung, faire und für beide Seiten akzeptable Kompromisse sowie die Gewährleistung, dass keine Partei unzulässig benachteiligt wird.

Das Instrument vermeidet langwierige Rekursverfahren, schafft Planungssicherheit, entlastet die Verwaltung und fördert konstruktive Lösungen im Sinne aller Beteiligten.

Der vorgelagerte Einspracheverzicht ist nach geltendem Recht bereits heute zulässig, wird in der Praxis bisher jedoch kaum systematisch genutzt. Statt einer Neueinführung geht es daher darum, das bestehende Instrument aktiv zu fördern und seine Anwendung zu erleichtern.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, ob und wie das Instrument des vorgelagerten Einspracheverzichts im Baubewilligungsverfahren des Kantons Basel-Stadt aktiv gefördert werden kann. Dabei soll insbesondere geprüft werden:

1. Ob und in welchem Umfang der vorgelagerte Einspracheverzicht im Kanton bereits heute in der Praxis zur Anwendung gelangt, wie die bisherigen Erfahrungen aussehen und ob gesetzliche Anpassungen angezeigt sind.
2. Wie ein strukturierter Dialogprozess zwischen Bauherrschaft, Nachbarn sowie Natur- und Heimatschutzorganisationen gefördert und institutionell begleitet werden kann.
3. Welche Schutzvoraussetzungen sicherstellen, dass die Freiwilligkeit der Vereinbarung und die Wahrung der Interessen aller Beteiligten gewährleistet sind.
4. Ob und inwiefern Erfahrungen aus anderen Kantonen für Basel-Stadt nutzbar gemacht werden können.

Balz Herter, Daniel Albietz, Johannes Barth, Remo Gallacchi, Mahir Kabakci, Jérôme Thiriet, Harald Friedl, Bülent Pekerman, Lukas Faesch, Tim Cuénod, Daniel Seiler, Olivier Battaglia, Pascal Messerli, Beat K. Schaller, Bruno Lötscher-Steiger, Stefan Wittlin, Johannes Sieber

9. **Anzug betreffend Gesichtserkennungs-Software für Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft** (vom 14. Oktober 2026)

26.5405.01

Der Regierungsrat schreibt auf die Schriftliche Anfrage Christoph Hochuli betreffend «der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft die Bildfahndung mit KI-Tools ermöglichen» (26.5151.02), dass die Verwendung von öffentlichen KI-Tools im Internet für die Bildfahndung in den meisten Fällen eine Persönlichkeitsverletzung darstellen würde und als rechtlich unzulässig einzustufen sei. Auch bestehe derzeit keine hinreichende gesetzliche Grundlage für die Bildfahndung mit öffentlich zugänglichen KI-Tools durch die Kantonspolizei oder die Staatsanwaltschaft. Auf kantonaler Ebene könne eine solche Grundlage nicht geschaffen werden, nur der Bund dürfe in dieser Sache legiferieren. Das ist gut nachvollziehbar.

Eine andere Möglichkeit sind Gesichtserkennungs-Softwares mit internen Fotobeständen. Der Regierungsrat schreibt dazu, dass der Bundesrat die Auffassung vertrete, dass auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen biometrische Gesichtsdaten zur Identifizierung von Personen im Rahmen von Ermittlungen und Strafverfahren verwendet werden dürfen. Gemäss Regierungsrat wären dennoch klare, detaillierte gesetzliche Regelungen notwendig. Die rechtlichen Abklärungen diesbezüglich würden eine vertiefte Recherche voraussetzen, die den Rahmen einer Schriftlichen Anfrage sprengen.

Die Verwendung einer Gesichtserkennungs-Software mit internen Fotobeständen würde die Persönlichkeitsrechte weniger verletzen, als wenn die Bilder von mutmasslichen Tätern und Täterinnen für eine Öffentlichkeitsfahndung ins Internet gestellt werden. Auch deshalb wäre es sinnvoll, wenn auch die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt eine Gesichtserkennungs-Software anschaffen, wie sie andere Polizeikörper verwenden. Die Kantonspolizei St. Gallen nutzt beispielsweise «Griffeye». Solche polizeiinternen Programme sind nicht mit dem Internet verbunden und greifen nur auf eigenes Bildmaterial der Kantonspolizei resp. Staatsanwaltschaft zurück. Bei welchen Delikten und unter welchen Voraussetzungen die Gesichtserkennungs-Software verwendet werden darf, müsste definiert werden. Die durch die Software zusammengeführten Personenbilder müssten jedenfalls zusätzlich durch Behördenmitarbeitende verifiziert werden.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- ob der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft eine Gesichtserkennungs-Software zur Verfügung gestellt werden kann, um mit internen Fotobeständen Bildfahndung zu betreiben,
- welche Anwendungsfälle – insbesondere bezogen auf Delikte – eines Gesichtsbildabgleichs mittels einer Gesichtserkennungs-Software mit internen Bildbeständen auf kantonaler Ebene geregelt werden könnten und welche Fälle auf nationaler Ebene geregelt werden müssten,
- unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen ein solcher Bildabgleich im Kanton Basel-Stadt zugelassen werden könnte. (Insbesondere unter Berücksichtigung von Referenzbeständen und Suchbildern, Deliktscatalog, Subsidiarität, Anordnungs- und Genehmigungszuständigkeit, Protokollierung, Aufbewahrung und Löschung, Benachrichtigung der betroffenen Personen, Verwertbarkeit sowie Aufsicht und Evaluation.)
- ob auch interne Bilderdatenbanken der anderen kantonalen Polizeikörper für den Bildabgleich verwendet werden können, beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen dies möglich wäre und ob die eigenen Bilder der Kantonspolizei Basel-Stadt auf Anfrage auch den anderen Polizeikörper zur Verfügung stellen dürfte.

Christoph Hochuli, Michael Graber, Anina Ineichen, Bruno Lötscher-Steiger, Gabriel Nigon, David Jenny, Patrick Fischer, Oliver Thommen, Silvia Schweizer, Adrian Iselin, Niggi Daniel Rechsteiner

10. Anzug betreffend Überweisung eines Antrags zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (Schaffung einer ständigen Sachkommission «Informatik und Digitalisierung»)
(vom 14. Oktober 2026)

26.5406.01

Die Informationstechnologie, kantonale Dateninfrastrukturen und Cyber-Resilienz bilden heute ein zentrales Fundament des täglichen Verwaltungshandelns im Kanton Basel-Stadt. Komplexe Softwarelandschaften, ERP-Systemtransformationen sowie vernetzte Register bergen erhebliche operative, organisatorische und strategische Herausforderungen für den Kanton.

In der aktuellen parlamentarischen Praxis zeigt sich, dass IT- und Digitalisierungsvorhaben regelmässig zu Kapazitätsengpässen und Abgrenzungsfragen führen:

- Die Finanzkommission (FK) behandelt IT-Geschäfte im Rahmen ihrer finanzpolitischen Aufgaben gemäss § 68 GO, kann jedoch angesichts ihrer Aufgabenfülle keine vertiefte sachlich-strategische Auseinandersetzung mit komplexen IT-Projekten leisten.
- Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) nimmt die Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung gemäss § 69 GO wahr, ist jedoch organisatorisch nicht darauf ausgelegt, eine dauerhafte, sachbereichsspezifische Vorberatung sämtlicher Informatikvorlagen zu übernehmen.

Um diese Lücke in der parlamentarischen Vorberatkultur zu schliessen und eine kontinuierliche fachliche Spezialisierung im Grossen Rat zu ermöglichen, wird dem Ratsbüro der beiliegende Antrag gemäss § 57 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB GO) zur weiteren Veranlassung eingereicht.

Der Entwurf ist systematisch und kompetenzrechtlich präzise in das bestehende Gefüge eingepasst:

1. **Reine Sachkommission:** Die Informatikkommission (IK) ist konsequent als Sachkommission nach § 43 AB GO ausgestaltet. Sie übernimmt keine Oberaufsicht und greift nicht in exekutive Aufgaben ein.
2. **Schutz vor der Querschnitts-Falle:** Über den normativen Tatbestand in § 43b Abs. 1 AB GO werden der IK nur Geschäfte zugewiesen, bei denen Informatik, Cyber-Sicherheit, Daten-Governance oder verwaltungsweite Digitalisierung den wesentlichen Gegenstand bilden. Sektorale Digitalisierungsgeschäfte verbleiben bei den bisherigen Fachkommissionen (BKK, GSK, WAK etc.).

3. **Wahrung der Zuständigkeiten von FK und GPK:** Die Finanzaufsicht der FK (§ 68 GO) sowie die Oberaufsicht der GPK (§ 69 GO) bleiben vollumfänglich gewahrt. Die Schnittstellen werden über die bestehende Koordinationspflicht gemäss § 71 Abs. 1 lit. c GO geregelt.
4. **Gesetzliche Kommissionsgrösse:** Mit 13 Mitgliedern entspricht die Kommission der gesetzlichen Vorgabe für Sachkommissionen gemäss § 70 Abs. 1 GO.

Das Ratsbüro wird gebeten, den beiliegenden Antrag gemäss den Bestimmungen von § 57 AB GO entgegenzunehmen, auf die Traktandenliste des Grossen Rates zu setzen und dem Rat die Überweisung an das Ratsbüro oder eine zuständige Kommission zur Vorberatung zu beantragen.

Anhang:

ANZUG betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates zur Verankerung einer ständigen Sachkommission «Informatik und Digitalisierung»

A. Antrag auf Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates

Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB GO; SG 152.110)

§ 43 Abs. 1 lit. h (neu) Ständige Sachkommissionen

1. Ständige Sachkommissionen sind:
 - o [... bisherige Buchstaben a–g]
 - o h) die Informatikkommission (IK).

§ 43b (neu) Informatikkommission (IK)

1. Der Informatikkommission obliegt die sachliche und strategische Vorberatung der ihr überwiesenen Geschäfte, bei denen Informationstechnologie, IT-Sicherheit, Cyber-Resilienz, Daten-Governance oder die verwaltungsweite Digitalisierung einen wesentlichen Gegenstand bilden.
2. Sie prüft die strategischen, organisatorischen, technischen und sicherheitsrelevanten Grundlagen bedeutender IT- und Digitalisierungsvorhaben sowie deren Auswirkungen auf die kantonale Verwaltung und erstattet dem Grossen Rat Bericht und Antrag.
3. Sie befasst sich insbesondere mit den strategischen Grundlagen der IT-Sicherheit und Cyber-Resilienz, der Daten-Governance und des Datenschutzes sowie der Weiterentwicklung digitaler Verwaltungsangebote.
4. Die Zuständigkeiten der Finanzkommission gemäss § 68 GO bleiben vorbehalten. Soweit ein Geschäft sowohl den Aufgabenbereich der Informatikkommission als auch jenen der Finanzkommission berührt, koordinieren die Kommissionen ihre Beratung gemäss § 71 Abs. 1 lit. c GO.
5. Die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung gemäss § 69 GO bleibt der Geschäftsprüfungskommission vorbehalten. Stellt die Informatikkommission bei ihrer Tätigkeit Anhaltspunkte für Mängel in der Verwaltungsorganisation, im Vollzug oder in der Aufsicht fest, informiert sie die Geschäftsprüfungskommission.

B. Begründung

Die Informationstechnologie und die kantonale Dateninfrastruktur haben sich zu einer kritischen Grundlage des täglichen Verwaltungshandelns entwickelt. Komplexe Softwarelandschaften, ERP-Transformationen und vernetzte Register bergen erhebliche operative, organisatorische und strategische Herausforderungen.

In der aktuellen Kommissionssystematik führt dies zu Kapazitätsengpässen und Abgrenzungsfragen:

- Die Finanzkommission (FK) beurteilt Vorhaben im Rahmen ihrer finanzpolitischen Aufgaben gemäss § 68 GO, kann sich jedoch angesichts ihrer Aufgabenfülle nicht vertieft mit den spezifischen fachlich-strategischen Grundlagen komplexer IT-Projekte auseinandersetzen.
- Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) nimmt die Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung wahr (§ 69 GO). Aufgrund ihres umfassenden Auftrags kann sie jedoch keine dauerhafte sachbereichsspezifische Vorberatung sämtlicher Informatik- und Digitalisierungsgeschäfte übernehmen.

Es fehlt eine spezialisierte Sachkommission, welche dem Grossen Rat bei der parlamentarischen Vorberatung von Informatik- und Digitalisierungsvorlagen eine kontinuierliche fachliche Spezialisierung ermöglicht.

Systemgerechte Einordnung und klare Kompetenzordnung:

1. Konsequente Ausgestaltung als Sachkommission (§ 43 AB GO / § 43b AB GO):

Die neue Informatikkommission ist eindeutig als Sachkommission konzipiert. Sie übernimmt keine Oberaufsicht und greift nicht in exekutive Aufgaben ein. Ihr Kernauftrag ist die fundierte sachliche und strategische Vorberatung der ihr überwiesenen Ratschläge und Anträge zuhanden des Grossen Rates.

2. Normative Abgrenzung gegen die Querschnitts-Fälle (§ 43b Abs. 1 AB GO):

Die Kommission soll nicht sämtliche Geschäfte mit einem digitalen Bestandteil an sich ziehen. Gemäss Absatz 1 werden ihr nur jene Geschäfte zugewiesen, bei denen Informatik, Daten-Governance, Cyber-Sicherheit oder verwaltungsweite Digitalisierung einen wesentlichen Gegenstand bilden. Branchenspezifische Anwendungen (z. B. Schul-IT, eHealth oder Steuer-Software) verbleiben primär bei den jeweiligen Fachkommissionen (BKK, GSK, WAK), wobei bei Bedarf eine Koordination stattfindet.

3. Verankerung der Koordination mit der Finanzkommission (§ 71 GO):

Die finanzpolitischen Kompetenzen der FK bleiben vollumfänglich gewahrt. Soweit Vorhaben sowohl IT- als auch finanzpolitische Schwerpunkte berühren, koordinieren die Kommissionen ihre Beurteilung über das bewährte Instrumentarium von § 71 Abs. 1 lit. c GO.

4. **Wahrung der Oberaufsicht der GPK (§ 69 GO):**

Die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung verbleibt unberührt bei der GPK. Die Informatikkommission begutachtet Vorlagen auf der parlamentarischen Flughöhe der Vorberatung. Anhaltspunkte für Organisations- oder Vollzugsmängel werden direkt der GPK zur Kenntnis gebracht.

5. **Einbettung in die Kommissionsstruktur (13 Mitglieder):**

Mit 13 Mitgliedern entspricht die Informatikkommission der gesetzlichen Zusammensetzung der Sachkommissionen gemäss § 70 Abs. 1 GO. Dies garantiert die faire Abbildung der Fraktionsstärken gemäss Proporz und gewährleistet die erforderliche personelle Breite für eine fundierte Vorberatung.

Mit dieser systematisch sauberen Verankerung schliesst der Grosse Rat eine Lücke in der Vorberatkultur, ohne die bewährte Kompetenzaufteilung zwischen Sachkommissionen, FK und GPK zu tangieren.

Olivier Battaglia, Adrian Iselin, Tobias Christ, Michela Seggiani, Laurin Hoppler, Philip Karger, Alex Ebi, Tim Cuénod, Bruno Lötscher-Steiger, Lukas Faesch, Melanie Eberhard, Balz Herter, Patrick Fischer, Annina von Falkenstein, Anina Ineichen

11. **Anzug betreffend Förderung des Ersatzes emissionsintensiver Zweitakt-Kleinkraftträder** (vom 14. Oktober 2026)

26.5414.01

Die Luftqualität in Basel hat sich in den vergangenen Jahrzehnten deutlich verbessert. Dennoch bleibt die Reduktion gesundheitsschädlicher Luftschadstoffe eine wichtige Aufgabe. Gerade in einem dicht besiedelten Stadtkanton sind Massnahmen sinnvoll, welche vergleichsweise einfach und mit überschaubarem Aufwand Emissionen direkt an der Quelle reduzieren können.

Ein solcher Ansatzpunkt sind ältere Kleinkraftträder mit Zweitaktmotor. Zweitaktmotoren weisen konstruktionsbedingt eine ungünstigere Verbrennung auf als moderne Viertakt- oder Elektromotoren. Insbesondere ältere Fahrzeuge können deshalb verhältnismässig hohe Emissionen unverbrannter Kohlenwasserstoffe verursachen. Hinzu kommen je nach Fahrzeug Lärm- und Geruchsemissionen.

Der Bestand solcher Fahrzeuge dürfte aufgrund der technischen Entwicklung und der strengeren Abgasvorschriften in den vergangenen Jahren bereits deutlich zurückgegangen sein. Gleichzeitig stehen heute wesentlich bessere Alternativen zur Verfügung als noch vor einigen Jahren. Insbesondere E-Bikes und schnelle E-Bikes bis 45 km/h können für viele Einsatzbereiche eines klassischen «Töfflis» eine attraktive und lokal emissionsfreie Alternative darstellen.

Anstatt ältere Zweitaktfahrzeuge mit Verboten aus dem Verkehr zu drängen, könnte Basel-Stadt deshalb auf Information und einen freiwilligen finanziellen Anreiz setzen. Denkbar wäre beispielsweise eine zeitlich befristete Rückgabe- oder Umstiegsprämie für im Kanton Basel-Stadt immatrikulierte Kleinkraftträder mit Zweitaktmotor. Voraussetzung wäre die definitive Ausserverkehrsetzung und fachgerechte Entsorgung des entsprechenden Fahrzeugs. Eine solche Prämie könnte insbesondere dann interessant sein, wenn sie gezielt auf ältere und besonders emissionsintensive Fahrzeuge beschränkt wird.

Ein solches Programm wäre einfach verständlich, freiwillig und würde dort ansetzen, wo mit verhältnismässig geringem Mitteleinsatz überdurchschnittlich hohe Emissionen vermieden werden können.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat deshalb zu prüfen und zu berichten:

1. ob eine gezielte Informationskampagne für Halterinnen und Halter älterer Zweitaktfahrzeuge sinnvoll und möglich wäre
2. ob der Kanton ein zeitlich befristetes Anreiz- oder Rückgabeprogramm einführen könnte, bei welchem für die definitive Ausserverkehrsetzung eines älteren Zweitakt-Kleinkrafttrades ein Förderbeitrag ausgerichtet wird
3. ob eine solche Förderung zweckmässigerweise mit dem Umstieg auf ein emissionsarmes oder emissionsfreies Verkehrsmittel – insbesondere ein E-Bike oder S-Pedelec – verbunden werden könnte

Jérôme Thiriet, Leoni Bolz, Bülent Pekerman, Béla Bartha, Heidi Mück, Jean-Luc Perret, Christoph Hochuli

12. **Anzug betreffend Einführung eines internen CO2-Preises für mehr Kostenwahrheit bei der Beschaffung** (vom 14. Oktober 2026)

26.5415.01

Bei der Beschaffung durch den Kanton kommt es vor, dass klimafreundliche Angebote aufgrund höherer Anschaffungskosten als unverhältnismässig beurteilt und deshalb klimaschädlichere Angebote den Zuschlag erhalten. Der Grund liegt in fehlenden Submissionsvorgaben. In den Preisvergleichen werden externalisierte Kosten sowie die Netto-Null-Ziele des Kantons (der Betrieb beschaffter Fahrzeuge verursacht z.B. Scope 1-Emissionen) und daraus entstehende künftige Kosten (Kompensation aufgrund der Nichterreichung des Netto-Null-Ziels) bisher zu wenig berücksichtigt. Für die öffentliche Hand resultieren aus klimaschädlichen

Beschaffungen neben den absehbaren Kompensationskosten auch höhere Folgekosten (in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Unwetterschäden, Klimaadaptation etc.), die auf die Allgemeinheit zurückfallen.

Grosse Unternehmen und andere Städte kennen deshalb bei Ausschreibungen und beim Vergleich unterschiedlicher Offerten einen internen CO₂-Preis. Damit wird ein ehrlicher Vergleich möglich.

Das Prinzip ist einfach: Der Kanton legt bereits in der Ausschreibung einen internen CO₂-Preis als Bewertungskriterium fest. Die Anbieter berechnen die erwarteten Treibhausgasemissionen ihres Angebots über den gesamten (erwarteten) Lebenszyklus und ermitteln die daraus entstehenden Klimafolgekosten. Diese Kosten fliessen anschliessend mit einem hohen Gewicht in die Bewertung der Angebote ein.

So kann der Kanton bei der Beschaffung zum einen seiner Verantwortung (auch hinsichtlich der Scope 3-Emissionen) nachkommen und zum anderen künftig tatsächlich anfallende Kosten (Kompensation Scope 1-Emissionen) berücksichtigen. Perspektivisch kann eine solche CO₂-Bepreisung später auch bei Infrastruktur- sowie Bauprojekten und der Raumplanung einbezogen werden.

Die Unterzeichnenden beauftragen den Regierungsrat damit, zu prüfen, wie

1. für Beschaffungen durch den Kanton Basel-Stadt ein interner CO₂-Preis und eine nachvollziehbare Berechnungsmethode festgelegt werden können,
2. wie Beschaffungsrichtlinien und Ausschreibungen angepasst werden müssen, damit diese Kriterien wirken,
3. bei der Berichterstattung über die Einführung des Instrumentes die erzielten CO₂-Einsparungen ausgewiesen und dabei auch die erwarteten Kompensationskosten für Scope 1-Emissionen aus dem Fahrzeug- und Maschinenbetrieb ab 2030 ersichtlich gemacht werden können.

Lisa Mathys, Jean-Luc Perret, Brigitte Kühne, Jo Vergeat, Martin Leschhorn Strebel, Heidi Mück

13. Anzug betreffend Anpassung und Verstärkung der Massnahmen zur Förderung hochbegabter Kinder und Jugendlicher in der Volksschule Basel-Stadt (vom 14. Oktober 2026)

26.5416.01

Begründung

Von Hochbegabung spricht man, wenn Kinder und Jugendliche in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen ihrer Altersgruppe deutlich voraus sind. Ähnliche Herausforderungen zeigen sich bei überdurchschnittlich begabten Kindern (IQ 120–130), die zahlenmässig eine deutlich grössere Gruppe bilden.

Gemäss gängiger Fachkonvention gelten rund 2 % einer Alterskohorte als hochbegabt, weitere rund 13.8 % als überdurchschnittlich begabt. Auf Basel-Stadt umgerechnet entspricht dies bei rund 18'000 Schülerinnen und Schülern der Volksschule rechnerisch etwa 360 hochbegabten sowie rund 2'844 mindestens überdurchschnittlich begabten Kindern und Jugendlichen (Quelle: Erziehungsdepartement Basel-Stadt, Zahlen und Fakten Schuljahr 2025/26) – wobei diese Schätzung eher zu tief liegt, da Schülerinnen und Schüler an Privatschulen darin nicht erfasst sind.

Wenn diese Kinder nicht erkannt werden, führt anhaltende Unterforderung häufig zu Motivations- und Konzentrationsverlust, zur Schulverweigerung aber auch zu Verhaltensauffälligkeiten, psychosomatischen Beschwerden, Aggressivität und Depression. In Extremfällen sind auch Suizidgedanken dokumentiert.

Eine gesamtschweizerische Studie der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH) vom Dezember 2024 zeigt, dass schweizweit nur 0.59 % der Schülerinnen und Schüler tatsächlich als hochbegabt identifiziert werden. In nahezu allen Angeboten der Begabtenförderung sind Jungen gegenüber Mädchen deutlich übervertreten, ohne dass dies durch objektive Leistungsunterschiede erklärbar wäre.

Da hochbegabte Kinder ähnliche Verhaltensauffälligkeiten wie ihre Altersgenossen zeigen können, besteht ein erhöhtes Risiko von Fehldiagnosen bei Kinderärztinnen und -ärzten sowie Psychologinnen und Psychologen, obwohl in den meisten Fällen ein deutlicher Zusammenhang mit der schulischen Situation vorliegt.

Eskalieren Situationen mangels adäquater Massnahmen, wenden sich finanziell bessergestellte Familien nicht selten an Privatschulen, wodurch Fehleinschätzungen an den öffentlichen Schulen nicht korrigiert werden können. Chancengleichheit sollte für hochbegabte Kinder unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern gelten.

Andere Kantone haben das Thema in jüngster Zeit verbindlicher geregelt (z.B. der Kanton Zürich: Regierungsratsbeschluss Nr. 703/2026, <https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/beschluesse-des-regierungsrates/rb/regierungsratsbeschluss-703-2026.html>; der Kanton St. Gallen: Beitritt der interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte. Im Vergleich dazu stammen die Basler Grundlagen aus dem Jahr 2018 und beruhen auf Empfehlungen statt auf verbindlichen Vorgaben.

Die Unterzeichnenden sind der Ansicht, dass die bestehenden kantonalen Massnahmen zur Begabungsförderung angesichts dieser Befunde und der Entwicklung in anderen Kantonen überprüft, aktualisiert und wo nötig verstärkt werden sollten – insbesondere im Bereich der frühzeitigen und geschlechtersensiblen Erkennung, der tatsächlichen Umsetzung im Schulalltag sowie der Unterstützung von Eltern und Fachpersonen ausserhalb der Schule.

Antrag

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob und wie:

- die frühzeitige, systematische Erkennung hochbegabter Kinder bereits im Kindergarten und in der Primarstufe verbessert werden kann, z. B. durch standardisierte Beobachtungs- und Screening-Instrumente für Lehr- und Fachpersonen;
- der auffälligen Geschlechterdisparität in den Pull-out- und weiteren Förderangeboten gezielt entgegengewirkt werden kann, inklusive regelmässigem Monitoring der Geschlechterverteilung;
- die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen zum Thema Hochbegabung – insbesondere zur Erkennung atypischer, leistungsferner Erscheinungsformen (u. a. bei Mädchen und bei Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten) – ausgebaut werden kann;
- sichergestellt werden kann, dass die im Konzept «Begabungsförderung in der Volksschule Basel-Stadt» vorgesehenen Massnahmen (u. a. differenzierende Unterrichtsformen, Flexibilität der Lerngeschwindigkeit, vertiefendes und erweitertes Lernen) im Schulalltag tatsächlich umgesetzt werden können und welche Entlastung bzw. Unterstützung Lehrpersonen dafür benötigen;
- Eltern, Schulleitungen und die Öffentlichkeit besser über Anzeichen von Hochbegabung und bestehende Unterstützungsangebote informiert werden können, und ob dazu eine niederschwellige, kostenlose Beratungsstelle für Eltern (hoch-)begabter Kinder eingerichtet werden könnte;
- das Wissen über Hochbegabung bei ausserschulischen Fachpersonen – namentlich Kinderärztinnen und -ärzten sowie Schulpsychologinnen und -psychologen – verbessert werden kann, um das Risiko von Fehldiagnosen zu reduzieren;
- Massnahmen zur diesbezüglichen Chancengerechtigkeit für sozial schwächere Familien erforderlich sind;
- die dafür notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen der Fachstelle Förderung und Integration ausreichen oder angepasst werden müssen;

Meier, A., Squindo, M. & Hofmann, C. (2024). Schlussbericht. Studie zur Angebotssituation der Begabungs- und Begabtenförderung in der Deutschschweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH), Institut für Lernen unter erschwerten Bedingungen, Dezember 2024.

Kanton St. Gallen, Bildungsdepartement. Konzept Hochbegabtenförderung im Kanton St. Gallen; Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte. <https://www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/unterricht/sonderpaedagogik-in-der-regelschule/begabungsforderung.html>

Béla Bartha, Sandra Bothe, Jenny Schweizer, Catherine Alioth, Sasha Mazzotti, Brigitte Gysin, Anouk Feurer

14. Anzug betreffend Qualifizierungs- und Praxisprogramm für hochqualifizierte Stellensuchende (vom 14. Oktober 2026)

26.5418.01

Die Anforderungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verändern sich rasch. Digitalisierung und künstliche Intelligenz, die ökologische Transformation, neue regulatorische Anforderungen sowie der wirtschaftliche Strukturwandel führen dazu, dass bestehende Qualifikationen teilweise ergänzt oder neu ausgerichtet werden müssen. Gleichzeitig benötigen Unternehmen zunehmend Fachwissen in neuen oder sich stark verändernden Tätigkeitsfeldern.

Gerade für gut ausgebildete Stellensuchende kann dabei eine Lücke entstehen: Sie verfügen über eine hohe Grundqualifikation, ihnen fehlen aber teilweise spezifische Kenntnisse, praktische Erfahrungen oder Kontakte, um in einem neuen Tätigkeitsfeld Fuss zu fassen. Gleichzeitig verfügen insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen nicht immer über die personellen Ressourcen, um neue Themen und Projekte selbständig voranzutreiben.

Interessante Ansätze, um diese beiden Bedürfnisse miteinander zu verbinden, bestehen bereits. Die dänische Stadt Aarhus hat mit der «Green Academy» (Det Grønne Akademi) gemeinsam mit der Business Academy Aarhus und Unternehmen ein Modell entwickelt, bei dem hochqualifizierte Stellensuchende zunächst gezielt weitergebildet werden und ihr Wissen anschliessend im Rahmen eines Praxiseinsatzes in einem Unternehmen anwenden. Der Fokus liegt dort auf der ökologischen Transformation, beispielsweise auf Klimabilanzierung, Klimastrategien, CSR, ESG und Change Management.

Einen breiteren Ansatz verfolgt in der Schweiz das Nationale Qualifizierungsprogramm BNF der Universität Bern. Es unterstützt hochqualifizierte Stellensuchende durch individuelle Beratung, Fach- und Weiterbildungskurse, Coaching sowie befristete Projekteinsätze in Unternehmen, öffentlichen Institutionen und Nonprofit-Organisationen. Die Projekte orientieren sich am beruflichen Profil der Teilnehmenden und sollen ihnen ermöglichen, neue Berufserfahrung und Kompetenzen zu erwerben, ihr Netzwerk auszubauen und ihre Position auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Für Basel-Stadt könnte es sinnvoll sein, Elemente beider Modelle miteinander zu verbinden beziehungsweise bestehende Angebote gezielt auszubauen: eine arbeitsmarktnahe Qualifizierung hochqualifizierter Stellensuchender verbunden mit konkreten Projekteinsätzen in Unternehmen und Institutionen. Dabei sollte die ökologische Transformation ein wichtiges Anwendungsfeld darstellen, das Programm jedoch ausdrücklich auch für andere Bereiche mit sich wandelnden Kompetenzanforderungen offenstehen – beispielsweise Digitalisierung und künstliche Intelligenz, Life Sciences, Innovation oder weitere für den Wirtschaftsstandort Basel relevante Tätigkeitsfelder.

Ein solcher Ansatz erscheint gerade für Basel-Stadt interessant. Der Kanton verfügt über einen starken Hochschul- und Wissensstandort und eine vielfältige Unternehmenslandschaft. Gleichzeitig besteht bei gut qualifizierten Stellensuchenden zunehmend Handlungsbedarf: Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die

Interpellation Nr. 64 Christophe Haller betreffend möglichen Zusammenhang zwischen Einführung des Mindestlohnes und Zunahme der Arbeitslosenquote im Kanton Basel-Stadt (Geschäft 26.5224) festhält, ist die Arbeitslosigkeit in akademischen Berufen zwischen 2021 und 2025 stark angestiegen.

Ein entsprechender Ansatz könnte somit zwei Herausforderungen miteinander verbinden: Hochqualifizierte Stellensuchende erhalten die Möglichkeit, ihre Kompetenzen gezielt an neue Anforderungen des Arbeitsmarkts anzupassen und praktische Erfahrung zu sammeln. Unternehmen und Institutionen wiederum erhalten Zugang zu qualifizierten Fachpersonen, die konkrete Projekte und Transformationsprozesse unterstützen können.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten zu prüfen und zu berichten,

1. Welche Kompetenzen Unternehmen heute und in absehbarer Zukunft nachfragen werden und wo nachweislich Lücken zwischen diesem Bedarf und den Profilen hochqualifizierter Stellensuchenden bestehen.
2. Welche Angebote zur gezielten Qualifizierung und beruflichen Reintegration hochqualifizierter Stellensuchender in Basel-Stadt bereits bestehen und wie diese genutzt werden.
3. Ob und wie diese Angebote – insbesondere unter Einbezug bestehender Programme wie BNF – weiterentwickelt oder ergänzt werden können, um Qualifizierung stärker mit konkreten Praxiseinsätzen in Unternehmen und Institutionen zu verbinden.
4. Ob nach dem Vorbild der Green Academy Aarhus gezielte Qualifizierungsmodule für Tätigkeitsfelder mit wachsendem oder sich stark veränderndem Kompetenzbedarf geschaffen werden können, beispielsweise in den Bereichen ökologische Transformation, Digitalisierung und künstliche Intelligenz, Life Sciences oder Innovation.
5. Wie insbesondere kleine und mittlere Unternehmen für entsprechende Projekteinsätze gewonnen und bei der Definition geeigneter Projekte unterstützt werden können.
6. Wie Hochschulen, Wirtschaft, Sozialpartner und die zuständigen Stellen der Arbeitsmarktintegration in ein solches Angebot eingebunden werden können.
7. Ob hierfür bestehende Strukturen und Finanzierungsinstrumente genutzt werden können und ob sich gegebenenfalls ein Pilotprojekt eignet, um zusätzliche Ansätze zu erproben.

Jérôme Thiriet, Oliver Thommen, Adrian Iselin, Bruno Lötscher-Steiger, Christophe Haller, Beda Baumgartner, Tobias Christ, Christoph Hochuli

15. Anzug betreffend velogerechte Planung der Kreisel Wettsteinplatz und Kannenfeldplatz (vom 14. Oktober 2026)

26.5424.01

Grundsätzlich verbessern Kreisel den Verkehrsfluss, indem Verzögerungen gleichmässiger auf die verschiedenen Zufahrtsstrassen verteilt und Wartezeiten reduziert werden. Was für den motorisierten Individualverkehr vorteilhaft ist, wird allerdings zur Gefahr für Velofahrende. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung BFU schreibt dazu in ihrer Studie «Verkehrssicherheit von Velos und E-Bikes im Kreisel»¹: «Da viele Kreisel aber nicht optimal realisiert werden, kommen die potenziellen Sicherheitsvorteile nicht immer zum Tragen. Im Gegenteil, Kreisel sind oftmals auch Unfallschwerpunkte. Insbesondere Velo- und E-Bike-Fahrende sind in nicht korrekt gebauten Kreiselanlagen gefährdet.» (S. 3). Und weiter: «Zusammenfassend muss über die verschiedenen Studien hinweg geschlossen werden, dass Kreisel für Velofahrenden weniger positive Effekte haben als für andere Verkehrsteilnehmende. Je nach Gestaltung der Kreiselanlage oder anderen Umgebungsfaktoren kann es an Kreiseln gar zu einer Zunahme der Velounfälle kommen.» (S. 4). Zum Thema Geschwindigkeit schreibt die BFU: «Höhere Geschwindigkeiten des motorisierten Verkehrs sind der Sicherheit von Velofahrenden in Kreiseln abträglich. Sie führen zu einem höheren Unfallrisiko und einer höheren Unfall-schwere.» (S. 8).

Aktuell werden für zwei wichtige grosse Plätze mit Kreisverkehr im Kanton Basel-Stadt umfangreiche Umgestaltungsarbeiten geplant. Die Quartierbevölkerung des Wettsteinquartiers ist im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Tramhaltestelle Wettsteinplatz und der Führung des Trams durch den Claragraben informiert worden, dass auch der Kreisel umgestaltet werden soll. Aufgrund neuerer Nutzungszahlen und der vom Regierungsrat bereits beschlossenen Einbahnregelung für die Wettsteinallee, welche den motorisierten Durchgangsverkehr stadteinwärts unterbindet (RRB P245444 vom 06.01.2026), wird es möglich, die Anzahl Spuren zu reduzieren und die heutigen äusserst gefährlichen Doppelspurten im Kreisel aufzuheben. Anlässlich eines Quartierdialogs zum Kannenfeldplatz wurde informiert, dass neue Bushaltekanten an der Flughafenstrasse und direkt nordöstlich am Kannenfeldplatz gebaut und der Kreisel neu mit Gegenverkehr auf den wichtigen Hauptachsen umgestaltet werden soll.

Beide Kreisel sind wichtige Knotenpunkte im kantonalen Veloroutennetz, weisen allerdings auf der Unfalldatenbank, die der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen führt (www.map.geo.admin.ch), mehrere Velounfälle mit Personenschäden aus. Der Kreisel Wettsteinplatz weist allein ohne die Querung Theodorsanlage/Wettsteinstrasse deutlich mehr als zehn Unfälle mit Velobeteiligung aus und muss deshalb als Unfallschwerpunkt bezeichnet werden.

Die neuen behördenverbindlichen «Standards Fuss- und Veloinfrastruktur» des Kantons Basel-Stadt vom 27.09.2024 halten zur Planung fest: «Als übergeordneter Planungsgrundsatz gilt es, den Strassenraum von aussen nach innen zu planen. Zuerst wird für die schwächsten Verkehrsteilnehmenden, sprich Fuss- und Veloverkehr, genügend Platz eingeräumt, damit sich diese sicher fortbewegen können.» (S. 9). Bei beiden Kreiseln ist allerdings nach dem aktuellen Planungs- und Informationsstand weiterhin der Motorfahrzeugverkehr

(und der öffentliche Verkehr) im Zentrum der Planung und es sind nur wenige Verbesserungen für Velofahrende vorgesehen.

Bei beiden Quartierinformationen haben Teilnehmende gefragt, ob nicht ein sogenannter «Holländischer Kreisel»² bzw. ein Kreisel mit umlaufendem Radweg geplant und umgesetzt werden könnte. Das wäre für Velofahrende die sicherste Variante. Bei beiden Präsentationen wurde darauf hingewiesen, dass ein «Holländischer Kreisel» nicht Teil des internen Projektauftrages sei.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

1. ob bei den aktuellen Planungen der Umgestaltung von Wettsteinplatz und Kannenfeldplatz ein Holländischer Kreisel bzw. ein Kreisel mit umlaufendem Radweg umgesetzt werden kann bzw. was es dafür braucht, dass eine solche Lösung umgesetzt werden kann,
2. ob dem Grossen Rat zur Entscheidungsfindung in den Ratschlägen Varianten mit konventioneller Lösung und Holländischen Kreiseln vorgelegt werden können, damit der Grosse Rat die Möglichkeit hat, einen politischen Entscheid zu fällen,
3. ob zur Sicherheit der Velofahrenden unabhängig von den Ergebnissen zum «Ausgabenbericht betreffend die Projektierung und Einführung eines ersten Teils des Zielnetzes Tempo 30 und Motion Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend integrale Signalisation von Tempo 30 in Basel-Stadt mit gleichzeitiger Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs gemäss Kantonsverfassung § 30» (25.2044.01) zusammen mit der Umgestaltung im Bereich der Kreisel am Wettsteinplatz und Kannenfeldplatz Tempo 30 signalisiert werden kann.

¹ <https://www.bfu.ch/de/die-bfu/doi-desk/10-13100-bfu-2-463-01-2022>

² Abbildungen und Fotos: <https://www.adfc.de/artikel/kreuzungsdesign-aus-den-niederlanden>

Christoph Hochuli, Brigitte Gysin, Marina Schai, Jérôme Thiriet, Brigitta Gerber, Niggi Daniel Rechsteiner, Luca Urgese, Stefan Wittlin

16. Anzug betreffend Angebot Tagesstruktur für Familien mit kleinen Kindern

26.5444.01

In der Schweiz sind 15-20 Prozent der Mütter und etwa 10 Prozent der Väter von peripartalen psychischen Erkrankungen (PPE) betroffen.¹ Dies wirkt sich auch stark auf die psychische Gesundheit der Kinder aus, die ersten Lebensmonate und die dann erlebte Bindung ist prägend.²

Gemäss der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe können postpartale psychische Krisen gut behandelt werden. Eine kurze, niederschwellige Psychotherapie ist meist ausreichend, um die Bindung zum Kind und die Selbstfürsorge zu stärken, und das Risiko für eine Chronifizierung zu senken.³

Eine bedarfsgerechte perinatale psychische Versorgung ist somit aus ethischer Sicht, aus volkswirtschaftlicher Perspektive wie auch aus einem familienpolitischen Blickwinkel wichtig und relevant.

Hilfsangebote in Basel sind jedoch nur wenige Vorhanden. Neben der Kampagne des Gesundheitsdepartements «Eltern Glück?! – Dinge, die dir niemand sagt», gibt es auch noch Beratungsangebote, so besteht mit der Elternberatung zwar ein niederschwelliges Unterstützungsangebot, dieses ist jedoch primär beratend ausgerichtet und bietet keine vergleichbare Begleitung und Unterstützung im Alltag. Auch das Programm PAT (Eltern stärken – Kinder fördern) stellt keine langfristige Alternative dar.

Bei schweren und mittelschweren postnatalen Depressionen stehen ambulante sowie stationäre klinische Behandlungen zur Verfügung. Diese können über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (KVG) finanziert werden. Für betroffene Familien mit leichteren bis mittelschweren Belastungen bzw. für Situationen, in denen eine klinische Behandlung nicht angezeigt oder nicht ausreichend ist, besteht jedoch eine Versorgungslücke.

Hier setzen Angebote wie das des Bindungshauses ein. Das Bindungshaus, von einem gemeinnützigen Verein getragen, richtet sich an Eltern und bietet einen niederschweligen Zugang zu Hilfe und Unterstützung an. Diese werden im Rahmen einer ambulanten Tagesstruktur von Fachpersonen unterstützt und entlastet, ohne dass der Kontakt zum häuslichen Umfeld unterbrochen wird. Ausserdem begleitet die Institution PPE-Betroffene beim Übergang vom stationären Aufenthalt in einen selbständigen Alltag. Dank einem modularen Angebot kann sich die Institution auf die Bedürfnisse ihrer Patient:innen ausrichten: Je nach Tagesstruktur-Bedarf nutzen Eltern und ihre Babys ganztags, halbtags sowie über Mittag Begleitungs-, Unterstützungs- und Austauschangebote mit anderen Betroffenen.

Eine vom Bindungshaus in Auftrag gegebene und von den UPK und der Universität Basel durchgeführte Studie empfiehlt klar eine Verstärkung und gegebenenfalls eine Ausweitung des Bindungshauses, das nachweislich einen wertvollen Beitrag zur psychischen Gesundheit junger Familien leistet.⁴ Somit können solche und ähnliche Angebote einen wertvollen Beitrag zur psychischen Gesundheit von Eltern beitragen und spätere Folgekosten verhindern oder zumindest mindern/reduzieren.

Jedoch ist die Finanzierung des Angebots ein Problem, einerseits für den gemeinnützigen Verein, welcher einen erheblichen Aufwand betreibt, um Fundraising zu betreiben, andererseits aber auch für die Besucher:innen der Tagesstruktur. Zwar kann der gemeinnützige Verein Bindungshaus dank den Spenden für Personen welche Prämienvorbereitung beziehen vergünstigte Tarife anbieten, für Vollzahler:innen kostet das Angebot bis zu CHF 300 pro Tag. Dies kann eine erhebliche Hürde darstellen, bezogen darauf das Angebot überhaupt in Anspruch zu nehmen, aber auch bezüglich der Häufigkeit/Regelmässigkeit mit welcher das Angebot in Anspruch genommen wird.

Mit dem Tageszentrum für Mütter mit postpartalen Depressionen und ihre Kleinkinder gibt es in Zürich ein ähnliches Angebot. Der Betrieb wird durch das Amt für Jugend- und Berufsberatung (AJB), das Sozialdepartement der Stadt Zürich, Eigenbeiträge der Eltern sowie die Abrechnung über die Krankenkasse finanziert. Zudem wird der reguläre Betrieb mittels Unterstützungsbeiträgen durch Stiftungen sowie Kooperationsvereinbarungen mit der Psychiatrischen Uniklinik Zürich mitgetragen.

Im Kanton Basel-Stadt besteht derzeit kein vergleichbares Angebot wie das Bindungshaus Basel. Die Anzugsstellerinnen bitten sie darum zu prüfen und zu berichten:

- Kennt der Kanton Bedarf an Angeboten in diesem Bereich und weiss er, wie hoch dieser Bedarf ist?
- Welche Institutionen/Angebote gibt es in Basel, die welche ähnliche Angebote anbieten?
- Welche Kooperationen pflegt der Kanton mit diesen Angeboten, nach welchen Kriterien geht der Kanton Kooperationen ein?
- Möchte der Kanton Basel-Stadt solche Kooperationen fördern?
- Wie könnten solche Kooperationen aussehen?
- Wie stellt der Kanton sicher, dass die verschiedenen kantonalen und privaten Angebote bekannt sind, und gibt es Kriterien für die Bekanntmachung von privaten Angeboten?
- Wäre der Kanton für eine Kooperation mit dem Bindungshaus offen?
- Inwiefern besteht die Möglichkeit solche Angebote finanziell oder auf andere Art zu unterstützen?

¹ <https://periparto-storage.fra1.cdn.digitaloceanspaces.com/pdfs/3c8b8722-9543-4a96-8c00-97270f17da6f.pdf?t=1779190662128>, S. 2. (Zugriff 04.09.2026)

² <https://arbor.bfh.ch/server/api/core/bitstreams/24a63843-b678-4308-ada4-3f9a08cfd45d/content>

³ https://www.sggg.ch/fileadmin/user_upload/POSITIONSPAPIER_peripartale_psychische_Krise_01-2024_.pdf

⁴ https://bindungshaus.ch/wp-content/uploads/2025/09/Auswertungen_Studie_Bindungshaus.pdf, S. 22. (Zugriff 5.9.26)

Anina Ineichen, Laetitia Block

17. Anzug betreffend Aufwertung «Park an der Wolfsschlucht» (Spülweiher)

26.5445.01

Das Gundeldingerquartier gehört zu den am dichtesten besiedelten und am stärksten überbauten Wohnquartieren in Basel-Stadt. Der Grünflächenanteil beträgt rund 18 Prozent der Gesamtfläche des Wohnviertels und liegt damit kantonal an siebter Stelle.¹ Grün- und Freiflächen sind im Gundeldingerquartier dementsprechend ein wertvolles Gut. Umso wichtiger ist es, bestehende Grünräume zu erhalten, sorgfältig zu pflegen und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

An der Wolfsschlucht, zwischen dem Gundeldingerquartier und dem Bruderholz gelegen, befindet sich mit dem «Park an der Wolfsschlucht» eine solche grüne Oase. Der Park verfügt unter anderem über einen Teich, Sitzgelegenheiten und eine Wiesenfläche und bietet damit bereits heute einen wertvollen Aufenthalts- und Erholungsort für die Bevölkerung.

Gleichzeitig stellt sich die Frage, wie das Potenzial des Parks noch besser genutzt und dieser als Aufenthalts- und Erholungsraum für die Bevölkerung attraktiver gestaltet werden kann. Dabei sollen die bereits bestehenden Merkmale des Parks erhalten und bei einer allfälligen Weiterentwicklung angemessen berücksichtigt werden.

Davon ausgehend, bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten:

- wie der «Park an der Wolfsschlucht» (Spülweiher) unter Berücksichtigung und Erhalt seiner bestehenden Merkmale, insbesondere des Teichs und der Wiesenfläche, aufgewertet und für die Bevölkerung attraktiver gestaltet werden kann;
- inwiefern die Einrichtung eines Spielplatzes oder weiterer geeigneter Spielmöglichkeiten für Kinder realisiert werden könnte;
- ob und unter welchen Voraussetzungen die Einrichtung einer kleinen, kindgerechten Bade- oder Wasserfläche im Park möglich wäre;
- ob der Park allenfalls auch als Lernpark dienen könnte, in welchem die dort vorkommenden Tierarten und deren Lebensräume auf informative und pädagogische Weise vermittelt werden könnten.

¹ [Anteil Grünflächen | Statistik Basel-Stadt](#) [16.09.2026]

Zaira Esposito, Claudia Baumgartner

18. Anzug betreffend präklinische Fachspezialist*innen

26.5463.01

In verschiedenen Regionen der Schweiz wird das Berufsbild der präklinischen Fachspezialist*innen (PFS) entwickelt und getestet. Hierbei handelt es sich um erfahrene diplomierte Rettungssanitäter*innen HF, welche sich im Rahmen diverser Aus- und Weiterbildungen weitergehende Fähigkeiten im Bereich der Diagnostik und Therapie aneignen. Das Ziel ist, Patient*innen mit leichten Verletzungen oder Erkrankungen so weit medizinisch zu versorgen, dass sie zu Hause verbleiben können oder anschliessend selbst eine Ärzt*in oder eine Notfallpraxis aufsuchen können, ohne einen Rettungswagen zu beanspruchen.

Hierdurch soll die akutmedizinische Notfallversorgung, präklinisch wie klinisch, von solchen Fällen entlastet werden. Pilotprojekte existieren unter anderem in Zürich¹, St. Gallen² oder im Wallis³.

Ein Projekt im Zürcher Umland⁴ zeigte, dass Spitaleinweisungen vermieden werden können. Es deckte aber auch systemische Hürden auf, namentlich bei der Abrechnung, beim Berufsbild, bei den Kompetenzdefinitionen und bei der Einsatzdisposition.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, zu prüfen und zu berichten,

1. ob die Einführung präklinischer Fachspezialist*innen in Basel-Stadt vorgesehen ist und, falls nicht, weshalb nicht;
2. inwiefern hierfür Ausbildungsmöglichkeiten bei der Sanität Basel bestehen oder angedacht sind;
3. wie eine adäquate Disposition von «low code»-Einsätzen durch die Sanitätsnotrufzentrale (SNZ) oder allenfalls die medizinische Notrufzentrale (MNZ) sichergestellt werden könnte. Hierfür sollen auch die Erfahrungen anderer Regionen berücksichtigt werden;
4. welche weiteren Einsatzmöglichkeiten der PFS bei der Sanität Basel denkbar sind, beispielsweise als Rapid Responder oder als Verstärkung bei komplexen Einsätzen ohne Notärzt*innen-Indikation;
5. wie eine angemessene Abgeltung der Einsätze der PFS geregelt werden könnte, idealerweise einheitlich für das gesamte Einsatzgebiet der in der Nordwestschweiz tätigen Rettungsdienste.

¹ <https://www.stadt-zuerich.ch/artikel/de/24h/berufung-im-beruf/berufsportraits/praeklinischer-fachspezialist.html>

² <https://rettung-sg.ch/news-archiv> (Meldung vom 14.11.23)

³ <https://www.kwro.ch/news/praklinischer-fachspezialist-pfs/>

⁴ <https://www.regio144.ch/unternehmen/news/innovation-trifft-systemgrenzen-bilanz-aus-dem-pfs-pilotprojekt/>

Armin Cem Kieser, Johannes Barth, Maria Ioana Schäfer, Christoph Hochuli, Lydia Isler-Christ, Daniel Albietz, Pascal Messerli, Melanie Eberhard, Tobias Christ, Brigitta Gerber, Anina Ineichen

19. Anzug betreffend Psychotherapeutische Grundversorgung sichern

26.5464.01

Die psychische Belastung der Bevölkerung hat über die letzten Jahre schweizweit zugenommen (Bundesamt für Statistik, 2023)¹, in Basel-Stadt ist der Anteil mittel bis stark psychisch belasteter Menschen 2022 auf 20.6 Prozent der Bevölkerung angestiegen (Obsan, 2024)². Damit hat auch der psychotherapeutisch-psychiatrische Bedarf zugenommen. Gleichzeitig fehlt der psychiatrische Nachwuchs: In Basel-Stadt sind aktuell 71.6 Prozent der Psychiater:innen über 50 Jahre bzw. 23.9 Prozent über 64 Jahre alt (Evaluationsbericht Monitoring der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung Basel-Stadt, 2026)³. Psychologische Psychotherapeut:innen sind bereits heute eine tragende Säule der psychotherapeutischen Versorgung – ihre Bedeutung dürfte künftig weiter zunehmen. Ohne sie liesse sich die psychotherapeutische Grundversorgung schon heute nicht mehr aufrechterhalten.

Der Bund hat im Juli 2022 im Rahmen der Neuregelung der psychologischen Psychotherapie⁴ das sogenannte Anordnungsmodell eingeführt, mit dem psychologische Psychotherapeut:innen ihre Leistungen über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen können, wenn die Therapie ärztlich angeordnet und das psychische Leiden von Krankheitswert ist. Damit soll Psychotherapie allen psychisch erkrankten Patient:innen zugänglich sein – einer Zweiklassen-Gesundheitsversorgung, in welcher nur vermögende Menschen sich eine Behandlung leisten können, soll entgegengewirkt werden. Psychologische Psychotherapeut:innen, die im Rahmen der OKP psychotherapeutische Grundversorgung leisten, haben mit dem heute provisorisch geltenden PsyTarif einen um 15 bis 35 Prozent tieferen Tarif gegenüber einer Abrechnung ausserhalb der OKP. Sie haben zudem einen 25 Prozent tieferen Tarif als ärztliche Psychotherapeut:innen, trotz vergleichbarer Aus- und Weiterbildungsdauer, vergleichbarer Arbeit und vergleichbaren Berufskosten. Gemäss dem Monitoring der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung Basel-Stadt rechnet etwa die Hälfte der psychologischen Psychotherapeut:innen nur teilweise oder gar nicht über die OKP ab und ist damit nicht für alle Patient:innen aller sozioökonomischen Schichten gleichermassen zugänglich.

Trotzdem beantragen aktuell Krankenversicherer bei den Kantonen, den definitiven PsyTarif auf einem tieferen Niveau als dem bisher geltenden provisorischen festzusetzen. Die betroffenen psychotherapeutischen Fachpersonen wären bei einer Absenkung des Tarifs mit Rückzahlungsforderungen der Krankenversicherer rückwirkend bis 2022 konfrontiert (Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2024)⁵ und hätten künftig einen noch grösseren Tarifnachteil gegenüber der Abrechnung ausserhalb der OKP. Es ist zu befürchten, dass unter diesen Bedingungen nur noch ein geringer Anteil der Psychotherapeut:innen unter Inkaufnahme erheblicher Einkommenseinbussen ihre Leistungen über die OKP anbieten würde. Die psychotherapeutische Grundversorgung wäre ernsthaft gefährdet.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten,

1. wie der Kanton die Rahmenbedingungen für die Berufsausübung in der psychologischen und ärztlichen Psychotherapie grundsätzlich verbessern kann, um die Attraktivität dieser Tätigkeitsfelder zu erhöhen;
2. mit welchen tarifpolitischen und weiteren Massnahmen der Kanton die Abrechnung psychologischer Psychotherapie über die obligatorische Krankenpflegeversicherung attraktiver gestalten und damit die Beteiligung an der OKP-finanzierten Versorgung fördern kann;
3. welche konkreten Massnahmen der Kanton ergreifen kann, um das Risiko rückwirkender Ausgleichsforderungen infolge einer gegenüber dem provisorischen Tarif tieferen definitiven Tariffestsetzung zu begrenzen und die betroffenen psychologischen Psychotherapeut:innen vor unverhältnismässigen finanziellen Folgen zu schützen;

4. ob die tarifliche Ungleichbehandlung von psychologischen und ärztlichen Psychotherapeut:innen sachlich gerechtfertigt ist und wie sich der Regierungsrat im Rahmen seiner Zuständigkeiten für eine angemessene und gleichwertige Vergütung vergleichbarer psychotherapeutischer Leistungen einsetzen kann.

¹ <https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/28625365/master>

² https://www.obsan.admin.ch/sites/default/files/2024-08/obsan_07_2024_bericht_bs.pdf

³ https://media.bs.ch/original_file/4d498001027ae33bfc207e255c498eba91aa61e/2026-06-30-evaluationsbericht-monitoring-der-ambulanten-psyc.pdf

⁴ <https://www.bag.admin.ch/de/neuregelung-der-psychologischen-psychotherapie-ab-1-juli-2022>

⁵ <https://www.bs.ch/api/government-resolutions/document/140f3f77a2234d2a8ccd5c6a2420f7ed-332/3/Dokument>

Anouk Feurer, Philip Karger, Niggi Daniel Rechsteiner, Oliver Bolliger, Laetitia Block, Laurin Hoppler, Maria Ioana Schäfer, Christian Moesch, Anina Ineichen, Hanna Bay, Johannes Sieber, Nicola Goepfert, Balz Herter, Nicole Amacher, Sandra Bothe, Pascal Messerli

20. Anzug betreffend Genderkompetenz in der Berufsbildung

26.5465.01

Wer in Basel-Stadt Lernende ausbilden will, muss den 40-stündigen Berufsbildnerkurs nach Art. 44 BBV bei der Fachstelle Lehraufsicht des Erziehungsdepartements absolvieren. Dieser Kurs vermittelt das berufspädagogische Rüstzeug für die betriebliche Grundbildung: Ausbildungsplanung, Kommunikation, Führung, Lernpsychologie, rechtliche Grundlagen. Er ist Pflicht – und er ist der einzige systematische Qualifizierungsmoment, den der Kanton gegenüber allen Berufsbildner:innen in Basler Lehrbetrieben hat.

Gleichstellung ist in diesem Pflichtkurs kein Thema. Geschlechterstereotype im Ausbildungsalltag, Diskriminierungsschutz, der Umgang mit LGBTIQ+-Themen, die Handlungspflichten aus dem Gleichstellungsgesetz – all das fehlt. Dabei sind Berufsbildner:innen zentrale Akteur:innen im Lehrklima. Sie entscheiden mit, ob Lernende diskriminierungsfrei ausgebildet werden und ob Geschlechterstereotype reproduziert oder durchbrochen werden. Die berufliche Segregation in der Schweiz beginnt nicht beim ersten Lohn – sie beginnt im Lehrbetrieb.

Die Fachstelle Gleichstellung Basel-Stadt hat den Bedarf erkannt und hat die Broschüre «Sexuelle Belästigung in der Berufsbildung» erarbeitet sowie eine Weiterbildung zum Gleichstellungsgesetz entwickelt (Kooperation mit den Kantonen Basel-Landschaft und Bern). Diese Angebote sind freiwillig; im Berufsbildnerkurs der Lehraufsicht kommen sie nicht vor. Das ist eine strukturelle Lücke, die der Kanton schliessen kann: Art. 45 BBG verpflichtet ihn zur Bildung der Berufsbildner:innen, und der SBBK-Rahmenlehrplan lässt kantonalen Gestaltungsspielraum. Basel-Stadt nutzt diesen Spielraum bisher nicht für Gleichstellungsanliegen.

Die Anzugstellenden bitten die Regierung zu prüfen und berichten:

1. Ob und wie Inhalte zu Genderkompetenz, Diskriminierungsschutz und Gleichstellungsgesetz in den Berufsbildnerkurs nach Art. 44 BBV bei der Fachstelle Lehraufsicht integriert werden können.
2. Wie eine strukturelle Zusammenarbeit zwischen der Fachstelle Lehraufsicht (Erziehungsdepartement) und der Fachstelle Gleichstellung (Präsidialdepartement) ausgestaltet werden könnte, um bestehende Ressourcen – etwa die Broschüre «Sexuelle Belästigung in der Berufsbildung» und die Weiterbildung zum Gleichstellungsgesetz – in die Pflichtausbildung einzubinden.
3. Welche weiteren kantonalen Massnahmen geeignet sind, Genderkompetenz von Berufsbildner:innen in Basler Lehrbetrieben strukturell zu verankern.

Michela Seggiani, Zaira Esposito, Johannes Sieber, Claudio Miozzari, Laurin Hoppler, Nicola Goepfert, Sasha Mazzotti, Harald Friedl, Fleur Weibel, Sandra Bothe

21. Anzug betreffend repräsentative Bevölkerungsbefragungen parallel zu Volksabstimmungen

26.5466.01

Im Kanton Basel-Stadt waren 2025 rund 39 Prozent der erwachsenen Wohnbevölkerung nicht stimmberechtigt. Dieser Anteil ist in den vergangenen zwanzig Jahren deutlich gestiegen. Damit stellt sich die Frage, in welchem Ausmass die Ergebnisse von Volksabstimmungen die politischen Präferenzen der gesamten Wohnbevölkerung widerspiegeln.

In seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage 26.5256 hält der Regierungsrat fest, dass ihm weder Erkenntnisse zu den politischen Präferenzen nicht stimmberechtigter Bevölkerungsgruppen noch Grundlagen zur Beurteilung eines entsprechenden Befragungsprojekts vorliegen.

Repräsentative Bevölkerungsbefragungen parallel zu kantonalen und eidgenössischen Volksabstimmungen könnten diese Wissenslücke schliessen. Durch die Befragung stimmberechtigter und nicht stimmberechtigter Einwohner:innen zu denselben Vorlagen liessen sich ihre politischen Präferenzen vergleichen und mögliche Auswirkungen einer Erweiterung des Stimmrechts auf Abstimmungsergebnisse untersuchen.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie ein wissenschaftlich begleitetes Pilotprojekt durchgeführt werden könnte, bei dem während einer Legislatur (beispielsweise 2029 bis 2033) parallel zu Volksabstimmungen repräsentative Befragungen der erwachsenen Wohnbevölkerung stattfinden.

Das Pilotprojekt soll drei Forschungsziele verfolgen:

1. **Repräsentativität:** Unterschiede zwischen den Abstimmungspräferenzen der stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Bevölkerung sowie mögliche Auswirkungen einer Erweiterung des Stimmrechts auf Abstimmungsergebnisse untersuchen.
2. **Politische Partizipation:** Den Einfluss der Befragungsteilnahme auf das politische Interesse und die Beteiligung am politischen Diskurs untersuchen.
3. **Einbürgerungsbereitschaft:** Den Einfluss der Befragungsteilnahme auf die Bereitschaft zur Einbürgerung untersuchen.

Zu prüfen sind insbesondere die wissenschaftliche Aussagekraft, die methodischen und rechtlichen Voraussetzungen, mögliche Kooperationen mit Hochschulen oder Forschungsinstituten sowie die zu erwartenden Kosten.

Johannes Sieber, Zaira Esposito, Bülent Pekerman, Michela Seggiani, Brigitta Gerber, Edibe Gölge, Claudia Baumgartner, Fleur Weibel, Mahir Kabakci, Daniel Gmür, Nicola Goepfert, Hanna Bay, Jo Vergeat, Brigitte Gysin

22. Anzug betreffend wirksamer Hitzeschutz auf Basler Baustellen und Arbeitsplätzen im Freien

26.5467.01

Der Klimawandel führt auch im Kanton Basel-Stadt zu einer messbaren Zunahme von extremen Hitzewellen im Sommer. Insbesondere auf Baustellen, im Strassenbau und bei anderen Tätigkeiten im Freien sind Arbeitnehmende extremen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Ab Temperaturen von über 33 Grad Celsius steigen die Gefahren von Hitzschlägen, Dehydratation, schwerwiegenden Herz-Kreislauf-Problemen sowie das allgemeine Unfallrisiko massiv an. Hier liegt eine unmittelbare Gefährdung des Lebens vor.

Das Arbeitsgesetz (ArG), die ArGV 3 und insbesondere die Bauarbeitenverordnung enthalten bereits Pflichten zum Schutz vor Hitze, Sonne und anderen Gefahren. Die Kantone vollziehen diese Vorschriften über ihre Arbeitsinspektorate.

Eine Umfrage unter Bauarbeiter*innen vom Juli 2026 zeigt jedoch massive Mängel in der Umsetzung notwendiger Hitzeschutzmassnahmen.

Dabei gaben 43% der Befragten an, dass sie keinen Zugang zu einem kühlen Pausenort hätten. Sogar 82% der Bauarbeiter*innen erklärten, dass es trotz Temperaturen von 33 Grad und mehr, keine Kühl- und Trinkpausen gab, wie von der SUVA vorgesehen.

Das zeigt deutlich, dass es in der Umsetzung der Hitzeschutzmassnahmen Probleme gibt.

Während das Bundesgesetz über die Arbeit (ArG) den allgemeinen Rahmen für den Gesundheitsschutz vorgibt, fehlt dem Basler Arbeitsinspektorat (AWA) die explizite, griffige kantonale Handhabe, um bei akuten Hitzeperioden die nötige Arbeitsunterbrechung per Allgemeinverfügung zu erlassen.

Der Kanton Genf hat hier eine Vorreiterrolle eingenommen: Das dortige Arbeitsinspektorat (OCIRT) stützt sich auf nationale und kantonale Bestimmungen¹, die es erlauben, bei Erreichen der 33-Grad-Grenze und unter Einbezug bestehender Verordnungen und Gesetze sofortige Sperren zu erlassen. Diese Praxis schützt nicht nur Leben, sondern schafft auch Rechtssicherheit und gleich lange Spiesse für alle Akteure im Bauhauptgewerbe.

Als urbaner Hitze-Hotspot steht Basel-Stadt in der Pflicht, seine Arbeitnehmenden und die Menschen, die hier leben, wirksam vor den Folgen des Klimawandels zu schützen. Eine analoge Regelung im Kanton Basel-Stadt ist daher notwendig, um die Lücke im Vollzug des Arbeitnehmendenschutzes bei Extremwetter zu schliessen.

Der bestehende bundesrechtliche Gesundheitsschutz verpflichtet Arbeitgeber bereits heute, die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit ihrer Arbeitnehmenden zu treffen. Angesichts der zunehmenden Häufigkeit und Intensität von Hitzebelastungen ist es jedoch erforderlich, den Gesundheitsschutz im Kanton Basel-Stadt zu konkretisieren und einen verbindlichen, einheitlichen und wirksamen Vollzug sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, möglichst vor dem nächsten Hitzesommer, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres entsprechende gesetzliche Grundlagen, Anpassung bestehender Verordnungen oder eine entsprechende Weisung zu erarbeiten. Diese soll das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ermächtigen, bei unmittelbarer und schwerer Gefahr für die Gesundheit der Arbeitnehmenden infolge extremer Hitze zügig und unbürokratisch einzugreifen. Gestützt auf die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz und unter Berücksichtigung der SUVA-Richtlinie zu Hitze und Sonne soll das AWA befähigt werden, mittels Allgemeinverfügung die Einstellung von Arbeiten sowie andere wirksame Massnahmen anzuordnen.

¹ <https://www.ge.ch/document/sante-securite-au-travail-canicule-travailler-exterieur>

Franziska Stier, Beda Baumgartner, Oliver Thommen, Julia Baumgartner, Heidi Mück, Daniela Stumpf Rutschmann, Johannes Sieber

23. Anzug betreffend verbindliche und bedarfsgerechte Ferienbetreuung für Kinder mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

26.5468.01

Der Grosse Rat hat den Anzug Franziska Roth und Konsorten betreffend «bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Familien mit behinderten und chronisch kranken Kindern» (19.5571) gestützt auf den Bericht des Regierungsrates vom 19. Juni 2024 abgeschrieben. Für die Schulferien ist das Anliegen jedoch nicht erfüllt.

Gemäss diesem Bericht stehen für Schülerinnen und Schüler der Spezialangebote im Bürgerlichen Waisenhaus «zurzeit acht Plätze» zur Verfügung – für den ganzen Kanton. Die Ferienbetreuung an Schulen bot Ende 2023 dagegen 192 Plätze pro Tag. Integrativ geschulte Kinder haben zum Spezialangebot keinen Zugang; für sie gibt es in den Tagesferien zusätzliches Personal nur «individuell und auf Antrag». Die Frage, ob Inklusionsassistenzen auch in den Ferienangeboten eingesetzt werden können, beantwortete der Regierungsrat mit «Ja, dies ist möglich» – ohne konkrete Massnahmen zu nennen.

Darüber hinaus bestehen fast nur separative Lösungen: Die Ferien-Entlastung der Sonderschulen steht nur deren eigenen Schülerinnen und Schülern offen. Seit der Schliessung der Wohngruppe Münchenstein Ende 2023 gibt es für die Entlastung mit Übernachtung noch sechs Plätze für beide Basel in Gelterkinden (BL).

Diese Kinder können nicht allein zu Hause bleiben. Fehlt in den Ferien eine verlässliche Betreuung, muss ein Elternteil, meist die Mutter die Erwerbstätigkeit reduzieren oder aufgeben. Dies widerspricht dem Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRG), dem Grundsatz der integrativen Schulung (§ 63a Schulgesetz) und dem Auftrag des Kantons, Entlastungsangebote bereitzustellen (§ 10 Kinder- und Jugendgesetz). Mit der Umsetzung der Motion Barbara Heer und Konsorten betreffend «Ferienbetreuung in den Tagesstrukturen einführen» (23.5347) wird die Ferienbetreuung nun stark ausgebaut. Dieser Ausbau muss von Beginn an inklusiv geplant werden.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie er Kindern mit Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten einen verbindlichen und gleichberechtigten Zugang zur Ferienbetreuung sicherstellt, insbesondere:

1. Ausbau der Plätze: deutliche und rasche Erhöhung der Ferienbetreuungsplätze für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf, mit verbindlichem Ausbauziel und Zeitplan, unabhängig vom Zeitplan der Motion Heer.
2. Zugang für alle: Öffnung des Angebots für alle betroffenen Kinder mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, unabhängig vom Schulsetting (integrativ, Spezialangebot, Sonderschule).
3. Inklusion als Regelfall: verbindliche Einplanung der inklusiven Betreuung an den Quartierstandorten beim Ausbau gemäss Motion Heer; ein spezialisierter Standort ergänzt dieses Angebot, ersetzt es aber nicht.
4. Ressourcen statt Einzelanträge: Ausweitung des Ressourcenmodells «Integrative Betreuung Tagesstrukturen» auf Ferienbetreuung und Tagesferien, einschliesslich qualifizierter Inklusionsassistenzen, heilpädagogischen Personals und bei Bedarf medizinisch-pflegerischer Unterstützung.
5. Planbarkeit: tageweise Buchbarkeit, grundsätzlich in allen Ferienwochen, bei Bedarf mit Fahrdienst.
6. Gleiche Tarife: keine höheren Elternbeiträge als in der Regel-Ferienbetreuung.
7. Entlastung über Nacht: Darlegung, wie der Auftrag nach § 10 Kinder- und Jugendgesetz nach dem Wegfall der Wohngruppe Münchenstein wohnortsnah und bedarfsgerecht erfüllt wird.

Edibe Gölgeli, Jessica Brandenburger, Nicole Amacher, Barbara Heer, Oliver Thommen, Raffaella Hanauer, Michael Graber, Sandra Bothe, Marina Schai, Heidi Mück, Zaira Esposito

Interpellationen

Interpellation Nr. 58 (Juni 2026)

26.5206.01

betreffend Sicherstellung einer fairen und nahtlosen Anstellung von PH-Absolventinnen und -Absolventen beim Berufsstart an Basler Schulen

Neu ausgebildete Lehrpersonen, die ihr Studium an der Pädagogischen Hochschule (PH) im Juni erfolgreich abschliessen und per 1. August ihre Stelle an einer Basler Schule antreten, sehen sich mit einer unbefriedigenden und strukturwidrigen administrativen Hürde konfrontiert. Obwohl die Ausbildung im Juni faktisch beendet ist, stellt die PH die offiziellen Studiendiplome turnusgemäss erst im Verlauf des Monats September aus.

Diese zeitliche Diskrepanz führt in der Praxis zu erheblichen Benachteiligungen für die Berufseinsteigerinnen und -einsteiger sowie zu einem massiven administrativen Mehraufwand in den Schulsekretariaten. Das Erziehungsdepartement verlangt für eine reguläre Anstellung zwingend ein Diplom oder eine offizielle Studiendiplomierungsbestätigung per 1. August. Seitens der PH ist es jedoch anscheinend aus organisatorischen Gründen nicht möglich, diese Bestätigungen rechtzeitig bis zum Schuljahresbeginn auszustellen.

Als Konsequenz werden die frisch diplomierten Lehrpersonen für die ersten zwei Monate (August und September) lediglich befristet angestellt und in einer schlechteren Lohnstufe eingereiht. Für die betroffenen Lehrpersonen bedeutet dies nicht nur zwei Monate lang weniger Lohn für dieselbe Arbeit, sondern auch schlechtere Anstellungs- und Versicherungsbedingungen (u.a. Pensionskasse) in dieser sensiblen Phase des Berufseinstiegs.

Zudem führt diese Praxis zu einem absurden bürokratischen Leerlauf in den Schulsekretariaten des Kantons: Für jede betroffene Lehrperson müssen zwei separate Arbeitsverträge aufgesetzt werden, und die Lehrkräfte müssen nach Erhalt des Diploms im September ein zweites Mal für die definitive Vertragsunterzeichnung auf dem Sekretariat erscheinen. Angesichts der Zahlreichen Herausforderungen, mit denen sich Lehrpersonen eh schon konfrontiert sehen, ist es das völlig falsche Signal, junge, motivierte Berufsleute mit schlechteren Bedingungen und bürokratischen Hürden im Basler Schuldienst zu begrüessen.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist dem Regierungsrat die Problematik bekannt, dass PH-Absolventinnen und -Absolventen aufgrund der späten Diplomierung im September für die Monate August und September schlechter entlohnt und schlechter versichert werden, als Lehrpersonen, die bereits ihr Diplom überreicht bekommen haben?
2. Wie begründet das Erziehungsdepartement das Festhalten an einer Bestätigung per 1. August, wenn bekannt ist, dass die PH diese Frist systembedingt gar nicht einhalten kann?
3. Wie hoch schätzt der Regierungsrat den jährlichen administrativen Mehraufwand für die Schulsekretariate ein, der durch das Ausstellen von doppelten Verträgen und die wiederholte Abwicklung von Anstellungsprozessen entsteht?
4. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um in Zusammenarbeit mit der PH eine pragmatische Lösung (z.B. eine vorläufige, standardisierte Abschlussbescheinigung direkt nach den letzten Prüfungen im Juni) zu etablieren?

Jessica Brandenburger

Interpellation Nr. 59 (Juni 2026)

26.5207.01

betreffend Tiere in der Verwaltung

Ein Foto vom Hund der Finanzdepartements-Vorsteherin hängt an der verschlossenen Bürotüre zu ihrem Bürotrakt.

1. Wer ist zuständig für Tiere der Regierungsräte, die diese mit auf Arbeit bringen?
2. Wer hat das Plakat aufgehängt im Finanzdepartement und wann?

Eric Weber

Interpellation Nr. 63 (Juni 2026)

26.5220.01

betreffend Schulwegsicherheit rund um die Sanierung der Schwimm- und Turnhallen auf dem Campus Bäumlhof

Für die Sanierung der Schwimm- und Turnhallen auf dem Campus Bäumlhof wird ab der Bäumlhofstrasse eine Baupiste über die unmittelbar an die Primarschule angrenzende Strasse Zu den drei Linden geführt. Wenige Tage nach dem Baustart war zu beobachten, dass Abmachungen betreffend den Baustellenverkehr über die Strasse Zu den drei Linden nicht eingehalten wurden. Fahrzeuge überquerten um ca. 7.45 Uhr die Strasse, während Kinder auf dem Schulweg waren, obwohl laut Infoschreiben des BVD und ED vom 6. Mai 2026 während der Einlaufzeiten keine Anlieferungen der Baustelle stattfinden sollten. Darüber hinaus erfolgten gewisse Anlieferungen entgegen den Ankündigungen im Schreiben über die Strasse Zu den drei Linden und nicht über die Baustellenpiste, was aufgrund der engen Fahrbahn zu gefährlichen Situationen für Schülerinnen und Schüler führt.

Es stellt sich die Frage, ob hier wirklich ausreichende Massnahmen zum Schutz der von der Baustelle betroffenen Kindergarten- und Primarschulkinder getroffen wurden und ob die nötigen Kontrollen existieren, um sicherzustellen, dass sie auch tatsächlich umgesetzt werden. Zudem wäre es angezeigt, Lehren aus der angrenzenden Baustelle rund um die Sanierung der Bäumlhofstrasse zu ziehen (vgl. Interpellation Barbara Heer betreffend chronisches Versagen bei der Schulwegsicherheit rund um die Erneuerung Bäumlhofstrasse) und diese auch bei dieser Baustelle in die Schulwegsicherheit einfließen zu lassen.

Die Baustellenpiste führt mitten durch die Wiese des Primarschulhauses, mit einschneidenden Auswirkungen auf deren Nutzbarkeit durch Vereine und Kinder für Sport und andere Aktivitäten. Es stellt sich die Frage, weshalb die Zugänglichkeit dieser Wiese bei der Planung der Baustellenlogistik nicht höher gewichtet wurde.

Vor diesem Hintergrund bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche konkreten Massnahmen sieht das Sicherheitsdispositiv zum Schutz der Schulkinder (insbesondere der Kindergarten- und Primarschulkinder) während der mindestens drei Jahre dauernden Bauphase vor?
2. Kann ein Gefäss eingerichtet werden, in dem Baufirmen, Bauleitung sowie Interessensvertretungen der Kinder (bspw. die Schulleitung der Primarschule Hirzbrunnen) regelmässig im Austausch sind?
3. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass diese Wiese des Primarschulhauses für die anliegende, dicht belegte Tagesstruktur ein wichtiger Aussenraum ist?
4. Weshalb wurde die Baustellenpiste nicht am äusseren Rand der Wiese in Richtung Olsbergerweg angelegt, sodass die Wiese zu einem möglichst grossen Anteil für die Tagesstruktur etc. nutzbar bliebe?
5. Wie werden die Kompetenzen und Erfahrungen im Bereich Schulwegsicherheit und Sicherheit generell bei der Bewertung der Offerten der Planungs- und Bauunternehmen berücksichtigt und gewichtet?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat generell, die Interessen der Kinder in Bauprojekten des Tiefbauamtes und des Hochbauamtes sicherzustellen? Wäre es denkbar, dass den involvierten Verwaltungsstellen und den beauftragten Dritten eine «Verantwortliche für Schulwegsicherheit» zur Seite gestellt wird, welche die Zuständigen für die Verkehrsführung fachlich unterstützt sowie Meldungen aus der Bevölkerung und von Institutionen koordiniert?
7. Wie wird sichergestellt, dass Erkenntnisse zum Umgang mit Schulwegsicherheit zwischen Tiefbau- und Hochbauamt geteilt werden?

Stefan Wittlin

Interpellation Nr. 66 (Juni 2026)

betreffend geplante Begegnungszone am Burgweg im Wettsteinquartier

26.5226.01

Der Unterzeichnete hat Kenntnis davon erhalten, dass das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) die Einführung einer Begegnungszone im unteren Teil des Burgwegs (Bereich Burgweg 24–35) prüft. Gemäss Schreiben des BVD vom 4. Mai 2026 wurden hierzu ausschliesslich unmittelbar angrenzende Anwohnende angeschrieben und zur Stellungnahme eingeladen.

Die geplante Begegnungszone würde gemäss den Unterlagen unter anderem den Wegfall von Parkplätzen, zusätzliche Möblierungselemente sowie Anpassungen bei der Verkehrsführung umfassen. Gleichzeitig befindet sich in unmittelbarer Nähe die Ausfahrt der Einstellhalle der Überbauung des ehemaligen Kinderspital-Areals.

Im Quartier gibt es bereits zwischen den einzelnen Bauten im Geviert Burgweg, Alemannengasse, Römergasse, Schaffhauser-Rheinweg eine grosse Fläche ohne Verkehr sogar mit Sitzbänken und Grünraum. An der Ecke Römergasse / Alemannengasse befindet sich ein Kinderspielplatz, für den bereits Parkplätze aufgehoben worden sind. In 200m Distanz befindet sich die Theodorsgraben-Anlage mit einem Spielplatz im unteren und Rasenfläche im oberen Teil. Wenige hundert Meter entfernt befindet sich der Solitude-Spielplatz. Auch am Rheinufer ist Verweilen ohne Verkehrsbeeinträchtigungen möglich. Es handelt sich also – im Gegensatz zu anderen unterversorgten Stadtteilen - um ein privilegiertes Quartier.

Im Quartier bestehen bereits heute Spannungen hinsichtlich der Verkehrsführung, des Parkplatzabbaus sowie der zunehmenden Umwidmung von Strassenraum. Kritisiert wird insbesondere, dass einzelne Massnahmen isoliert umgesetzt würden, ohne dass eine nachvollziehbare Gesamtplanung für das Quartier ersichtlich sei.

Bereits in einer früheren Interpellation des Unterzeichneten zu Fragen von Verkehr, Parkierung und Umgestaltung des öffentlichen Raums im Wettsteinquartier, konkret in der Römergasse, wurden Aspekte der Gesamtkoordination sowie der zunehmenden Umwidmung von Strassenraum thematisiert. Dies erscheint auch deshalb relevant, weil die Römergasse als direkte Parallelstrasse zum Burgweg von denselben Verkehrs- und Erschliessungsfragen betroffen ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, auch das vorliegende Projekt im übergeordneten Quartierkontext zu beurteilen.

Zudem erscheint fraglich, ob der Kreis der durch das Projekt betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner ausreichend definiert wurde. Mögliche Auswirkungen auf Verkehrsführung, Erschliessung, Parkplatzsituation sowie Ausweichverkehr betreffen potenziell nicht nur den Burgweg selbst, sondern auch umliegende Strassen und Quartierbereiche, insbesondere die Römergasse, die Alemannengasse, den Schaffhauser Rheinweg, den Fischerweg sowie den Theodorsgraben.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Nach welchen Kriterien definiert das BVD den Kreis der «betroffenen Anwohnenden», welche in solche Konsultationsverfahren einbezogen werden?
2. Weshalb wurden im vorliegenden Fall ausschliesslich unmittelbar angrenzende Bewohnerinnen und Bewohner angeschrieben, obwohl sich mögliche Auswirkungen auf Verkehrsführung, Parkierung und Erschliessung auch auf die Römergasse, die Alemannengasse, den Schaffhauser Rheinweg, den Fischerweg sowie den Theodorsgraben erstrecken dürften?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Verkehrssicherheit einer Begegnungszone unmittelbar im Bereich einer Einstellhallen-Ausfahrt mit erheblicher Steigung?
4. Wie viele Parkplätze wurden im Wettsteinquartier in den letzten zehn Jahren aufgehoben beziehungsweise umgewidmet, und welche konkreten Massnahmen wurden im gleichen Zeitraum ergriffen, um Ersatzlösungen oder zusätzliche Quartierparkings zu schaffen?
5. In den Erläuterungen zum Projekt werden zwei konkret aufzuhebende Parkplätze (vor den Häusern Nr. 32 & 33) erwähnt, gleichzeitig spricht das BVD von einem Wegfall von insgesamt vier Parkplätzen. Wie erklärt sich diese Differenz?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen der geplanten Begegnungszone auf die Verkehrsführung im umliegenden Quartier, insbesondere zwischen Theodorsgraben, Römergasse und Grenzacherstrasse, und wurden mögliche zusätzliche Verkehrs- und Umweltbelastungen durch Umwegfahrten evtl. sogar bis zum Stachelrain geprüft?
7. Welche Kriterien wendet der Regierungsrat grundsätzlich bei der Priorisierung neuer Begegnungszonen an, und wie werden dabei bereits bestehende Grün- und Freiflächen eines Quartiers berücksichtigt?
8. Besteht für das Wettsteinquartier eine übergeordnete Gesamtstrategie betreffend Verkehr, Parkierung, Begegnungszonen und Umgestaltung des öffentlichen Raums? Falls ja, wie sieht diese konkret aus?

Adrian Iselin

Interpellation Nr. 67 (Juni 2026)

betreffend Begegnungszonen als Superblock Light?

26.5227.01

Unlängst wurde der Interpellant als Direktbetroffener eingeladen, an einer Umfrage zur möglichen Einführung einer Begegnungszone im Bereich Römergasse 4-11 teilzunehmen. Erst nachdem andere Anwohnerinnen und Anwohner aus dem Quartier empört den Kontakt gesucht hatten, stellte sich heraus, dass gleichzeitig auch für andere Strassenabschnitte im selben Geviert entsprechende Umfragen mit derselben Absicht am Laufen sind.

Deshalb stellen sich die folgenden Fragen, um deren Beantwortung ich die Regierung ersuche:

1. Für welche Strassen(abschnitte) im Oberen Kleinbasel läuft aktuell eine solche Anwohnerbefragung?
2. Die Anwohnerbefragung beginnt jeweils mit dem Satz, dass der Antrag zur Einführung einer Begegnungszone "aus der Anwohnerschaft Ihrer Strasse" eingereicht wurde. Kann die Regierung bestätigen, dass diese Aussage für jeden betroffenen Strassenteil gilt oder wurde vielmehr zentral aus dem Quartier der entsprechende Antrag für alle Strassenabschnitte gestellt?
3. Wer sind die Initianten der entsprechenden Anträge und welches demokratische Gewicht haben diese, um die Verwaltung zu dieser doch recht aufwendigen Überprüfung zu motivieren?
4. Wird jeder vergleichbare oder ähnlich lautende Antrag von Anwohnerschaften immer gleich behandelt, führt also zu einer Befragung aller Anwohnerinnen und Anwohner oder wurde das Wettsteinquartier hier "bevorzugt" behandelt?
5. Ist der Regierung bekannt, dass der Neutrale Quartierverein Oberes Kleinbasel bereits recht umfangreiche Befragungen bei den Anwohnenden des Quartiers durchgeführt hatte, mit dem klaren Ergebnis, dass man mit der aktuellen Situation zufrieden ist?
6. Warum wurde bei der Befragung nicht offen kommuniziert, dass diese nicht ausschliesslich für den eingangs erwähnten Strassenabschnitt durchgeführt wird, sondern für mehrere gleichzeitig?
7. Ist sich die Regierung bewusst, dass bei Anwohnenden hier der Eindruck entsteht, dass man einen Superblock unter anderem Namen einführen möchte, bevor die zwei Pilotprojekte abgeschlossen sind?
8. Wie kommt die Regierung auf die wenig einleuchtende Idee, ausgerechnet an Römer- und Alemannengasse (plus möglicherweise weiteren - siehe oben) Begegnungszonen einzurichten, in Anbetracht der unmittelbaren Nähe der Spielgelegenheiten Theodorsgrabenanlage, Rheinufer, Spielmöglichkeiten (Sandkasten, etc.) im Block Alemannengasse - Römergasse - Schaffhauser Rheinweg - Burgweg?
9. Anerkennt die Regierung, dass schon heute im Quartier ein erheblicher Parkplatzmangel besteht, insbesondere an warmen Sommertagen, wenn hunderte bis tausende von Baslerinnen und Basler zur Naherholungszone Rheinufer pilgern?
10. Wie werden die Rückantworten der Anwohnerinnen und Anwohner ausgewertet und wie wird die Auswertung kommuniziert?
11. Wie sieht das weitere geplante Vorgehen betreffend dieser Begegnungszonen aus?

Lorenz Amiet

Interpellation Nr. 70 (September 2026)

26.5274.01

betreffend fehlerhaftes Schreiben an alle Einwohner des Kantons BS

Der Kanton BS hat an alle Einwohner von Basel ein fehlerhaftes Schreiben verschickt. Das überrascht sehr und bedarf der Aufklärung wie da im Finanz Departement gearbeitet wird.

Es handelt sich um das Schreiben Steuererklärung 2025, an die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt.

So ist gleich zweimal der Schrift-Einzug falsch. Nämlich in den Zeilen 11 und 13. Das ist im dritten Absatz des Briefes, der in einer Auflage von 160 000 Exemplaren verschickt wurde.

1. Wie kann es passieren, dass ein solch wichtiges Schreiben zwei kapitale Fehler hat? Denn jedem Leser sticht der falsche Wort-Einzug voll ins Auge.
2. Ist die Regierung bereit, sich für den Fehler zu entschuldigen?
3. Kann die Regierung bitte versprechen, dass in 2027 bei diesem Brief besser „drüber“ geschaut wird?

Eric Weber

Interpellation Nr. 77 (September 2026)

26.5307.01

betreffend struktureller Entwicklung der Innenstadt: Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf?

Die Freie Strasse ist das kommerzielle Aushängeschild Basels. Gemäss dem jüngsten Retail-Bericht von CBRE hat sie sich zwar von den pandemiebedingten Leerständen erholt, verliert aber bereits wieder an Dynamik: Per März 2026 lag die Leerstandsquote bei 1,2% - bei der Gerbergasse 4,2% und der Steinenvorstadt 6,3%(!). Dass sich seit dem CBRE-Stichtag die Meldungen über Geschäftsschliessungen (z. B. in der Passage Freienhof) häufen, wirft die Frage auf, wie es tatsächlich um die Resilienz unserer Innenstadt steht.

Gleichzeitig zeigt sich ein struktureller Widerspruch: Während die Spitzenmieten in Zürich und Genf zwischen 2020 und 2024 gestiegen sind, sanken jene an der Freien Strasse im selben Zeitraum um 17% (von rund 3'500 auf 2'900 CHF/m²/Jahr) - ein klares Indiz für eine sinkende Nachfrage. Für inhabergeführte Boutiquen, lokales Gewerbe und die Gastronomie ist dieses Mietniveau dennoch zu hoch.

Eine vielfältige Innenstadt sichert Arbeitsplätze, Frequenz und Steuersubstrat, wovon letztlich auch die Eigentümerschaften durch stabile Renditen profitieren. Es ist nicht Aufgabe des Staates, Mieten zu regulieren. Andere Städte zeigen jedoch, dass eine aktive Rolle der öffentlichen Hand in Zusammenarbeit mit privaten Trägern möglich ist: Wien fördert Investitionen in leerstehende Erdgeschosslokale, Paris vermietet über eine stadtseigene Gesellschaft Flächen zu tragbaren Konditionen an quartierstärkende Betriebe und St. Gallen betreibt eine systematische Flächenvermittlung durch die Standortförderung.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie haben sich Leerstandsquote, Mietniveau und Nutzungsmix (Kettenanteil, Internationalisierung, lokales Gewerbe, Gastronomie) an der Freien Strasse und den übrigen zentralen Einkaufslagen in den letzten zehn Jahren entwickelt? Wie erklärt sich die jüngste Häufung von Schliessungen und welche Rolle spielen dabei das Mietniveau, Regulierungen, Ladenöffnungszeiten, verändertes Kaufverhalten, erschwelter Zugang aufgrund von Grossbaustellen, Demonstrationen oder der Parkplatzsituation, auch im Vergleich zu Zürich und Genf?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat vor diesem Hintergrund die Wirkung der millionenschweren Aufwertungsprojekte im öffentlichen Raum: Freie Strasse (~CHF 15.6 Mio.), Clarastrasse (~CHF 9.6 Mio.), Elisabethenstrasse (~CHF 9.4 Mio.)?
3. Sieht der Regierungsrat strategischen Handlungsbedarf, um die Attraktivität der Freien Strasse durch eine gezielte Nutzungsdiversifizierung (Zusammenspiel von Gastronomie, Luxussegment, Fachgeschäften, Discountern und Pop-ups) nachhaltig zu sichern? Über welche Instrumente verfügt der Kanton (bzw. dessen Partner, z.B. StadtKonzeptBasel) heute zur Steuerung des Nutzungsmixes und wie beurteilt er deren Wirkung?
4. Ist der Regierungsrat bereit, innovative Modelle für einen gesunden Nutzungsmix zu prüfen - etwa (reduzierte) staatliche An- und Untervermietung einzelner Standorte im Tausch gegen Mietgarantien an Vermieter (z. B. via Stadtbelebungsfonds) oder ein an Business Improvement Districts angelehntes Fondsmodell - getragen durch die Eigentümer? Wie würde dabei eine wettbewerbsneutrale, transparente Auswahl sichergestellt?
5. Welche regulatorischen und bewilligungsrechtlichen Hürden erschweren heute Neueröffnungen, Zwischennutzungen und Gastronomieangebote in der Innenstadt, und ist der Regierungsrat bereit, diese analog zu den im Anzug Thüring/Faesch (26.5005) geforderten beschleunigten Verfahren dauerhaft abzubauen? Wie viele Bewerbungen für mobile und saisonale Gastronomie sind seit der Abschreibung des Anzugs Isler-Christ und Konsorten (21.5813) im Januar 2024 bei der Allmendverwaltung für die Freie

Strasse eingegangen, wie viele davon wurden bewilligt, und wie beurteilt der Regierungsrat vor diesem Hintergrund den heutigen Stand des gastronomischen Angebots?

6. Welche Achsen erachtet der Kanton als strategische „Einkaufsstrassen“? Wie viele Liegenschaften an diesen Lagen befinden sich im Eigentum von Immobilien Basel-Stadt (IBS) und welchen Nutzungsmix weisen diese kantonalen Liegenschaften auf?

Lukas Hug

Interpellation Nr. 87 (September 2026)
betreffend Schadstoffbelastung im Klybeck

26.5345.01

Nach der Räumung des selbstverwalteten Zentrums ZACK! auf dem Klybeckareal wurden an den Gebäuden Warnschilder zu Schadstoffbelastungen angebracht. Das ist irritierend, da die Gebäude K102, K104 und K106, die im Besitz der Swiss Life sind, bis vor kurzem im Rahmen verschiedener Zwischennutzungen vermietet wurden und darin Sport- sowie zahlreiche Kulturveranstaltungen stattfanden. Dass nun Warnschilder zur Schadstoffbelastung an den Gebäuden auftauchen, wirft Fragen zum Gesundheitsschutz und zur Vermietungspraxis von Swiss Life auf. Ich bitte den Regierungsrat daher um die Beantwortung folgender Fragen

1. Welche Erkenntnisse hat der Kanton zu Schadstoffen in den Gebäuden K102, K104 und K106?
2. Sofern vorhanden, bitte ich um eine Offenlegung der Schadstoffanalysen mit Datum und Fokus auf: Welche Schadstoffe wurden untersucht und welche Schadstoffe wurden gefunden.
 - o A) Innenraumanalyse
 - o B) Baumaterialien
 - o C) Kontamination des Mauerwerks
3. Wurde der Kanton durch Swiss Life von diesen Belastungen in Kenntnis gesetzt?
4. Liegt die Schadstoffbelastung in einem gesundheitsgefährdenden Bereich für Nutzende oder Anwohner*innen?
5. Bestand bereits eine Gesundheitsgefährdung während der Vermietung an die Zwischennutzer*innen?
6. Wurden die Mietenden über die Schadstoffbelastung informiert?
7. Falls eine Gesundheitsgefährdung vorlag, wer trägt die Verantwortung dafür und kommt für allfällige Schäden auf?

Heidi Mück

Interpellation Nr. 90 (September 2026)

betreffend Basler Sportplatzkrise: Kunstrasenplätze mit sehr hoher Dringlichkeit – wo bleibt der angekündigte Ratschlag?

26.5360.01

Der Mangel an ausreichend nutzbaren Fussballfeldern im Kanton ist bekannt. Die bestehenden Rasenfelder sind stark ausgelastet und verfügen über kaum freie Kapazitäten. Gleichzeitig steigt die Nachfrage weiter.

Der Regierungsrat hat diesen Handlungsbedarf mehrfach ausdrücklich anerkannt. In seiner Stellungnahme vom 13.8.255 zur Motion Eberhard betreffend «Ausbau der Sportflächen für den Breitenfussball» hielt er fest, dass aktuell 47 Rasenfelder betrieben würden, die alle stark ausgelastet seien. Gleichzeitig formulierte er das Ziel, den Anteil der Kunstrasenflächen von 15% per Ende 2025 auf 30% zu verdoppeln. Vorgesehen sind Kunstrasenfelder auf den Sportanlagen Bachgraben, Bäumlhof, Pfaffenholz, Rankhof, Schorenmatte, Schützenmatte und St. Jakob.

Unter dem Titel «Ausbau von Sportflächen» machte der Regierungsrat eine klare zeitliche Aussage: «Im Drei-Rollen-Modell wird bis im Frühjahr 2026 ein Ratschlag ausgearbeitet.» Dabei sollten das Bau- und Verkehrsdepartement, das Erziehungsdepartement und das Finanzdepartement gemeinsam die Planung und Realisierung begleiten.

Bereits in der Stellungnahme vom Mai 2025 zur Motion Thüring betreffend einem Kunstrasen auf der Sportanlage Schorenmatte hatte der Regierungsrat festgehalten, dass zur Finanzierung der sieben Projekte ein Ratschlag für die Projektierung ausgearbeitet werde. Die Ausführungskredite sollten anschliessend mit einzelnen Ratschlägen dem Grossen Rat vorgelegt werden.

Im März 2026 folgte die «Strategische Sportanlagenplanung 2026». Darin wird erneut festgehalten, dass ein Bedarf an sieben neuen Kunstrasenfeldern besteht. Unter «Aktueller Stand» heisst es, ein Ratschlag zur Projektierung zusätzlicher Kunstrasenfelder sei «in Arbeit». Noch bemerkenswerter ist die Einstufung der zusätzlichen Kunstrasenfelder als Sport-Grossanlage mit «sehr hoher Dringlichkeit (Priorität 1)».

Mittlerweile ist Ende August 2026. Der angekündigte Ratschlag liegt dem Grossen Rat nach wie vor nicht vor. Damit ist nicht nur der vom Regierungsrat selbst kommunizierte Termin «Frühjahr 2026» verstrichen. Es stellt sich auch die Frage, wie die Verzögerung mit der gleichzeitig festgestellten «sehr hohen Dringlichkeit» des Vorhabens vereinbar ist.

Kunstrasenfelder ermöglichen eine wesentlich intensivere und verlässlichere ganzjährige Nutzung und sind deshalb ein zentraler Bestandteil zur Entschärfung der bestehenden Kapazitätsprobleme. Gerade weil der Regierungsrat selbst einen dringenden Handlungsbedarf festgestellt hat, braucht es nun Klarheit darüber, wann aus Konzepten und Ankündigungen konkrete Projekte werden.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb wurde der für das Frühjahr 2026 angekündigte Ratschlag zur Projektierung zusätzlicher Kunstrasenfelder bis heute nicht dem Grossen Rat vorgelegt?
2. Welches waren beziehungsweise sind die konkreten Gründe für diese Verzögerung?
3. In welchem Bearbeitungsstand befindet sich der Ratschlag aktuell und wann wird er dem Grossen Rat voraussichtlich überwiesen?
4. Ist er weiterhin der Auffassung, dass die Realisierung zusätzlicher Kunstrasenfelder eine «sehr hohe Dringlichkeit» besitzt? Falls ja, wie beurteilt er die eingetretene Verzögerung?
5. Hält er weiterhin am Ziel fest, den Anteil der Kunstrasenflächen von 15% per Ende 2025 auf 30% zu verdoppeln? Bis wann soll dieses Ziel nach aktuellem Planungsstand erreicht werden?
6. Sind weiterhin auf allen sieben genannten Sportanlagen – Bachgraben, Bäumlhof, Pfaffenholz, Rankhof, Schorenmatte, Schützenmatte und St. Jakob – zusätzliche Kunstrasenfelder vorgesehen? Falls nein, welche Änderungen wurden gegenüber dem ursprünglichen Kunstrasenkonzept vorgenommen und weshalb?
7. Wie sieht der aktuelle Zeitplan aus? Der Regierungsrat wird gebeten, soweit möglich für jede Sportanlage den aktuellen Planungsstand sowie den vorgesehenen Projektierungs-, Bewilligungs-, Bau- und Inbetriebnahmezeitpunkt anzugeben.
8. Hat die Verzögerung des Projektierungsratschlags Auswirkungen auf die ursprünglich vorgesehene Realisierung der einzelnen Kunstrasenfelder? Falls ja, mit welchen zeitlichen Verzögerungen ist zu rechnen?
9. Welche Abklärungen hinsichtlich Grundwasserschutz, Grünanlagenzonen, Bodenversiegelung und weiterer möglicher baurechtlicher beziehungsweise ökologischer Hindernisse wurden seit der Ankündigung des Ratschlags vorgenommen und zu welchen Ergebnissen haben diese geführt?
10. Wann rechnet er nach heutigem Stand mit der Inbetriebnahme des ersten zusätzlichen Kunstrasenfeldes aus diesem Programm und wann soll das letzte der vorgesehenen sieben Felder fertiggestellt sein?
11. Welche Massnahmen ergreift er, damit die bereits eingetretene Verzögerung bei der Vorlage des Ratschlags nicht zu weiteren Verzögerungen bei Projektierung und Realisierung führt?

Daniela Stumpf Rutschmann

Interpellation Nr. 92 (September 2026)

betreffend Töff-Parade: Blockade der Wettsteinbrücke und von Fussgänger:innen in der Bruthitze

26.5363.01

Anlässlich der zehnten Durchführung der Biker Days fand am 11. Juli – an einem der heissesten Tage des Sommers – erneut eine Parade mit (gemäss Medienberichten) über 1'500 Motorrädern statt. So feierten die Teilnehmenden ihre Fahrzeuge und sich selbst.

Die Route wurde im Vergleich zu den Vorjahren dahingehend angepasst, dass sie gleich zweimal über die Wettsteinbrücke führte. Dies ist insofern bemerkenswert, als dass ausgerechnet in diesem Sommer wegen der grossen Geleisebaustelle auf dem Marktplatz zusätzlich fast alle Innenstadt-Tramlinien über die Wettsteinbrücke verkehrten.

Für einige Teilnehmende der Töff-Parade besteht ein besonderer Reiz darin, während der Parade ihre Motoren möglichst laut aufheulen zu lassen, was zu zusätzlichen massiven Lärmemissionen führt. Für Menschen, die zu Fuss unterwegs sind, war es zum Beispiel im Gundeli oder rund um den Wettsteinplatz während der gesamten Dauer der Parade unmöglich, die Strasse zu überqueren. Familien mit kleinen Kindern und mobilitätseingeschränkte Menschen waren teilweise gezwungen, über eine halbe Stunde in der prallen Sonne auszuharren.

Die Interpellantin bitte die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurden sämtliche Anwohnende der Parade-Route vorgängig darüber informiert, dass sie am Hitzetag vom 11. Juli die Strasse von und zu ihrem Wohnort während einer guten halben Stunde nicht würden überqueren können?
2. Wieso wurde die Parade ausgerechnet in jenem Sommer zweimal über die Wettsteinbrücke, in dem viele zusätzliche Tramlinien über die Wettsteinbrücke geführt wurden?
3. Wie fliessen solche Ereigniskombinationen in die Bewilligungsentscheidung ein und wie kam der Regierungsrat der Pflicht nach, die Anwohnenden vor Lärmemissionen zu schützen?
4. Wie viele Tramlinien waren von einer temporären Blockierung betroffen und wie lange dauerte es, bis der Fahrplan auf diesen Linien wieder eingehalten werden konnte?
5. In der Beantwortung einer Interpellation im letzten Jahr (25.5373.02) räumte der Regierungsrat ein, dass eine Plausch-Töff-Parade mit Hunderten von benzinbetriebenen Motorrädern nicht im Einklang mit den

Klimazielen des Kantons ist. War diese Parade zur Jubiläumsausgabe nun die letzte und verzichtet die Regierung künftig auf deren Bewilligung?

6. Die Parade gehört zu einem dreitägigen Festival, das im Joggeli stattfindet, auch dort kommt es jeweils zu erheblichen Lärmemissionen durch die Fahrzeuge. Wie wirkte sich das diesjährige Festival auf die Wohnqualität der Anwohnenden im Joggeli aus? Wurde die Einhaltung von SVG, Art. 42 gewährleistet?
7. Wie ist der Austausch zwischen der Gemeinde Münchenstein, die das Festival bewilligt, und dem Kanton Basel-Stadt bezüglich Biker Day und Biker Parade organisiert? Setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass die Gemeinde Münchenstein das Festival nicht mehr an diesem Ort bewilligt?

Lisa Mathys

Interpellation Nr. 93 (September 2026)

26.5364.01

betreffend neue Krebstherapien – bleibt der Zugang für Patient:innen in Basel gewährleistet?

Die Basler Zeitung berichtet am 1. September 2026 über das neue Krebsmedikament Daraxonrasib, das in den USA bei metastasierendem Bauchspeicheldrüsenkrebs zugelassen wurde und gemäss Studien die mittlere Überlebenszeit nahezu verdoppelt. Für Patient:innen in der Schweiz ist der Zugang derzeit ungewiss.

Als möglichen Grund nennt der Artikel die neue US-amerikanische Medikamentenpreispolitik: Die von Präsident Trump geforderte Bestpreisgarantie könnte dazu führen, dass Pharmaunternehmen neue Medikamente aufgrund der regulierten Schweizer Preise gar nicht erst auf dem Schweizer Markt anbieten. Gemäss dem Artikel sind bereits 21 von 50 seit 2024 in den USA neu zugelassenen Therapien in der Schweiz weder verfügbar noch in einem laufenden Zulassungsverfahren.

Diese Entwicklung ist auch für Basel relevant. Das Universitätsspital Basel behandelt Menschen mit schwerwiegenden Krebserkrankungen, gleichzeitig ist Basel ein bedeutender Life-Science- und Pharmastandort.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die im Artikel beschriebene Entwicklung und das Risiko, dass internationale Medikamentenpreisstrategien den Zugang von Patient:innen in der Schweiz zu innovativen Therapien zunehmend erschweren?
2. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, wie viele innovative, in den USA bereits zugelassene Medikamente derzeit in der Schweiz nicht verfügbar sind bzw. für die kein Zulassungsverfahren bei Swissmedic läuft? Wie beurteilt er diese Entwicklung insbesondere bei lebensbedrohlichen Erkrankungen wie Krebs?
3. Welche Auswirkungen hat ein verzögerter oder ausbleibender Zugang zu innovativen Medikamenten auf Patient:innen im Kanton Basel-Stadt? Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat insbesondere zur Situation am Universitätsspital Basel vor?
4. Im Artikel wird auf Artikel 71c KVV verwiesen, der unter bestimmten Voraussetzungen den Import nicht in der Schweiz zugelassener Medikamente ermöglicht:
 - o Wie häufig wird diese Möglichkeit am Universitätsspital Basel bei onkologischen Therapien genutzt?
 - o Wie häufig scheitert eine Kostenübernahme an der Preisfrage?
 - o Wo sieht der Regierungsrat diesbezüglich Handlungsbedarf?
5. Welche Möglichkeiten bestehen für Patient:innen in Basel, Zugang zu medizinisch bedeutenden, in der Schweiz noch nicht zugelassenen Krebstherapien zu erhalten? Welche Rolle spielen dabei Art. 71c KVV, klinische Studien und Programme für einen frühen Zugang zu neuen Therapien?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, sich auf Bundesebene für einen raschen und verlässlichen Zugang zu medizinisch bedeutenden Innovationen einzusetzen? Wird er dieses Thema gegenüber dem Bundesrat und der Gesundheitsdirektorenkonferenz einbringen?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat das Spannungsfeld zwischen dem Zugang zu innovativen Therapien und der Bezahlbarkeit des Gesundheitswesens? Wie setzt er sich dafür ein, dass Patient:innen Zugang zu medizinisch bedeutenden Innovationen erhalten, ohne dass die damit verbundenen Mehrkosten einseitig zulasten der Prämienzahlenden gehen?
8. Basel ist sowohl Standort eines Universitätsspitals als auch eines bedeutenden Life-Science- und Pharmastandorts. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, gemeinsam mit dem Universitätsspital Basel, Pharmaunternehmen, Krankenversicherungen und Patient:innenorganisationen nach Lösungen für einen raschen, gerechten und gleichzeitig finanzierbaren Zugang zu innovativen Therapien zu suchen?

Amina Trevisan

Interpellation Nr. 94 (September 2026)

26.5365.01

betreffend Stadtklimakonzept – wie bringt Basel mehr Tempo in die Umsetzung?

Mit dem 2021 beschlossenen Stadtklimakonzept verfügt Basel-Stadt über eine wichtige und behördenverbindliche Grundlage, um den Stadtraum an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Die Ziele sind klar: mehr Bäume und

Grünflächen, mehr Schatten, weniger versiegelte Flächen, ein besserer Umgang mit Regenwasser sowie eine hohe Aufenthaltsqualität auch während sommerlicher Hitzeperioden.

An der Stossrichtung des Stadtklimakonzepts besteht aus Sicht des Interpellanten kein Zweifel. Die entscheidende Frage ist jedoch zunehmend, ob die Umsetzung mit der notwendigen Geschwindigkeit erfolgt.

Die Dringlichkeit hat in den vergangenen Jahren weiter zugenommen. Hitzeperioden und Tropennächte belasten die Bevölkerung und insbesondere ältere Menschen, Kinder und weitere vulnerable Bevölkerungsgruppen. Gleichzeitig sind viele Massnahmen der Stadtklimaanpassung nicht kurzfristig wirksam. Ein heute gepflanzter Baum spendet nicht morgen bereits den Schatten eines ausgewachsenen Stadtbaums. Begrünungen, Entsiegelungen und die Umgestaltung von Strassen und Plätzen benötigen Planung und Zeit. Gerade deshalb zählt jedes verlorene Jahr.

Der im Mai 2026 veröffentlichte Monitoring- und Controllingbericht zum Stadtklimakonzept zeigt zwar Fortschritte, macht aber gleichzeitig deutlich, dass die Wirkung im Stadtraum noch beschränkt ist. So ist bei der Betroffenheit der Bevölkerung durch Hitze insgesamt noch keine messbare Reduktion festzustellen. Die Baumkronenbedeckung liegt weiterhin bei 17 Prozent. Bei der Entsiegelung wurden 2023 und 2024 insgesamt 4'477 m² bewilligt. Bei verschiedenen weiteren Massnahmen sind die Auswirkungen auf das Stadtklima noch nicht oder nur punktuell messbar.

Der Bericht nennt als Gründe für Verzögerungen unter anderem die Komplexität der Massnahmen, Zielkonflikte, politische Abhängigkeiten und begrenzte personelle Ressourcen. Diese Schwierigkeiten sind nachvollziehbar. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass zwischen den formulierten Zielen und der sichtbaren Veränderung des Stadtraums über Jahre eine zu grosse Lücke entsteht.

Basel verfügt heute über das notwendige Wissen, die planerischen Grundlagen und zahlreiche konkrete Massnahmen. Der Fokus muss deshalb verstärkt auf die Umsetzung gelegt werden. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, welche Hindernisse einer schnelleren Umsetzung entgegenstehen und wie diese beseitigt werden können.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat die heutige Umsetzungsgeschwindigkeit des Stadtklimakonzepts angesichts der zunehmenden Hitzebelastung als ausreichend? Falls nein, wo sieht er den dringendsten Handlungsbedarf?
2. Bei welchen Massnahmen des Stadtklimakonzepts besteht aus Sicht des Regierungsrats das grösste Potenzial, durch eine Beschleunigung der Umsetzung bereits in den kommenden Jahren eine spürbare Verbesserung im Stadtraum zu erreichen?
3. Welche konkreten Hindernisse führen heute dazu, dass Stadtklimamassnahmen nicht schneller umgesetzt werden können? Handelt es sich dabei insbesondere um personelle Ressourcen, finanzielle Mittel, Bewilligungsverfahren, verwaltungsinterne Abläufe, Zielkonflikte, politische Vorgaben oder andere Faktoren?
4. Welche dieser Hindernisse kann der Regierungsrat in eigener Kompetenz beseitigen oder reduzieren und welche konkreten Schritte unternimmt er dazu?
5. Ist der Regierungsrat bereit, Projekte und Massnahmen mit besonders grosser Wirkung auf die Hitzeminderung stärker zu priorisieren und gegebenenfalls zusätzliche personelle oder finanzielle Ressourcen für deren raschere Umsetzung bereitzustellen?
6. Wie kann insbesondere die Entsiegelung von Flächen beschleunigt werden? Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, bei ohnehin anstehenden Sanierungen von Strassen, Plätzen und anderen öffentlichen Räumen konsequenter und in grösserem Umfang Flächen zu entsiegeln und zu begrünen?
7. Wie kann die Pflanzung zusätzlicher Bäume beschleunigt werden? Welche Hindernisse – beispielsweise Werkleitungen, Parkplätze, Verkehrsflächen oder andere Nutzungsansprüche – stehen zusätzlichen Baumpflanzungen derzeit am häufigsten entgegen und wie will der Regierungsrat mit diesen Zielkonflikten umgehen?
8. Welche quantitativen und zeitlichen Ziele verfolgt der Regierungsrat für die kommenden Jahre insbesondere bezüglich Baumkronenbedeckung, zusätzlicher Bäume und entsiegelter Flächen? Ist er bereit, für diese zentralen Indikatoren verbindlichere Zwischenziele festzulegen?
9. Wie beurteilt der Regierungsrat die bisher erst punktuelle Zusammenarbeit mit privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern? Welche Möglichkeiten sieht er, Begrünung, Baumpflanzungen und Entsiegelungen auf privaten Grundstücken wesentlich stärker und schneller voranzutreiben?
10. Ist der Regierungsrat bereit, ausgehend vom aktuellen Controllingbericht einen Beschleunigungsplan für die Umsetzung des Stadtklimakonzepts zu erarbeiten, in welchem besonders wirksame Massnahmen priorisiert, bestehende Umsetzungshindernisse benannt und konkrete Zuständigkeiten, Zwischenziele und Termine festgelegt werden?
11. Welche zusätzlichen Massnahmen wären aus Sicht des Regierungsrats notwendig, um die Umsetzung des Stadtklimakonzepts deutlich zu beschleunigen, und welche davon könnten bereits kurzfristig umgesetzt werden?

Jérôme Thiriet

Interpellation Nr. 95 (September 2026)

betreffend langfristigen Einbezug der Zwischennutzungen im Hafen

26.5366.01

Die Zwischennutzungen auf den Arealen ExMigrol, ExEsso und der Promenade an der Uferstrasse beleben seit weit über einem Jahrzehnt den Hafen und sind zu einem Aushängeschild der Stadt geworden. Der Kanton Basel-Stadt hat diese Zwischennutzungen initiiert, ermöglicht ihren Betrieb und sieht sie als Teil einer schrittweisen Entwicklung des Gebietes hin zu einem neuen Stadtteil, wie auf der Website der Kantons- und Stadtentwicklung ausgeführt wird.

Trotz diesem Bekenntnis zu Zwischennutzungen des Kantons haben die Anbieter:innen von Zwischennutzungen bisweilen mit Planungsunsicherheiten zu kämpfen und müssen nicht zuletzt auf Grund der Vertragspraxis des Kantons mit oft prekären Rahmenbedingungen zu Recht kommen. Jüngstes Beispiel für diese Problematik ist die Ungewissheit, wie lange die Zwischennutzungen auf dem Areal ExEsso weiterbestehen können. Aktuell ist der Vertrag von I_LAND mit Immobilien Basel-Stadt bis Ende Oktober 2027 befristet. Trotz Verzögerungen bei der Entwicklung des Quartiers und öffentlich kommunizierter Verschiebung der Umlagerung der Hafenbahn haben die Betreiber:innen bisher auch auf Nachfragen hin keinen Bescheid erhalten, ob ihr Planungshorizont verlängert wird oder nicht.

Dies führt dazu, dass keine neuen Nutzungen mehr entstehen können und die Betreiber:innen der bestehenden Angebote kaum mehr Investitionen in ihre Betriebe tätigen können. Augenfälliges Beispiel dafür ist die Quarterdeck-Bar, die im Februar 2026 durch einen Brand zerstört wurde und seither als Brandruine zuvorderst auf dem Areal steht. Die Mittel für den Wiederaufbau des Betriebs wären vorhanden, die Investition und der aufwändige Prozess der Baueingabe sind aber mit der verbleibenden Betriebsdauer von nur einer Saison nicht refinanzierbar. Planungssicherheit bzw. eine substantielle Verlängerung der Vereinbarung hingegen gäbe Zeit und Raum für eine Entwicklung des Bestehenden und den Einbezug einer neuen Generation von Zwischennutzenden.

Bisher garantiert die Präsenz der Zwischennutzungen ein gewisses Mass an sozialer Sicherheit. Der Perimeter wird zudem von den Nutzer:innen und Nutzern regelmässig aufgeräumt und gereinigt. Die aktuelle Entwicklung birgt nun die Gefahr, dass das Areal zusehends verlottert und diese ordnende Funktion des Vereins nicht mehr angemessen erfüllt werden kann.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Sieht der Regierungsrat die Zwischennutzungen im Hafen als Teil des Transformationsprozesses an oder sind sie für ihn eher «Nice to have» und jederzeit beendbar?
2. Wie möchte der Regierungsrat dafür sorgen, dass die Impulse, die Zwischennutzungen dem Perimeter geben, gewinnbringend in die zukünftigen Quartiere übernommen werden können?
3. Sieht er das Potential für Zwischennutzungen auf weiteren Flächen im Hafen, die im Zuge der Transformation frei werden könnten?
4. Ist er bereit, eine Strategie und Planung für die Zwischennutzungen zu veröffentlichen und deren Umsetzung zukünftig auswerten zu lassen?
5. Ist er bereit, mit den Zwischennutzungsorganisationen in einen Dialog auf Augenhöhe zu treten und sie in die Planung des weiteren Transformationsprozesses mit einzubeziehen?
6. Wieso ist der Regierungsrat bisher nicht in der Lage, den Zwischennutzungen insbesondere auf dem Areal ExEsso Bescheid zu geben, ob eine Verlängerung möglich ist?
7. Wieso werden dem Verein I_Land in der Regel nur kurzfristige und kurze Verlängerungen gewährt und wieso werden sie schlechter behandelt als die Nutzungen auf dem Areal ExMigrol?
8. Was für möglichen anderweitigen Nutzungsbedarf sieht der Regierungsrat für die Flächen ExEsso und ExMigrol in den kommenden fünf Jahren?
9. Ist es angesichts der Verzögerungen in der Planung für das neue Quartier nicht möglich, jeweils vorzeitige Zusagen für mindestens drei weitere Betriebsjahre zu machen?

Claudio Miozzari

Interpellation Nr. 96 (September 2026)

betreffend Hitzesommer 2026: Wie können wir die Bevölkerung konkret schützen?

26.5367.01

Der Klimawandel ist in Basel-Stadt keine abstrakte Bedrohung für die Zukunft mehr, sondern Realität im Hier und Jetzt. Der Hitzesommer 2026 hat den Baslerinnen und Baslern erneut drastisch vor Augen geführt, wie stark die gesundheitlichen und ökologischen Belastungen durch anhaltend hohe Temperaturen und Tropennächte steigen. Besonders hart trifft die Hitze die Bewohner:innen und Bewohner dichter städtischer Quartiere, Menschen bei der Arbeit im Freien oder an anderen der Hitze ausgesetzten Orten wie etwa Kinder und Lehrpersonen in überhitzten Schulzimmern. Unabhängig vom Ort sind Kleinkinder, Neugeborene und Schwangere sowie ältere und chronisch kranke Menschen besonders vulnerabel und anfällig für negative gesundheitliche Folgen bei anhaltender Hitze.

Im Hitzesommer 2026 wurden in Basel rekordhohe Temperaturen gemessen. Dies, obwohl die offiziellen Messdaten für Basel von der MeteoSchweiz-Station Basel-Binningen auf dem Bruderholz stammen – einem Standort im Grünen auf einem Hügel. In dicht bebauten und stark versiegelten Quartieren wie Gundeldingen, Matthäus oder St. Johann sind die Temperaturen noch höher und es entstehen Hitzeinseln. Dort liegen die

Temperaturen tagsüber und vor allem nachts noch deutlich höher, was das Wohlbefinden und die Gesundheit der Menschen massiv beeinträchtigt.

Der Sommer 2026 zeigte klar auf: Das bisherige Tempo bei den konkreten Klimaanpassungs- und Schutzmassnahmen reicht nicht aus. Konsequenter Klimaschutz ist die Voraussetzung für die Wirksamkeit von Anpassungsmassnahmen, denn laut IPCC-Bericht führt jedes halbe Grad globaler Erwärmung zu einer überproportionalen und deutlich wahrnehmbaren Zunahme der Intensität und Häufigkeit von Extremwetterereignissen.

Während der Kanton Basel-Stadt beim Klimaschutz und bei den Netto-Null-Zielen bereits ambitionierte Pfade eingeschlagen hat, bremsen Entwicklungen auf Bundesebene den zügigen Ausbau des Klimaschutzes massiv aus. Es werden bedeutende ÖV-Infrastrukturprojekte verzögert oder gestrichen (vgl. auch Geschäft 26.5309 Interpellation Nr. 78 Jean-Luc Perret betreffend: Weshalb erhält die Region Basel keine zusätzlichen S-Bahn-Haltestellen). Mitten im Hitzesommer werden zudem Kürzungen im Bundesbudget vorgenommen für die Wiederaufforstung und den klimagerechten Umbau der Wälder – obwohl unsere Wälder als unverzichtbare Kohlenstoffspeicher und Naherholungsräume unter der Trockenheit kollabieren. Anstatt die Notlage mit höchster Dringlichkeit anzugehen, dominieren auf Bundesebene wiederholt Relativierungen der dramatischen Hitze- und Dürreereignisse.

Unter diesen Voraussetzungen bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Einfluss der aktuellen Kürzungssignale des Bundesrats (wie die Kürzung von Bundesmitteln für den klimagerechten Waldumbau oder Verzögerungen beim ÖV- und S-Bahn-Ausbau) auf die Klimaziele des Kantons Basel-Stadt, und wie setzt er sich (allenfalls gemeinsam mit anderen Städten und Kantonen) in Bern aktiv dafür ein, dass der Bund beim Klimaschutz nicht weiter bremst?
2. Welche kurzfristigen und unbürokratischen Massnahmen plant der Regierungsrat für Anwohnerinnen und Anwohner stark überhitzter Quartiere, die nachts aufgrund von Strassenlärm und stehender Hitze in unzureichend isolierten Wohnungen nicht lüften können (z.B. nächtliche Geschwindigkeitsreduktionen/Tempo 30, Begrünungen und temporäre Beschattungselemente oder erweiterte Zugänge zu gekühlten öffentlichen Räumen)?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Entwicklung, dass zunehmend viele Menschen sich ineffiziente Kühlgeräte anschaffen, weil sie schlicht keine anderen Handlungsmöglichkeiten haben? Welche Massnahmen kann der Regierungsrat ergreifen, damit künftig vermehrt Systeme zum Einsatz kommen, die eine bessere Wirksamkeit und Energieeffizienz aufweisen (z.B. sogenannte Split-Geräte)? Und wie beurteilt der Regierungsrat die Tendenz zum Umgang mit Kühlgeräten aus energiepolitischer Sicht?
4. Mit welchen Notfall- und Anpassungsmassnahmen (z.B. baulicher/technischer Hitzeschutz, flexible Unterrichtszeiten, Beschattung von Pausenplätzen) schützt der Kanton Schülerinnen, Schüler sowie Lehrpersonen vor unzumutbaren Raumtemperaturen in Schulgebäuden während der Sommermonate? Ist er bereit, eine Bestandesaufnahme der Situation an den Schulen zu veröffentlichen und daraus verbindliche Massnahmen abzuleiten?
5. Wie bewertet der Regierungsrat die Wirksamkeit des bestehenden Hitzemassnahmenplans Basel-Stadt zum Schutz älterer, kranker oder isoliert lebender Menschen, und wo sieht er konkreten Nachbesserungsbedarf nach den Erfahrungen des Sommers 2026?
6. Obwohl der Kanton beim Klimaschutz viel leistet und insbesondere neue Areale vorbildlich plant, hinkt die Anpassung der gebauten Stadt an die Klimafolgen hinterher. Wie plant der Regierungsrat, die Entsiegelung von Plätzen und Strassenräumen sowie die Umsetzung von Elementen der «Schwammstadt» in den kommenden Jahren zu beschleunigen?
7. Wie gross ist nach Kenntnis des Regierungsrats der reale Temperaturunterschied (insbesondere bezüglich Tropennächten) zwischen der Messstation Basel-Binningen und den am dichtesten besiedelten Quartieren? Unter welchen Umständen könnten die kommunizierten Messwerte von MeteoSchweiz künftig die Realität in den Quartieren besser abbilden?

Stefan Wittlin

Interpellation Nr. 97 (September 2026)

betreffend Umsetzung des angekündigten Monitorings zur Sicherstellung von ausreichend und qualifizierten Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen für die Basel-Städtischen Schulen

26.5368.01

Mit dem Anzug 22.5306¹ betreffend «Monitoring zur Sicherstellung von ausreichend und qualifizierten Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen für die Basel-Städtischen Schulen» wurde der Regierungsrat bereits im Jahr 2022 ersucht, ein Monitoring zur personellen Situation an den Volksschulen einzurichten. Ziel des Anzugs war eine systematische Datenerhebung, Aufbereitung und Analyse als Grundlage für nachhaltige Steuerungsentscheide. Der Grosse Rat überwies den Anzug am 20. Oktober 2022. In seinem Bericht² vom 16. Oktober 2024 hielt der Regierungsrat fest, dass künftig Kennzahlen zur Stellenbesetzung an der Basler Volksschule auf der kantonalen Website veröffentlicht würden. Die Umsetzung sei in Arbeit; nach der Realisierung der Webpräsenz werde der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht erstatten.

Inzwischen sind seit der Überweisung des Anzugs nahezu vier Jahre vergangen. Dennoch ist auf der offiziellen Website des Kantons keine öffentlich zugängliche Webpräsenz mit den angekündigten Kennzahlen zur Stellenbesetzung ersichtlich. Unabhängig davon stellt sich die grundsätzliche Frage, inwiefern die Veröffentlichung einzelner Kennzahlen dem ursprünglich verlangten Monitoring überhaupt entspricht.

Auch im Hinblick auf das Schuljahr 2026/27 besteht ein öffentliches und politisches Interesse an einer transparenten Darstellung der personellen Situation an den Basler Volksschulen. Eine ausreichende Versorgung mit qualifizierten Lehr- und Fachpersonen ist nicht nur entscheidend für die Unterrichtsqualität, sondern auch für tragfähige Arbeitsbedingungen an den Schulen. Der GPK-Bericht hat zudem erneut aufgezeigt, dass die Entwicklung der krankheitsbedingten Absenzen der Lehrpersonen grosse Anlass zur Sorge gibt. Ein systematisches Monitoring kann auch diesbezüglich dazu beitragen, Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, Zusammenhänge besser zu beurteilen, um geeignete Massnahmen einzuleiten.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Veröffentlichung einzelner Kennzahlen dem im Anzug 22.5306 geforderten Monitoring entspricht? Falls ja, weshalb? Falls nein, wie und bis wann soll das ursprünglich verlangte Monitoring umgesetzt werden?
2. Wie ist der Stand der Umsetzung des im Bericht vom 16. Oktober 2024 angekündigten Vorhabens, Kennzahlen zur Stellenbesetzung an der Basler Volksschule auf der kantonalen Website zu veröffentlichen? Falls die angekündigte Webpräsenz inzwischen realisiert wurde:
 - a. Wo ist sie öffentlich zugänglich?
 - b. Welche Kennzahlen werden veröffentlicht?
 - c. Seit wann werden diese publiziert?
 - d. In welchem Turnus werden sie aktualisiert?
 Falls die Umsetzung noch nicht erfolgt ist:
 - a. Aus welchen Gründen konnte das angekündigte Vorhaben bisher nicht umgesetzt werden?
 - b. Bis wann ist mit einer Veröffentlichung zu rechnen?
3. Wie präsentiert sich die personelle Situation zu Beginn des Schuljahres 2026/27, aufgeschlüsselt nach Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule? Wie haben sich die nachfolgenden Kennzahlen gegenüber den Schuljahren 2022/23, 2023/24, 2024/25 und 2025/26 entwickelt?
 - a. Anzahl ausgeschriebener Stellen;
 - b. Anzahl besetzter Stellen;
 - c. Anzahl zum Schuljahresbeginn noch unbesetzter Stellen;
 - d. Anzahl Stellen, die mit ausländischen Lehrpersonen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom besetzt sind;
 - e. Anzahl Stellen, die mit Personen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom besetzt sind, welche also aktuell gar kein stufen- und fachspezifisches, pädagogisches Studium absolvieren;
 - f. Anzahl Stellen, die von Studierenden besetzt werden;
 - g. Anzahl Stellen, die mit stufen- oder fachfremd diplomierten Lehrpersonen besetzt sind;
 - h. Anzahl Stellen, die von pensionierten Lehrpersonen übernommen werden.
4. Erfasst das angekündigte Monitoring beziehungsweise die angekündigten Kennzahlen auch die personelle Situation der Fachpersonen (schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik und Schulsozialarbeit) sowie der Schulleitungen? Falls nein, weshalb nicht?
5. Mussten für das Schuljahr 2026/27 besondere Massnahmen ergriffen werden, um die Unterrichtsversorgung sicherzustellen (z. B. durch den vermehrten Einsatz von Studierenden, pensionierten Lehrpersonen oder Lehrpersonen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom)? Falls ja, welche?

¹ <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100397/000000397537.pdf> Anzug Sandra Bothe betreffend Monitoring zur Sicherstellung von ausreichend und qualifizierten 22.5306.01 Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen für die Basel-städtischen Schulen

² <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100408/000000408333.pdf> Bericht der Regierung zum Anzug

Sandra Bothe

Interpellation Nr. 99 (Oktober 2026)

betreffend Arbeitsbewilligung von Personen mit Schutzstatus S und unterschiedlicher Handhabung bei der «Bestrafung bei fahrlässiger Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung»

26.5381.01

Mit Beginn der Reaktivierung des Schutzstatus S für ukrainische Flüchtlinge im Jahr 2022 bestand bis Oktober 2025 eine Bewilligungspflicht für die Anstellung von Status S Flüchtlingen. Der Schutzstatus S war damals sowohl für Arbeitgebende als auch Behörden eine neue Herausforderung. Im Raum standen die Aussagen der damals zuständigen Bundesrätin, dass die ukrainischen Flüchtlinge rasch in den Arbeitsmarkt integriert werden sollten und die Behörden dabei die Bürokratie auf ein Minimum beschränken und dabei flexibel und pragmatisch vorgehen würden.

Aufgrund kürzlich erfolgter Medienberichte ist ersichtlich, dass sehr viele Arbeitgebende aufgrund der Aussagen des Bundes nicht wussten, dass es für die Anstellung von Schutzstatus S Flüchtlingen eine Arbeitsbewilligung benötigte. Diese Vorgabe war offensichtlich auch dem Kanton Basel-Stadt nicht bekannt, der eine ukrainische Lehrerin ohne entsprechende Bewilligung anstellte. Das Informationsdefizit führte – trotz Nachreichen der entsprechenden Gesuche - zu zahlreichen Strafverfahren «wegen fahrlässiger Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung» gegen die Arbeitgebenden. Gegen den Kanton wurde trotz gleichem Vergehen kein Strafverfahren eröffnet. Der Frust bei den betroffenen Arbeitgebenden ist gross! Es wurde mit zwei Ellen gemessen. Auch das Ausfüllen eines falschen Formulars wurde bestraft. Dem Interpellanten liegen Informationen vor, wonach ein Arbeitgebender für einen ukrainischen Flüchtling fälschlicherweise das Arbeitsformulargesuch für Aufenthaltsbewilligung B einreichte und die entsprechende Arbeitsbewilligung erhielt. Nachdem der Arbeitgebende den Fehler des falsch verwendeten Formulars bemerkte, informierte er das Amt für Wirtschaft und Arbeit, reichte das richtige Formular nach und wurde dafür mit einer entsprechenden Strafanzeige «belohnt». Viele Arbeitgebende wussten angesichts der verwirrenden Informationslage nicht, dass eine Bewilligungspflicht bestand, und haben alles andere als böswillig gehandelt. Zudem entstand für den Staat kein Schaden, da die entsprechenden Sozialleistungen bezahlt und die Lohneinkünfte der Geflüchteten mit allfälligen Unterstützungen verrechnet wurden.

Angesichts dieser Ausgangslage unterbreite ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

- Wie haben die zuständigen Ämter des Kantons potenzielle Arbeitgebende über die Bewilligungspflicht bei der Anstellung von Flüchtlingen mit Schutzstatus S informiert?
- Wurden die mit der Betreuung von ukrainischen Flüchtlingen speziell betrauten Ämter/Institutionen wie Sozialhilfe, Migrationsamt, RAV, GGG usw. über die Bewilligungspflicht informiert. Wurde diese Information an die arbeitssuchenden Flüchtlinge und potenziellen Arbeitgebenden weitergegeben?
- Wie ist zu erklären, dass im Gegensatz zu privaten Arbeitgebenden für dasselbe «Vergehen» beim Kanton (Erziehungsdepartement) kein Strafverfahren eingeleitet wurde?

Christophe Haller

Interpellation Nr. 101 (Oktober 2026)

betreffend Reise vom Regierungspräsidenten in die USA

26.5383.01

Wir halten fest. Aussenpolitik ist Sache vom Bund. Nun war Regierungspräsident Cramer Mitglied einer Delegation der Schweiz in den USA.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

1. Wer hat die Reise bezahlt? Der Bund oder der Kanton BS?
2. Wie hoch waren die Gesamtkosten? Flug? Hotel? Essen?
3. Was war der Nutzen für unseren Kanton von dieser Reise in die USA?
4. Ist Regierungsratspräsident Cramer gleich nach der Konferenz in die Schweiz zurückgekehrt oder hat er in den USA oder dort in der Nähe gleich einen Urlaub angehängt?
5. Hat der Bund einen Vertreter aus Basel eingeladen an dieser Delegation teilzunehmen? Oder war es der Regierungspräsident selbst, der sich für diese Delegation aktiv selbst beworben und selbst vorgeschlagen hat?
6. Welche Klasse wurde im Flugzeug geflogen? Was hat der Flug hin und zurück gekostet?
7. Sollte der Regierungspräsident nach der Konferenz einen Urlaub in den USA oder dort in der Region gemacht haben, kann man sich beim Kanton vorstellen, dass der Regierungspräsident eine Teilrückzahlung für den Flug aus seiner eigenen Tasche vornimmt? Denn dabei handelt es sich um einen Geldwerten Vorteil, den man in der Steuererklärung angeben muss. Danke.

Eric Weber

Interpellation Nr. 103 (Oktober 2026)

betreffend welche Regeln gelten bei Strassensperrungen für private Anlässe?

26.5413.01

Am 20.09.2026 wurden für den Slow-Up Basel-Dreiland etliche Strassenzüge für den Individualverkehr gesperrt. Die Sperrung war mehr als eine Woche im Voraus durch zahlreiche orange Tafeln deutlich angekündigt. Anwohnende konnten sich organisieren und bei Bedarf ihre Personenwagen rechtzeitig an einen anderen Standort verschieben.

Am Tag davor führte der Quartier-flohmarkt WETTSTEIN_AUTOFREI ebenfalls zu Strassensperrungen, welche teilweise dasselbe Quartier betrafen. Diese Sperrung wurde behördlich nicht angekündigt und von den Veranstaltern per in Briefkästen verteilte Flugblätter am Morgen des Durchführungstages kommuniziert, somit zu spät um noch reagieren zu können.

Deshalb stellen sich die folgenden Fragen, um deren Beantwortung ich die Regierung ersuche:

1. Verfügte der Quartier-flohmarkt WETTSTEIN_AUTOFREI über die notwendigen Bewilligungen für die Sperrung der Strassenzüge im Wettsteinquartier?

2. Welche Auflagen wurden dem Veranstalter bei der Bewilligung hinsichtlich Anwohnenden-Information und Strassensperrungen erteilt?
3. Wessen Verantwortung wäre es gewesen, die betroffenen Anwohnenden über die Sperrung rechtzeitig zu informieren? Nur jene des Veranstalters oder auch jene der Behörden?
4. Hat eine Strassensperrung zur Durchführung eines privaten Anlasses auch bei Ausbleiben der zeitgerechten Information der betroffenen Anwohnenden Rechtskraft?
5. Aus welcher Überlegung war am Anlass der Zubringerdienst gestattet, die Zufahrt für Anwohnende jedoch nicht (wobei letzteres auf den Signalisationstafeln mit Klebeband abgedeckt war)?
6. Wo sind die verkehrspolizeilichen Standardauflagen und Verantwortlichkeiten für solche Fälle geregelt?
7. Erachtet es der Regierungsrat als zumutbar, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durch unterschiedliche Veranstaltungen Anwohnenden die Zu- und Wegfahrt verunmöglicht wird?
8. Gibt es einen Richtwert, wie viele Anlässe an einer Strasse jährlich zu temporären Strassensperrungen führen dürfen?

Lorenz Amiet

Interpellation Nr. 104 (Oktober 2026)

betreffend verbindliches Fallmanagement bei psychisch auffälligen Personen bei Fremdgefährdung

26.5417.01

Die Amoktat am 30. August 2026 in Aarau hat grundlegende Fragen aufgeworfen. Der Täter soll nach Angaben seiner Eltern an Schizophrenie gelitten haben und in einer psychiatrischen Klinik behandelt worden sein. Die Tat löste eine breite Debatte darüber aus, ob härtere Massnahmen und strengere Kontrollen für psychisch auffällige Gewalttäter notwendig sind, wenn diese jegliche freiwillige Betreuung und psychiatrische Behandlung ablehnen.

Die Berichterstattung in der Basler Zeitung vom 23. September 2026 über eine Basler Familie, welche sich von ihrem psychisch stark auffälligen Mieter existenziell bedroht fühlt, bringt zum Ausdruck, dass zum Schutz von möglichen Opfern von Seiten der Behörden bei den Verantwortlichkeiten eine Lücke besteht. Zwar hat der Kanton Basel-Stadt im Jahr 2023 das Bedrohungsmanagement eingeführt, welches gemäss Angaben des Justizdepartements dazu dient, schwere Bedrohungen, die gegen Leib und Leben gerichtet sind, frühzeitig zu erkennen und einzuschätzen. Das Ziel ist sei, solche Situationen zu entschärfen, damit die Drohung gar nie in die Tat umgesetzt wird.

Aber weder die Polizei mit Bedrohungsmanagement und Sozialdienst, das Gesundheitsdepartement mit Notfallpsychiater, Amtsarzt und UPK, noch die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) können solche Gefährdungen im Alleingang entschärfen. Jede Behörde erfülle zwar ihren gesetzlichen Auftrag, schreibt die Basler Zeitung. Dennoch entstehe eine Lücke, weil niemand die Gesamtverantwortung übernehme. Marc Graf, der ehemalige Direktor für Forensik der Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) Basel, kritisiert, dass niemand mehr die langfristige Gesamtverantwortung übernehme und fordert ein verbindliches Fallmanagement.

In Anbetracht der Lücke bei den Verantwortlichkeiten von Seiten der Behörden bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die bestehenden Mittel (Gefährdungsmeldung bei der KESB, fürsorgliche Unterbringung via Amtsarzt, Sozialdienst und Bedrohungsmanagement der Polizei) bei gewissen Personen, welche andere Menschen gefährden, nicht ausreichen?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Vorschlag, für solche Personen ein verbindliches Fallmanagement einzurichten? Welche Behörde könnte dieses führen?
3. Sieht der Regierungsrat andere Möglichkeiten, die bestehende Lücke zu schliessen?
4. Welche Anpassung der gesetzlichen Grundlagen ist dazu nötig?

Thomas Widmer-Huber

Interpellation Nr. 105 (Oktober 2026)

betreffend Umgehung des Wohnschutzes durch die Umwandlung in Stockwerkeigentum

26.5422.01

Der Basler Wohnschutz soll bestehenden Mietwohnraum schützen und Verdrängung verhindern. Deshalb ist auch die Begründung von Stockwerkeigentum in bestehenden Mehrfamilienhäusern seit der Einführung des Wohnschutzes bewilligungspflichtig. Daten des Grundbuch- und Vermessungsamtes legen nahe, dass es kurz vor der Einführung der neuen Wohnschutzbestimmungen zu einem starken Anstieg der Stockwerkeigentumsbegründungen gekommen ist.¹

Nun legen aktuelle Medienberichte nahe, dass Bestimmungen zur Bewilligungspflicht weiter umgegangen werden.² Mehr noch, Mietliegenschaften werden in Stockwerkeigentum aufgeteilt, Mietverhältnisse beendet und die Wohnungen anschliessend einzeln verkauft. Besonders stossend wäre, wenn sich daraus wieder ein eigentliches Geschäftsmodell zur Verdrängung und gewinnbringenden Einzelverwertung von bestehendem Wohnraum

entwickeln würde. Sollte dieses Vorgehen rechtlich möglich sein, besteht eine erhebliche Lücke im Wohnschutz. Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Gesuche zur Begründung von Stockwerkeigentum wurden seit Inkrafttreten des geltenden Wohnschutzes eingereicht, bewilligt oder abgelehnt und wie viele Wohnungen waren davon betroffen?
2. Ist bekannt, wie viele dieser Wohnungen zuvor vermietet waren und anschliessend einzeln verkauft wurden?
3. Kann bei der Bewilligung berücksichtigt werden, ob durch die Umwandlung Mietwohnraum verloren geht, oder bestehende Mieterinnen und Mieter verdrängt werden?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat Geschäftsmodelle, bei denen Mietliegenschaften gezielt in Stockwerkeigentum aufgeteilt und anschliessend einzeln veräussert werden?
5. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass es sich bei diesem Geschäftsmodell um eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen im Wohnraumförderungsgesetz (WRFG) handelt?
6. Wie gedenkt der Regierungsrat gegen diese offensichtliche Umgehung des Wohnschutzes vorzugehen?
7. Welche gesetzlichen Möglichkeiten bestehen, über die bestehenden Bestimmungen des Wohnschutzes und deren korrekte Auslegung hinaus, solche Umgehungs- und Verdrängungsstrategien künftig wirksam zu verhindern?
8. Ist der Regierungsrat angesichts dieser akuten Gefahr von Verdrängungsstrategien bereit, per Verordnung klarzustellen, dass die Umwandlung von Wohnraum in Stockwerkeigentum gegen die Verfassung und gegen das Wohnschutzgesetz verstösst und ab sofort nicht mehr bewilligungsfähig ist?

¹ <https://statistik.bs.ch/indikatorensatz/wohnraumschutz>

² <https://www.bazonline.ch/wohnschutzgesetz-basel-schlupfloch-bei-stockwerkeigentum-841318538906>

Ivo Balmer

Interpellation Nr. 106 (Oktober 2026)

26.5430.01

betreffend Engagement des Regierungsrates für eine langfristig angelegte internationale Zusammenarbeit der Schweiz, für den Forschungsplatz Basel und gegen den Rückzug der DEZA aus Tansania

Die nächste Strategie der internationalen Zusammenarbeit (IZA) der Schweiz wird voraussichtlich 2028 von National- und Ständerat beraten und verabschiedet und soll per 1. Januar 2029 in Kraft treten.

Der Bundesrat hat im Juni 2026 Leitplanken für den künftigen strategischen Rahmen der internationalen Zusammenarbeit beschlossen, die in Forschung, Zivilgesellschaft und Privatwirtschaft teilweise kontrovers beurteilt werden. Insbesondere die vorgesehene Verschiebung von Mitteln aus der langfristig ausgerichteten Entwicklungszusammenarbeit zugunsten der humanitären Hilfe stösst auf fachliche Kritik. Befürchtet wird unter anderem, dass dadurch langfristige Partnerschaften, präventive Ansätze und nachhaltig aufgebaute Strukturen geschwächt werden.

Diese Entwicklung ist auch für den Forschungs- und Innovationsstandort Basel von Bedeutung. Mit dem Schweizerischen Tropen- und Public Health Institut (Swiss TPH) und weiteren Organisationen verfügt Basel über international anerkannte Akteurinnen, die in langfristigen Forschungs- und Gesundheitspartnerschaften engagiert sind.

Auf der Grundlage der vom Bundesrat beschlossenen Leitplanken hat die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) angekündigt, sich aus sechs Ländern zurückzuziehen. Aus Basler Sicht ist insbesondere der geplante Rückzug aus Tansania von Bedeutung. Die Zusammenarbeit mit Tansania ist eng mit der Geschichte der Basler Entwicklungs- und Gesundheitszusammenarbeit verbunden. Ifakara und die dort aufgebauten Partnerschaften haben für die Entwicklung des heutigen Swiss TPH eine wichtige Rolle gespielt. Auch Basler Unternehmen und zahlreiche weitere Organisationen unterhalten langjährige Beziehungen und Partnerschaften mit Tansania.

Vor diesem Hintergrund bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die fachlichen Bedenken von Institutionen aus Basel gegenüber den vom Bundesrat beschlossenen Leitplanken für die künftige IZA-Strategie, insbesondere im Hinblick auf langfristige Forschungs- und Gesundheitspartnerschaften?
2. Wurde der Regierungsrat im Vorfeld des Entscheids über den geplanten Rückzug der DEZA aus Tansania konsultiert oder darüber informiert? Falls ja, wann und in welcher Form?
3. Falls der Regierungsrat konsultiert wurde: Welche Position hat er gegenüber dem Bund vertreten?
4. Falls der Regierungsrat nicht konsultiert wurde: Wie beurteilt er dies angesichts der besonderen Bedeutung der langjährigen Zusammenarbeit mit Tansania für den Forschungs- und Innovationsstandort Basel?
5. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, beim Bund darauf hinzuwirken, dass der geplante Rückzug der DEZA aus Tansania überprüft beziehungsweise nicht vollzogen wird?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, sich in die Erarbeitung und politische Diskussion der künftigen IZA-Strategie einzubringen und dabei die Interessen des Forschungs-, Innovations- und Wirtschaftsstandorts und der hiesigen Zivilgesellschaft zu vertreten?

Martin Leschhorn Strebel

Interpellation Nr. 107 (Oktober 2026)

26.5434.01

betreffend Überblick über die kostenintensiven Massnahmen und Leistungen zu
Heimpflege, Familienpflege und sozialpädagogischer Familienhilfen im Kanton Basel-Stadt

In Wattwil im Kanton St. Gallen kostet gemäss Medienberichterstattung (u.a. im Blick: [Flüchtlingsfamilie in Wattwil SG spaltet das Toggenburg](#)) eine einzige Flüchtlingsfamilie mit einer vorläufigen Aufnahme den Steuerzahler pro Jahr rund 400'000 Franken.

250'000 Franken davon entfallen, wie den Medien weiter zu entnehmen war, auf die Unterbringung eines einzigen Kindes in einer spezialisierten Einrichtung, hinzu kommen Kosten für Sonderschulung, Integrationsprogramme, Schulassistenten, Ausgaben für medizinische Behandlungen, Versicherungsprämien, Miete und den übrigen Lebensunterhalt.

Im Sinne der Transparenz ersuche ich den Regierungsrat daher in Bezug auf den Kanton Basel-Stadt und die auch im kommenden Jahr steigenden Ausgaben für die Asyl- und Flüchtlingspolitik um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Haushaltseinheiten generell erhalten oder erhielten 2025 im Kanton Basel-Stadt kumuliert Massnahmen und Leistungen wie sozialpädagogische Familienbegleitungen, Heimaufenthalte aller Art, spezielle schulische Massnahmen, Begleitungen und ähnliche Hilfen der Höhe von mehr als 200'000 Franken pro Jahr?
2. Wie viele davon sind dem Asylwesen zuzuordnen? Die Interpellantin bittet um eine möglichst konkrete Aufschlüsselung nach Herkunft.
3. Wie viele Haushaltseinheiten generell erhielten kumuliert Massnahmen und Leistungen in der Höhe von mehr als 300'000 Franken pro Jahr?
4. Wie viele davon sind dem Asylwesen zuzuordnen? Die Interpellantin bittet um eine möglichst konkrete Aufschlüsselung nach Herkunft.
5. Wie viele Haushaltseinheiten generell erhielten kumuliert Massnahmen und Leistungen in der Höhe von mehr als 400'000 Franken pro Jahr?
6. Wie viele davon sind dem Asylwesen zuzuordnen? Die Interpellantin bittet um eine möglichst konkrete Aufschlüsselung nach Herkunft.

Daniela Stumpf Rutschmann

Interpellation Nr. 112 (Oktober 2026)

26.5439.01

betreffend Basler Baumbestand

Der Kanton Basel-Stadt erhebt alle drei Jahre die Baumkronendichte. Die Baumkronenbedeckung erfasst dabei den Bereich, der durch Bäume beschattet wird. Zwischen 2021 und 2024 hat die Baumkronendichte auf städtischem Gebiet leicht abgenommen (2021: 16,99 und 2024: 16,46).

Die Baumkronendichte in Basel ist ähnlich tief wie in Zürich und Genf. Beide Städte haben mittlerweile Masterpläne zu Erhöhung ergriffen. Zürich möchte diese beispielsweise bis 2050 auf 25% Baumkronendichte erhöhen.

Vor diesem Hintergrund möchte die Interpellantin wissen:

1. Wie viele neue Baumstandorte inkl. Anzahl Bäume wurden in den letzten zwei Jahren geschaffen? (Bitte aufschlüsseln nach Quartier)
 - a. Wie hoch ist das Nettowachstum der Baumanzahl? (Bitte aufschlüsseln nach Quartieren)
 - b. Welche Baumarten werden gepflanzt
 - c. Welche Erkenntnisse liegen bezüglich hitzeresistenter Baumarten vor?
2. Das Stadtklimakonzept sieht Neupflanzungen dort vor, wo aktuell gebaut wird, berücksichtigt aber nicht die Dringlichkeit der jeweiligen Hitze-hotspots. Welche Möglichkeiten sieht die Regierung urbane Hitze-hotspots prioritär(er) bei Baumpflanzungen zu berücksichtigen?
3. Wie viele Baumstandorte inkl. Anzahl Bäume sind in den nächsten zwei Jahren geplant? (bitte aufschlüsseln nach Quartier)
4. Wo besteht ausserhalb von Entwicklungsarealen Potenzial für gezielte Mehrbaumbepflanzungen?
5. Bis ein Jungbaum ein grosses Kronenvolumen erreicht hat, braucht es Zeit. Hinsichtlich Baumkronenabdeckung ist daher auch der Erhalt von Altbäumen von grosser Wichtigkeit. Vor allem Bautätigkeiten führen diesbezüglich oft zu Konflikten.
 - a. Wie viele Bäume müssen jährlich aufgrund von Bautätigkeiten gefällt werden?
 - b. Welche Massnahmen werden ergriffen, um den Altbaumbestand vor schwerwiegenden baulichen Eingriffen zu schützen?
 - c. Reichen die vorhandenen personellen Ressourcen aus um diese Arbeit zu bewältigen?

Interpellation Nr. 113 (Oktober 2026)

26.5440.01

betreffend Überprüfung der Grundkompetenzen im Kanton Basel-Stadt und Schlussfolgerungen daraus

Die Ergebnisse der Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen (ÜGK) 2023 zeigten beim Lesen in Deutsch bereits einen kantonalen Förderbedarf: Am Ende der obligatorischen Schulzeit (11. Schuljahr) erreichten in Basel-Stadt 77% die Grundkompetenzen, schweizweit waren es 82%. Das Erziehungsdepartement kündigte daraufhin gezielte Vorschläge zur Stärkung der Leseförderung an.

Die im Mai 2026 publizierten Ergebnisse der ÜGK 2024 beziehen sich erstmals auf das 4. Schuljahr nach HarmoS. In Basel-Stadt erreichten 85% die Grundkompetenzen im Hören (Schweiz: 87%), 73% im Lesen (Schweiz: 79%) und 70% in Mathematik (Schweiz: 76%). Die Unterschiede im Lesen und in Mathematik zum gesamtschweizerischen Ergebnis sind statistisch signifikant. Der nationale Bericht zeigt zudem Zusammenhänge der Kompetenzwerte mit der sozialen Herkunft und der zu Hause gesprochenen Sprache. Daraus folgt nicht ohne Weiteres eine kausale Erklärung für die kantonalen Ergebnisse.

Das Erziehungsdepartement teilte am 21. Mai 2026 mit, es werde die ÜGK-Resultate mit kantonalen Daten vergleichen und vertieft analysieren. Ein Bericht mit konkreten Vorschlägen zur Leseförderung wurde für Juni 2026 erwartet. Darauf aufbauend sollten weitere Massnahmen definiert und priorisiert werden. Ein entsprechender öffentlicher Bericht und eine konsolidierte Übersicht der Massnahmen liessen sich zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Interpellation nicht finden. Zu klären sind deshalb deren Stand, Inhalt, Umsetzung und Veröffentlichung.

Die vom Erziehungsdepartement in Auftrag gegebene EHB-Studie «Lehrstellensituation und Steuerung der Berufsbildung» vom 5. Juni 2026 weist für Basel-Stadt eine Sekundarstufe-II-Abschlussquote von 87,5% aus, bei einem gemeinsamen Ziel von 95%. Sie beschreibt unter anderem Übergangs- und Passungsfragen, die Koordination zwischen Schulen und Betrieben sowie den Bedarf an besseren Datengrundlagen. Die Studie misst selbst keine ÜGK-Grundkompetenzen. Sie verdeutlicht jedoch die Bedeutung eines abgestimmten Übergangs von der Volksschule in die nachobligatorische Bildung.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Bericht und angekündigte Massnahmen vom Juni 2026

- a. Liegt der im Mai 2026 angekündigte Bericht mit konkreten Vorschlägen zur Leseförderung inzwischen vor?
- b. Wann wurde er fertiggestellt, welche Massnahmen enthält er, welche wurden bereits beschlossen oder umgesetzt und aus welchen Gründen ist gegebenenfalls noch keine öffentliche Vorstellung erfolgt?
- c. Wann ist mit der Veröffentlichung beziehungsweise einer verbindlichen Übersicht zu rechnen?

2. Ergebnisse der ÜGK 2023 und 2024

- a. Welche konkreten Schlussfolgerungen zieht der Regierungsrat getrennt aus den Ergebnissen der ÜGK 2023 am Ende der obligatorischen Schulzeit und der ÜGK 2024 in der zweiten Primarklasse für Basel-Stadt?
- b. Wie beurteilt er insbesondere die Ergebnisse im Lesen und in Mathematik unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Schulstufen und der bereits erfolgten Einteilung in die Leistungszüge A, E und P auf der Sekundarstufe I?
- c. Welche Erkenntnisse haben die angekündigten vertieften Analysen der kantonalen Daten ergeben?

3. Erkenntnisse aus dem Bildungsbericht Schweiz 2026

- a. Der Bildungsbericht Schweiz 2026 zeigt anhand der Checks im Bildungsraum Nordwestschweiz seit 2021 eine rückläufige Entwicklung der durchschnittlichen Leistungen im Leseverständnis und in Mathematik. Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat zur entsprechenden Entwicklung in Basel-Stadt vor?
- b. Bestätigen die kantonalen Ergebnisse der Checks diese Entwicklung, und welche Schlussfolgerungen werden daraus gezogen?

4. Bestehende Massnahmen und deren Wirksamkeit

- a. Welche Massnahmen zur Verbesserung der Grundkompetenzen in Lesen, Schreiben und Mathematik werden in Basel-Stadt bereits umgesetzt?
- b. Wie überprüft das Erziehungsdepartement deren Wirksamkeit, welche messbaren Ergebnisse liegen dazu vor und wo besteht aufgrund der aktuellen Erhebungen zusätzlicher Handlungsbedarf?

5. Weiteres Vorgehen und Berichterstattung

- a. Welche zusätzlichen Massnahmen sieht der Regierungsrat aufgrund der ÜGK-Ergebnisse und der Erkenntnisse aus dem Bildungsbericht Schweiz 2026 vor?
- b. Welche Massnahmen werden prioritär behandelt, innerhalb welcher Fristen sollen sie umgesetzt werden und wie wird der Grosse Rat künftig über die Entwicklung der Grundkompetenzen sowie die Wirksamkeit der Massnahmen informiert?

6. Basler Schulblatt

- a. Erachtet es der Regierungsrat angesichts der abnehmenden Lesekompetenz als richtiges Signal, bei den Titeln im «Basler Schulblatt» aus gestalterischen Gründen konsequent auf die Anwendung der Regeln von Gross- und Kleinschreibung zu verzichten?

Luca Urgese

Interpellation Nr. 114 (Oktober 2026)

betreffend Entsiegeln und Begrünen – Erfahrungen und Umsetzung in Basel-Stadt

26.5441.01

Angesichts zunehmender Hitzebelastung sind Bäume, begrünte Flächen und entsiegelte Böden zentrale Elemente einer klimaangepassten Stadtentwicklung.

Gleichzeitig stellen sich Fragen zur Wirksamkeit verschiedener Materialien, zur Umsetzung des Schwammstadtprinzips und zur hindernisfreien Gestaltung des öffentlichen Raums.

Die Interpellantin bittet den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Erkenntnisse aus Pilotprojekten

Am Riehenring wurde eine zweijährige Pilotphase zum Untergrundvergleich entsiegelter Parkplätze durchgeführt, die 2024 endete. Welche Ergebnisse liegen vor, insbesondere hinsichtlich Versickerungsfähigkeit, Kühlwirkung, Unterhalt und Barrierefreiheit?

2. Materialien und Standards

Mit welchen Materialien und Bauweisen zur Entsiegelung und Regenwasserbewirtschaftung hat der Kanton bisher Erfahrungen gesammelt?

- Welche Erkenntnisse liegen hinsichtlich Hitzeschutz, Versickerung, Verdunstung, Unterhalt und Barrierefreiheit vor?
- Nach welchen Kriterien werden Materialien und Bauweisen ausgewählt und priorisiert? Wie werden dabei die Standortbedingungen und die Verträglichkeit mit existierenden Altbaumbeständen berücksichtigt?
- Welche Materialien erweisen sich als geeignet, um Begegnungszonen zu entsiegeln?
- Welche Erfahrungen liegen mit begrünten Sandfugen, Rasengittersteinen und anderen durchlässigen Pflasterbelägen vor?
- Welche Möglichkeiten sieht der Kanton, bestehende versiegelte Pflasterflächen entsprechend umzugestalten und neue Pflasterflächen mit offenen oder begrünbaren Fugen auszuführen?
- Wie können die langfristige Pflege und Funktionsfähigkeit solcher Mikrobegrünungen sichergestellt werden?

3. Verbindliche Umsetzung im öffentlichen Raum

Welche Ziele und Standards gelten für die Entsiegelung und Begrünung öffentlicher Flächen?

- Wird bei Strassensanierungen, der Gestaltung von Begegnungszonen und dem Ausbau von IWB-Ladestationen systematisch geprüft, ob Flächen entsiegelt und Regenwasser vor Ort zurückgehalten oder versickert werden können? Falls nicht, weshalb nicht?
- Wie wird sichergestellt, dass Unternehmen, die mit Entsiegelung im Sinne des Schwammstadtprinzips beauftragt werden, die nötigen Standards kennen und einhalten? Dazu zählen unter anderem die Vermeidung von Verdichtung des Bodens während der Bauphase und ein bestimmter Schichtaufbau
- Werden nach Abschluss solcher Bauarbeiten Abnahmen und Funktionskontrollen durchgeführt, insbesondere hinsichtlich Entwässerung, Versickerungsfähigkeit und Materialqualität? Falls ja, nach welchen Kriterien und in welchem Umfang?

4. Schulhöfe und hitzebelastete Aufenthaltsorte

Welche Erkenntnisse liegen zur Entsiegelung und Beschattung von Schulhöfen vor?

- Wo besteht weiterer Handlungsbedarf?
- Plant der Kanton Pilotprojekte, um geeignete Materialien und Begrünungslösungen unter unterschiedlichen Standortbedingungen zu testen?

5. Alternative Begrünungs- und Bewässerungssysteme

Hat der Kanton bereits Erfahrungen mit Hygroskin-Materialien oder vergleichbaren Systemen zur Begrünung und Verdunstungskühlung gemacht?

- Wird deren Einsatz geprüft - beispielsweise an Tramhaltestellen?
- Welche Möglichkeiten bestehen, dafür geeignetes Brunnenabwasser oder andere lokal verfügbare Wasserquellen synergetisch zu nutzen?

Franziska Stier

Interpellation Nr. 115 (November 2026)

26.5475.01

betreffend eigentümergehörige Berechnung der Bruttogeschossfläche und Ausschöpfung des Verdichtungspotenzials

Die Schaffung von zusätzlichem Wohn-, Gewerbe- und Wirtschaftsraum ist eine der zentralen Herausforderungen des Kantons Basel-Stadt. Da die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten begrenzt sind, muss die innere Verdichtung innerhalb der bestehenden Bauzonen bestmöglich genutzt werden. Die Berechnung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche (BGF) gemäss Bau- und Planungsgesetz (BPG) hat dabei einen wesentlichen Einfluss darauf, welches Nutzungspotenzial auf einem Grundstück tatsächlich ausgeschöpft werden kann.

Die heutige Regelung führt in der Praxis teilweise dazu, dass Bauteile oder bestehende Strukturen, welche keinen zusätzlichen nutzbaren Raum schaffen, die zulässige Ausnützung eines Grundstücks reduzieren. So können beispielsweise denkmalgeschützte oder städtebaulich wertvolle Elemente, wie der Tankstellenpils auf dem Settelen-Areal, oder bestehende Hofüberdeckungen mit Glasflächen als anrechenbare Bruttogeschossfläche berücksichtigt werden. Auch bei schräg ausgebildeten Photovoltaikanlagen können sich Fragen hinsichtlich der Anrechnung und der Auswirkungen auf die zulässige BGF ergeben.

Damit entsteht ein Zielkonflikt: Einerseits sollen bestehende Qualitäten erhalten, nachhaltige Lösungen umgesetzt und städtebaulich wertvolle Elemente geschützt werden. Andererseits darf deren Erhalt nicht dazu führen, dass die Möglichkeit zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums eingeschränkt wird.

Im Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zum Ratschlag betreffend das Settelen-Areal wurde im Zusammenhang mit der Berechnung der zulässigen Bruttogeschossfläche auf die Anwendung von § 8 Abs. 2 BPG hingewiesen. Der Fall zeigt exemplarisch, dass die heutige Berechnungssystematik überprüft werden sollte, damit sie die angestrebte Innenentwicklung nicht unnötig erschwert.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die heutige Berechnung der Bruttogeschossfläche in einzelnen Fällen dazu führen kann, dass Bauteile, die keinen zusätzlichen nutzbaren Raum schaffen, die Realisierung zusätzlichen Wohn-, Gewerbe- und Wirtschaftsraums erschweren?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Anrechnung von bestehenden oder schützenswerten Bauteilen an die zulässige Bruttogeschossfläche?
3. Sieht der Regierungsrat Anpassungsbedarf bei der Berechnung der Bruttogeschossfläche, damit die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum gegenüber nicht nutzbaren Flächen stärker gewichtet wird?
4. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass der Erhalt von schützenswerten Bauteilen sowie die Umsetzung von Nachhaltigkeitsmassnahmen nicht zu einer faktischen Reduktion der baulichen Ausnützung führen?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die entsprechenden Bestimmungen dahingehend zu überprüfen, dass die Berechnung der Bruttogeschossfläche eigentümergehöriger ausgestaltet wird und vorhandene Verdichtungspotenziale besser genutzt werden können?
6. In welchem zeitlichen Rahmen könnten entsprechende planungs- und baugesetzliche Grundlagen geprüft und schliesslich in Kraft gesetzt werden?
7. Welche kurzfristigen Massnahmen oder Anpassungen der Auslegungspraxis könnten die Verwaltung und der Regierungsrat ergreifen, um Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Denkmalpflege in Übergangsphasen zu entlasten?
8. Welche weiteren Massnahmen sieht der Regierungsrat, um die bestehenden Bauzonenreserven und Verdichtungspotenziale im Kanton Basel-Stadt besser auszuschöpfen?

Catherine Alioth

Schriftliche Anfragen

eingegangen seit der Sitzung vom 14. Oktober 2026

1. Schriftliche Anfrage betreffend Auftrag, Finanzierung und Wettbewerbsgleichheit der Lehrbetriebe beider Basel (LBB)

26.5431.01

Die Lehrbetriebe beider Basel (LBB) nehmen innerhalb der Berufsbildung in der Region eine besondere Stellung ein. Als öffentlich unterstützte Institution bildet sie Lernende in verschiedenen handwerklichen Berufen aus, betreibt eigene Produktionsbetriebe, führt eine eigene Berufsfachschule und verfügt über eigene überbetriebliche Ausbildungsstrukturen.

Gleichzeitig engagieren sich zahlreiche private Betriebe und Branchenverbände seit Jahrzehnten in der Berufsbildung und investieren erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen in die Ausbildung des beruflichen Nachwuchses. Die duale Berufsbildung basiert dabei auf einer engen Zusammenarbeit zwischen Staat, Wirtschaft und den Organisationen der Arbeitswelt.

Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zur heutigen Rolle der LBB innerhalb des Berufsbildungssystems. Aktuell werden zwischen den beteiligten Kantonen offenbar die Grundlagen für eine neue Leistungsvereinbarung ab 2028 erarbeitet. Dies bietet Gelegenheit, Auftrag, Zielsetzungen, Wirksamkeit, Finanzierung und Organisation der Institution zu überprüfen und die Transparenz gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit zu stärken.

Vor diesem Hintergrund bittet der Unterzeichnende den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch waren die öffentlichen Beiträge von Basel-Stadt und Basel-Landschaft an die LBB in den vergangenen zehn Jahren, und wie hoch sind die Kosten pro Lernenden im Vergleich zu regulären Lehrbetrieben und vergleichbaren Institutionen?
2. Welche Leistungen werden mit diesen öffentlichen Mitteln finanziert, und wie wird sichergestellt, dass keine direkte oder indirekte Quersubventionierung der gewerblichen Marktleistungen erfolgt?
3. Wie hoch ist der Anteil der Lernenden mit ausgewiesenem Förder- oder Unterstützungsbedarf, nach welchen Kriterien erfolgt die Zuordnung zu dieser Zielgruppe und wie hat sich dieser Anteil in den letzten zehn Jahren entwickelt?
4. Welche Umsätze erzielt die LBB mit ihren Marktleistungen, in welchen Bereichen steht sie dabei in direkter Konkurrenz zu privaten Unternehmen, und wie wird die Wettbewerbsgleichheit gegenüber privatwirtschaftlichen Betrieben sichergestellt?
5. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass eine öffentlich subventionierte Institution in diesem Umfang als Marktteilnehmer auftreten soll? Falls ja, wie wird dies begründet?
6. Weshalb betreibt die LBB eine eigene Berufsfachschule sowie eigene überbetriebliche Kursstrukturen, obwohl entsprechende kantonale und von den Branchen finanzierte Angebote bereits bestehen?
7. Welche Mehrkosten entstehen durch diese Parallelstrukturen, und welches Einsparpotenzial würde sich ergeben, wenn bestehende kantonale und verbandliche Angebote genutzt würden?
8. Wie viele EBA-Lernende und wie viele EFZ-Lernende wurden in den vergangenen zehn Jahren an der LBB ausgebildet, und wie hat sich deren Anteil entwickelt?
9. Welche Änderungen sind im Rahmen der neuen Leistungsvereinbarung ab 2028 vorgesehen, insbesondere hinsichtlich Auftrag, Zielsetzungen, Finanzierung und Erfolgskontrolle?
10. Ist der Regierungsrat bereit, die Wirtschaftlichkeit, Zielerreichung, Wettbewerbsauswirkungen sowie die Notwendigkeit der bestehenden Strukturen der LBB im Rahmen einer unabhängigen externen Evaluation überprüfen zu lassen?

Niggi Daniel Rechsteiner

2. Schriftliche Anfrage betreffend Aussagekraft einer aktuellen Erhebung von Zahlen zur öffentlichen Musikförderung in Städten

26.5449.01

Der Verein IG Musik hat zur öffentlichen Musikförderung in sechs Schweizer Städten Zahlen erhoben. In allen Städten weist die Recherche einen verhältnismässig höheren Förderanteil für die Gruppe «Klassik» aus. In der Erhebung der Zahlen und der öffentlichen Debatte dazu wird dieser Förderanteil dem Musikhörverhalten und den Konzertbesuchen der Bevölkerung gegenübergestellt. Daraus wird auf eine Schieflage und ein Defizit hinsichtlich Vielfalt geschlossen. Das wirft Fragen auf. Der Unterzeichnende bittet den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Lässt sich aus dem Musikhörverhalten der Bevölkerung oder aus der Häufigkeit von Konzertbesuchen auf den öffentlichen Förderbedarf einzelner Musikrichtungen schliessen? Falls ja, nach welcher Methode? Falls nein, weshalb nicht?
2. Verlangt das Kulturfördergesetz ein vielfältiges Kulturangebot oder eine möglichst gleichmässige Verteilung der Fördergelder auf Genres innerhalb der einzelnen Kultursparten? Lässt sich aus ungleichen Förderanteilen auf mangelnde kulturelle Vielfalt schliessen?

3. Woran misst der Regierungsrat die Vielfalt des öffentlich geförderten Musikangebots? Ist ein Verteilschlüssel nach Musikstilen ein geeignetes Instrument, um diese Vielfalt zu fördern?
4. Wäre es nach derselben Logik sinnvoll, die Vielfalt der Tanzförderung anhand der Förderanteile für Ballett und zeitgenössischen Tanz zu beurteilen? Welche Aussage hätte ein solcher Vergleich, wenn Betriebsbeiträge an grosse Institutionen und Projektbeiträge gegenübergestellt werden?
5. Wäre es sinnvoll, die Verteilung der Literaturförderung am Leseverhalten der Bevölkerung zu messen und daraus einen höheren Förderanspruch für potenziell kommerziell erfolgreiche Romane gegenüber Lyrik oder experimenteller Literatur abzuleiten? Falls ja: Müssten Romane weiter nach Genres wie Krimi, Liebesroman oder Science-Fiction unterteilt werden, um dem Anspruch der Vielfalt im Kulturfördergesetz gerecht zu werden? Falls nein: Weshalb nicht?
6. Müssten nach der Logik einer an Nutzungsgewohnheiten orientierten Kulturförderung auch die Fördermittel für Musik, Film und Literatur entsprechend der Zeit verteilt werden, die die Bevölkerung mit Musikhören, dem Anschauen von Filmen und dem Lesen von Literatur verbringt? Falls ja: Welche Förderanteile ergäben sich daraus? Falls nein: Weshalb soll das Musikhörverhalten innerhalb der Musikförderung ein Förderkriterium sein? Und weshalb nicht?
7. Welcher Anteil der öffentlichen Musikförderung müsste auf Klassik und welcher auf andere Musikrichtungen entfallen, damit die Förderung als ausgewogen gelten könnte? Lässt sich ein solcher Zielwert sachlich oder wissenschaftlich bestimmen?
8. Welche Aussagen über eine Über- oder Unterförderung einzelner Musikrichtungen lassen die in der Recherche erhobenen Beträge zu? Welche Angaben fehlen, um eine solche Aussage zu begründen?
9. Die Herausgeberin der Recherche setzt sich ausdrücklich für eine andere Verteilung der Musikförderung ein. Zeigt die Recherche, dass die von ihr angestrebte Verteilung zu einem vielfältigeren Musikangebot führen würde als es heute bereits existiert?

Johannes Sieber

3. Schriftliche Anfrage betreffend Umgang mit medizinischen Einmalprodukten an den städtischen Spitälern und Position des Regierungsrates zur Wiederaufbereitung von Einmalprodukten in der Schweiz

26.5452.01

In der Medizintechnik werden zahlreiche Instrumente – etwa Ultraschalldissektoren oder Gefässversiegelungsgeräte – heute vielfach als Einmalprodukte («Single Use») deklariert und nach einmaligem Gebrauch entsorgt. International ist der Umgang damit jedoch sehr unterschiedlich geregelt.

In den USA ist die Wiederaufbereitung solcher Produkte unter strenger behördlicher Aufsicht durch die FDA ausdrücklich zulässig: Spitäler und spezialisierte Drittfirmen dürfen Einmalprodukte reinigen, prüfen und erneut sterilisieren, sofern sie dabei denselben regulatorischen Anforderungen genügen wie die ursprünglichen Hersteller. Auch die EU-Medizinprodukteverordnung (MDR) verbietet die Aufbereitung von Einmalprodukten nicht generell, sondern überlässt den Entscheid ausdrücklich den einzelnen Mitgliedstaaten. Deutschland hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht: Dort dürfen als Einmalprodukt gekennzeichnete Geräte unter hohen Sicherheitsauflagen durch Spitäler oder deren Dienstleister – etwa in spitaleigenen Sterilisationsstrassen – wiederaufbereitet werden, sofern die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des aufbereiteten Produkts nachgewiesen ist.

Die Schweiz verfolgt demgegenüber einen restriktiveren Ansatz: Gemäss Art. 73 der Medizinprodukteverordnung (MepV) ist die Aufbereitung und Weiterverwendung gebrauchter Einmalprodukte grundsätzlich verboten – ebenso wie die Verwendung von im Ausland wiederaufbereiteten Einmalprodukten. Dieses pauschale Verbot führt dazu, dass in Schweizer Spitälern auch technisch aufwendige und teure Instrumente nach einmaligem – teils sogar ohne jeglichen – Gebrauch entsorgt werden müssen, während dieselben oder vergleichbare Produkte in Deutschland und den USA unter kontrollierten Bedingungen mehrfach eingesetzt werden können. Dies ist nicht nur mit einem unnötig hohen Ressourcen- und Abfallaufkommen verbunden, sondern schlägt sich auch in höheren Kosten für die Spitäler und letztlich für die Prämi- und Steuerzahlenden nieder.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist der Umgang mit medizinischen Einmalprodukten (Single-Use-Instrumenten) an den städtischen Spitälern (Universitätsspital Basel, Universitäts-Kinderspital beider Basel, Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel) aktuell geregelt?
2. Gibt es an den städtischen Spitälern spezifische Zielvorgaben oder Strategien zur Beschaffung, wonach wiederverwendbaren (Mehrweg-)Instrumenten gegenüber Einmalprodukten grundsätzlich der Vorzug zu geben ist, sofern medizinisch und hygienisch vertretbar? Falls ja: Wie sehen diese aus und wie wird ihre Einhaltung überprüft?
3. Liegen dem Regierungsrat bzw. den städtischen Spitälern Kennzahlen oder Schätzungen vor zu Menge und Kosten der jährlich anfallenden, aus medizinischer Sicht eigentlich noch verwendbaren, aber aufgrund der geltenden Regulierung entsorgten Einmalprodukte?
4. Welche Position vertritt der Regierungsrat in der Frage, ob die Wiederaufbereitung bestimmter medizinischer Einmalprodukte – analog zur Regelung in Deutschland und unter vergleichbar strengen Sicherheitsauflagen – auch in der Schweiz ermöglicht werden sollte?

5. Wäre der Regierungsrat bereit, sich in den zuständigen nationalen Gremien (z. B. über die Gesundheitsdirektorenkonferenz GDK oder im Rahmen der eidgenössischen Vernehmlassungsverfahren zur Medizinprodukteverordnung) für eine entsprechende Anpassung der schweizerischen Regulierung einzusetzen bzw. entsprechende Initiativen zu unterstützen?

Tobias Christ

4. Schriftliche Anfrage betreffend Massnahmen gegen illegale Abfallentsorgung

26.5450.01

Gemäss dem «Massnahmenpaket gegen Littering» des Regierungsrats vom März 2025 (24.1602.01)¹ wurden einige Massnahmen gegen Littering (Verbotenes Beseitigen von Kleinabfällen) getroffen. Das verbotene Beseitigen von Abfällen, Sperrgut und Elektroschrott bei Recyclingstationen und Unterflurcontainern (für Gebühren-Abfallsäcke) sowie allgemein auf Allmend ist jedoch in einigen Quartieren nach wie vor weit verbreitet. Das SRF-Regionaljournal² und die Basler Zeitung³ berichteten kürzlich über die Problematik.

Die Ahndung von Abfalldelikten wird heute vorwiegend durch sechs Abfallkontrolleure im Amt für Umwelt und Energie durchgeführt. Anfang 2026 wurde ihr Personalbestand von vier auf sechs Mitarbeitende erhöht.

Es besteht also die Herausforderung, wie dem Problem der illegalen Abfallentsorgung entgegen getreten werden kann. Deshalb bittet der Unterzeichnende den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Können bei allen Recyclingstationen und Unterflurcontainern für Abfallsäcke grosse, gut sichtbare (mehrsprachige) Schilder mit den Regeln bezüglich Abfallentsorgung und Recycling aufgestellt werden?
2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass eine Präventionskampagne mit Plakaten, Flyern und Social Media bezüglich Abfallentsorgung und Recycling lanciert werden soll?
3. Wären Videokameras bei Recyclingstationen und Unterflurcontainern zur Verhinderung von illegaler Abfallentsorgung eine sinnvolle Möglichkeit? (Die Kameras sollten nur temporär für die Dauer der Problematik an besonders prekären Örtlichkeiten installiert werden – analog Dreirosenanlage).
4. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Personalbestand der Abfallkontrolleure erhöht werden soll, um effektiver gegen die illegale Abfallentsorgung vorzugehen?
5. Wie viele Ordnungsbussen wurden in den Jahren 2016 – 2025 wegen Abfalldelikten ausgestellt (nach Tatbestand und Jahr aufgeteilt)?

¹ <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100409/000000409505.pdf>

² https://www.srf.ch/audio/regionaljournal-basel-baselland/illegale-abfallhalden-im-kleinbasel-anwohner-haessig?id=AUDI20260930_NR_0009

³ <https://www.bazonline.ch/rosental-basel-anwohner-kaempfen-gegen-vermuetung-753847490059>

Christoph Hochuli

5. Schriftliche Anfrage betreffend Umnutzung des Roche-Parkhauses als Quartierparking

26.5451.01

Einer Medienmitteilung des Regierungsrates vom 12. August 2026 zufolge wurde eine Planungszone erlassen, um den Erhalt des temporären Parkhauses an der Schwarzwaldstrasse 90 («Roche-Parkhaus») als mögliches Quartierparking zu prüfen. Gemäss §11a Absatz 2 der Verordnung über die Erstellung von Parkplätzen für Personenwagen müssen 95 % der neuen Parkplätze eines Quartierparkings durch die Aufhebung von Allmendparkplätzen kompensiert werden. Da es sich um mehr als 600 Parkplätze handelt, wäre diese Änderung von erheblicher Bedeutung für die anliegenden Quartiere Wettstein und Hirzbrunnen.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass an diesem Standort ein Bedarf besteht für ein so grosses Quartierparking?
2. Gemäss §11a Absatz 3 wird der Perimeter für den Abbau der Allmendparkplätze durch die Parkplatzauslastung beeinflusst. In welchem Perimeter würden die Allmendparkplätze im vorliegenden Fall abgebaut?
3. Falls im angemessenen Perimeter nicht genügend Allmendparkplätze vorhanden sind, würde dann nur ein Teil des Parkhauses der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden?
4. Werden sämtliche Allmendparkplätze im festgelegten Perimeter abgebaut oder könnten für Spezialparkplätze (z.B. Behindertenparkfelder oder Gewerbeparkplätze) Ausnahmen geltend gemacht werden?
5. Können die im Sommer 2026 an der Bäumlhofstrasse bereits abgebauten 53 Parkplätze an diese Kompensation angerechnet werden?

Das Parkhaus liegt im Randgebiet zwischen dem Wettstein- und dem Hirzbrunnenquartier. Für Fussgängerinnen und Fussgänger aus dem Hirzbrunnenquartier ist die Anlage jedoch mangelhaft erschlossen, was erhebliche Umwege erfordert.

6. Dient bei der Festlegung des Perimeters (siehe Frage 2) die Luftlinie als Massstab oder der kürzeste Fussweg?
7. Wäre der Regierungsrat bereit, die Zugänglichkeit des Parkhauses für Bewohnerinnen und Bewohner des Hirzbrunnenquartiers zu verbessern? Welche Massnahmen bieten sich hierfür an?

8. Können für die Verbesserung der Zugänglichkeit zum Roche-Parkhaus Gelder aus dem Mobilitätsfonds gesprochen werden?

Michael Graber

6. Schriftliche Anfrage betreffend Kontrollen Arbeitsgesetz in Gesundheitseinrichtungen

26.5456.01

Diverse Untersuchungen ziehen in Zweifel, ob das Arbeitsgesetz (ArG) im Gesundheitswesen ausreichend respektiert wird. Insbesondere im Hinblick auf die wöchentliche Höchstarbeitszeit, den Gesundheitsschutz sowie die korrekte Erfassung der Arbeitszeit scheinen Defizite zu bestehen.¹

Diese Faktoren tragen einerseits zur hohen Personalfuktuation bei und verschärfen den bestehenden Mangel an qualifiziertem Personal. Andererseits resultiert daraus eine Gesundheitsgefährdung der Arbeitnehmenden wie auch der durch diese betreuten Personen. Untersuchungen hierzu sind mannigfaltig und zeigen erhöhte Krankheitslast der Arbeitnehmenden sowie vermehrte Fehler in der medizinischen Versorgung.²

Angesichts dieser Ausgangslage ist die Rolle des Arbeitsinspektorats (AI) essenziell. Dieses muss kontrollieren, ob das Arbeitsgesetz eingehalten und die Gesundheit der Mitarbeitenden geschützt wird. Die kantonalen Arbeitsinspektorate werden vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) regelmässig auditiert. Ein 2024 im Kanton Zürich erfolgtes Audit bemängelte, dass das dortige Arbeitsinspektorat Arbeits- und Ruhezeitkontrollen vorrangig aufgrund von Anzeigen durchführte. Das SECO forderte, auch proaktiv und stichprobenweise zu kontrollieren. Daraufhin wurden zusätzliche Stellen, u.a. für das Profil «Fachspezialist/in Arbeitszeit», geschaffen.³

Gemäss Angaben des Amts für Wirtschaft und Arbeit standen die Spitäler bereits von 2014 bis 2016 im Fokus des AI: Die Kontrollen hätten gezeigt, dass die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeitvorschriften Schwierigkeiten bereite. Ein erneuter Schwerpunkt war für 2020 vorgesehen, wurde aufgrund der Coronapandemie jedoch nicht durchgeführt.⁴

In seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage Anina Ineichen (25.5584.02) verweist der Regierungsrat auf ASA-Systemkontrollen und gezielte Arbeitszeitkontrollen des AI. Gemäss der dortigen Tabelle fanden seit 2017 in Spitälern insgesamt 15 Kontrollen statt, die letzte im Jahr 2022. Im Jahr 2022 wurden im gesamten Gesundheitswesen zwei Kontrollen durchgeführt, während das AI 530 Betriebsbesuche durchführte.⁵ Damit entfielen lediglich rund 0.4 % aller Betriebsbesuche auf Gesundheitseinrichtungen. Gleichzeitig führten gemäss Regierungsrat sämtliche Kontrollen seit 2017 zu Feststellungen. Eine grosse Branche (12 % der Beschäftigten in Basel-Stadt⁶), in der seit 2017 jede Kontrolle zu Feststellungen führte, wird somit nur sporadisch kontrolliert.

Gemäss den aktuellen Kontrollformularen der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) wird die Einhaltung der Arbeitszeiten mit einer einzigen Frage erfasst.⁷ Diese ist in sämtlichen Kategorien als optionale «Minor»-Frage ausgestaltet. Hinzu kommt ein finanzieller Aspekt: Die EKAS finanziert den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) über Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen, während die Kantone den Vollzug der Arbeitszeitvorschriften des ArG selbst tragen müssen.

Unter diesen Gesichtspunkten bittet der Unterzeichnende den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele der in der Antwort zur Schriftlichen Anfrage Ineichen aufgeführten Kontrollen waren ASA-Systemkontrollen und wie viele gezielte Arbeits- und Ruhezeitkontrollen (aufgeschlüsselt nach Jahr und Art der Gesundheitseinrichtung)?
2. Gemäss Regierungsrat werden die Arbeits- und Ruhezeiten bei ASA-Systemkontrollen «in der Regel» mitgeprüft. Bei wie vielen ASA-Systemkontrollen wurden die Arbeits- und Ruhezeiten tatsächlich geprüft (absolut und im Verhältnis zur Gesamtzahl)? Wie erfolgte diese Prüfung (Einsicht in Zeiterfassungsdaten und Dienstpläne, untersuchter Zeitraum, Befragung von Mitarbeitenden)?
3. Welche Feststellungen betrafen die Arbeits- und Ruhezeiten, die Arbeitszeiterfassung oder den Sonderschutz (Schwangere, Stillende, Jugendliche)? Es wird um eine Aufschlüsselung nach Art der Gesundheitseinrichtung, Art der Feststellung und Jahr gebeten.
4. In wie vielen Fällen kam es zu Nachkontrollen, Verfügungen nach Art. 51 ArG oder Strafanzeigen nach Art. 59 ff. ArG?
5. Weshalb fand seit 2022 keine Kontrolle in einem Spital mehr statt? Handelt es sich bei den sieben Spitalkontrollen 2021 um den nachgeholten Schwerpunkt oder wurde auf eine Nachholung verzichtet? Was ergaben diese Kontrollen bezüglich Arbeits- und Ruhezeiten?
6. Wie viele Betriebe des Gesundheitswesens unterstehen der Aufsicht des AI, und in welchem durchschnittlichen Zyklus wird ein solcher Betrieb kontrolliert?
7. Wie viele Vollzeitäquivalente setzt das AI spezifisch für den Vollzug der Arbeits- und Ruhezeitvorschriften ein?
8. Wie viele Meldungen von Arbeitnehmenden oder Verbänden zu Arbeitszeitverstössen im Gesundheitswesen gingen seit 2017 ein? Wie viele davon führten zu einer Kontrolle, und mit welchem Ergebnis (Feststellungen, Nachkontrollen, Verfügungen, Strafanzeigen)?
9. Führt das AI proaktive und stichprobenartige Arbeitszeitkontrollen durch, wie sie das SECO im Kanton Zürich forderte? Erfolgen diese auch unangekündigt? Es wird um eine Auflistung dieser Kontrollen nach Jahr, Art der Gesundheitseinrichtung und Ankündigung (angekündigt/unangekündigt) gebeten.
10. Führt das SECO bisher Audits des Basler AI durch? Wenn ja: Wann fand das letzte SECO-Audit des AI statt? Welche Feststellungen machte das SECO, insbesondere auch hinsichtlich des Vollzugs der Arbeits- und

Ruhezeitvorschriften?

¹ U.a. <https://vpod.ch/themen/gesundheit/umfrage-pflege-und-betreuungspersonal/>; <https://www.vsao-journal.ch/de/artikel/assistentz-und-oberaerztinnen-und-aerzte-arbeiten-weiterhin-viel-zu-lange>; <https://vpod.ch/themen/gesundheit/umkleiden-ist-arbeitszeit/>; <https://www.nzz.ch/zuernich/umfrage-mit-assistenzaeerzten-burnouts-und-buerokratie-im-spital-ld.1722170>

² U.a. <https://doi.org/10.1186/s12889-023-17130-4>; <https://doi.org/10.1186/s12913-019-3993-5>

³ Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, Sitzung vom 9. April 2025, Beschluss 403/2025

⁴ <https://www.bazonline.ch/spitalpatienten-aufgepasst-der-arzt-ist-womoeglich-uebermuedet-619253028617> (2020)

⁵ Vgl. Antwort des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Anina Ineichen ([25.5584.02](#)); Bericht des Regierungsrates zum Anzug Sarah Wyss und Toya Krummenacher ([20.5456.02](#)).

⁶ <https://www.bs.ch/ws/awa/basler-wirtschaft-zahlen/wirtschaftsstruktur>

⁷ <https://www.ekas.admin.ch/de/arbeitsicherheit-und-gesundheitsschutz/informationen-fuer-arbeitgebende/wie-betriebsbesuche-und-kontrollen-ablaufen>

Armin Cem Kieser

7. Schriftliche Anfrage betreffend Flug- und Klimabilanz der Basler Regierung und Verwaltung – wie sieht die Bilanz heute aus?

26.5472.01

Mit der Schriftlichen Anfrage Nr. 24.5037.02 betreffend «Flug- und Klimabilanz der Basler Regierung und Verwaltung» vom 17. April 2024 beantwortete der Regierungsrat letztmals detaillierte Fragen zu den Flugreisen seiner Mitglieder sowie der kantonalen Verwaltung. Bereits zuvor war das Thema mit der Schriftlichen Anfrage Nr. 22.5547.02 aufgegriffen worden.

Die damalige Antwort zeigte, dass sowohl Mitglieder des Regierungsrates als auch Dienststellenleitende und Mitarbeitende der Verwaltung zahlreiche Flugreisen unternommen hatten. Darunter befanden sich nicht nur Langstreckenflüge nach Miami, Seoul oder Kapstadt, sondern auch verschiedene Kurzstreckenflüge innerhalb Europas, beispielsweise nach Berlin, London, Hamburg oder Amsterdam. Auffallend waren zudem teilweise erhebliche Flugkosten, insbesondere bei Reisen in der Business Class.

Gemäss §4 Abs. 3 der Spesenverordnung dürfen Flugreisen grundsätzlich nur dann unternommen werden, wenn das Reiseziel ausserhalb eines Radius von 1'000 Kilometern ab Basel-Stadt liegt. Ausnahmen sind restriktiv zu bewilligen.

In seiner damaligen Antwort hielt der Regierungsrat ausdrücklich fest, dass die Einhaltung dieser Bestimmung weiter verbessert worden sei und die Verbesserung der Klima- und Flugbilanz weiterverfolgt werde. Zudem kündigte er an, den diesbezüglichen Kulturwandel mit weiteren Justierungen an der Praxis fortzusetzen.

Inzwischen sind mehr als zweieinhalb Jahre seit der letzten Erhebung vergangen. Angesichts der ambitionierten Klimaziele des Kantons Basel-Stadt und der regelmässigen Forderungen an Bevölkerung und Wirtschaft, ihren CO₂-Ausstoss zu reduzieren, stellt sich die Frage, wie konsequent die Regierung und die kantonale Verwaltung selbst mit Flugreisen umgehen. Ebenso stellt sich aus finanzpolitischer Sicht die Frage, welche Kosten diese Dienstreisen für die Steuerzahlenden verursachen und ob sämtliche Reisen tatsächlich notwendig und wirtschaftlich vertretbar sind.

Insbesondere der baselstädtische Regierungspräsident, Conradin Cramer, fällt immer wieder durch weite Auslandsreisen von Brüssel bis nach New York auf, obschon Aussenpolitik nicht in seine Kompetenz fällt und er die hiesigen Probleme, wie beispielsweise die desolate Sicherheitslage, das Asylchaos, der von Linksextremen geförderte Antisemitismus oder die Wohnraumknappheit infolge unbegrenzter Zuwanderung, gerne schweigend aussitzt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wie viele Flugreisen haben die Mitglieder des Regierungsrates vom 1.1.2024 bis zum 30.9.2026 unternommen? Ich bitte um eine vollständige, nach Regierungsratsmitgliedern namentlich aufgeschlüsselte Auflistung sämtlicher Flugreisen mit folgenden Angaben:
 - Reisedatum, Abflugort und Destination
 - Fluggesellschaft und Buchungsklasse
 - Ticketpreis in Schweizer Franken
 - Konkreter Zweck und Anlass der Reise
 - CO₂-Ausstoss der jeweiligen Flugreise
- Welche Flugreisen haben die Dienststellenleiter/innen der kantonalen Verwaltung im selben Zeitraum unternommen? Ich bitte um eine entsprechende Einzelaufstellung unter Angabe der Namen sowie sämtlicher unter Frage 1 aufgeführten Informationen.
- Welche Flugreisen wurden im selben Zeitraum durch die übrigen Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung unternommen? Ich bitte um eine vollständige Einzelaufstellung ohne Namensangabe, jedoch unter Angabe des jeweiligen Departements, der Dienststelle sowie sämtlicher unter Frage 1 aufgeführten Informationen.
- Für welche Flugreisen wurden im genannten Zeitraum Ausnahmegewilligungen gemäss §4 Abs. 3 der Spesenverordnung erteilt? Ich bitte um eine vollständige Auflistung mit Angabe der betreffenden Person beziehungsweise Dienststelle, der Destination, der Flugkosten sowie der konkreten Begründung für die jeweilige Ausnahmegewilligung.
- Wie hoch waren die gesamten Kosten sämtlicher Flugreisen der Mitglieder des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung in den Jahren 2024, 2025 und 2026 (bis 30. September), jeweils aufgeschlüsselt nach Jahr und Departement? Ich bitte darum, neben den Ticketkosten auch weitere durch die Reisen verursachte Kosten wie Übernachtungen, Verpflegung, Transfers und sonstige Spesen auszuweisen, welche der Steuerzahler

übernehmen musste.

6. Wie hoch war der gesamte CO₂-Ausstoss dieser Flugreisen, jeweils aufgeschlüsselt nach Jahr und Departement? Wie hat sich dieser gegenüber den bisherigen Erhebungen entwickelt?
7. Welche konkreten Massnahmen hat der Regierungsrat seit seiner Antwort vom 17.4.2024 ergriffen, um den damals angekündigten Kulturwandel und die Verbesserung der Flug- und Klimabilanz umzusetzen? Welche messbaren Resultate konnten damit erzielt werden?
8. Wie viele Flugreisen wurden in der Business Class oder einer höheren Buchungsklasse durchgeführt? Ich bitte um eine Einzelauflistung unter Angabe der betreffenden Person beziehungsweise Funktion, der Destination, der Ticketkosten und der konkreten Begründung für die Wahl dieser Buchungsklasse.
9. Nach welchen konkreten Kriterien beurteilt der Regierungsrat, ob eine Flugreise tatsächlich notwendig ist oder ob eine Teilnahme mittels Videokonferenz beziehungsweise eine Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich und zumutbar wäre?
10. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die aktuelle Flugreisepraxis der Regierung und Verwaltung mit dem kantonalen Netto-Null-Ziel 2037 sowie den klimapolitischen Erwartungen, welche die Regierung an Bevölkerung und Wirtschaft stellt, vereinbar ist? Falls ja, wie begründet er dies?

Pascal Messerli

8. Schriftliche Anfrage betreffend freiheitseinschränkende Massnahmen in Gesundheitseinrichtungen des Kantons Basel-Stadt

26.5473.01

Freiheitsbeschränkende Massnahmen sind in Pflegeheimen, Spitälern und psychiatrischen Einrichtungen für Erwachsene und Kinder eine Realität. Dazu zählen unter anderem Bettgitter (bei Menschen, die dieses nicht selbstständig entfernen können), Fixierungen, körperliches Festhalten, Isolation, Zwangsmedikationen, verdeckte Medikamentengaben und Zwangsernährung.

Diese Massnahmen greifen schwerwiegend in die persönliche Freiheit und körperliche Unversehrtheit ein. Sie können Traumatisierung sowie körperliche Verletzungen nach sich ziehen. Solche Massnahmen dürfen nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn keine weniger einschneidende Alternative zur Verfügung steht, und müssen verhältnismässig sowie zeitlich auf das unbedingt Notwendige begrenzt sein.

Bei Kindern und Jugendlichen ist die Urteilsfähigkeit bezogen auf die konkrete Entscheidung zu beurteilen. Urteilsfähige Minderjährige üben ihre Rechte grundsätzlich selbst aus. Bei urteilsunfähigen Kindern entscheiden die sorgeberechtigten Personen nach dem Kindeswohl; das Kind ist entsprechend seinem Alter und seiner Reife einzubeziehen. Auch eine von den Eltern genehmigte Massnahme gilt als Zwang, wenn sie gegen den erkennbaren Willen oder Widerstand des Kindes erfolgt.

Untersuchungen zeigen, dass solche Massnahmen in Schweizer Institutionen keineswegs selten sind. Favez et al. stellten sie bei 11,1 Prozent von 6'149 Bewohner*innen aus 86 Pflegeheimen fest. Thomann et al. registrierten bei 10,2 Prozent von 18'938 Patient*innen in 55 Akutspitälern mindestens eine Massnahme.

Aufsichtsberichte weisen zudem auf problematische Anwendungen hin. Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) dokumentierte 2025 in den Psychiatrischen Diensten Solothurn unter anderem wiederholte Fixierungen über Tage oder Wochen, teilweise während bis zu 20 Stunden täglich, fehlende formelle Verfügungen und Rechtsmittelbelehrungen, mehrtägige Isolationen sowie eine mit Unterbrüchen vier Tage dauernde Fünfpunktfixierung. Zwischen 2022 und Oktober 2024 wurden dort zudem 19 Minderjährige auf Erwachsenenstationen untergebracht; drei Aufenthalte dauerten 47, 57 beziehungsweise 75 Tage.

Zu schnelle, unnötige oder gar unrechtmässige (ohne Bestehen einer Zwangsmassnahme) freiheitsentziehende Massnahmen können durch Personalmangel, Zeitdruck, ungeeignete Räumlichkeiten, fehlende Schulungen und unzureichend geprüfte Alternativen begünstigt werden. Im genannten NKVF-Bericht erklärten Mitarbeitende, bei ausreichender Personalausstattung könne teilweise auf Fixierungen verzichtet werden. Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) verlangt deshalb, mildere Alternativen vorgängig auszuschöpfen, das Personal entsprechend zu schulen und jede Massnahme sorgfältig zu dokumentieren und nachzubesprechen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Zwangsmassnahmen früher, häufiger oder länger als notwendig eingesetzt und zur institutionellen Routine werden.

Die vorliegenden Befunde belegen nicht in jeder einzelnen Institution eine rechtswidrige Anwendung. Sie zeigen jedoch einen erheblichen Bedarf an Transparenz, unabhängiger Kontrolle, konsequenter Prävention und verbindlichen Reduktionsmassnahmen.

1. Häufigkeit und Entwicklung:

- 1.1. Wie viele und welche freiheitsbeschränkenden und medizinischen Zwangsmassnahmen wurden in den letzten fünf Jahren in den psychiatrischen Einrichtungen, Spitälern sowie Pflegeeinrichtungen des Kantons Basel-Stadt angewendet?
- 1.2. Wie verteilen sich diese nach Art, Häufigkeit und Dauer der Massnahmen sowie nach Einrichtung und Altersgruppe?

2. Anordnung und Überprüfung:

- 2.1. Wie wird sichergestellt und dokumentiert, dass Zwangsmassnahmen nur als letztes Mittel eingesetzt, regelmässig auf ihre Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit überprüft und so rasch wie möglich beendet werden?

3. Alternativen und Prävention:

- 3.1 Welche konkreten Alternativen zu Zwangsmassnahmen stehen den Einrichtungen zur Verfügung und inwiefern verhindern fehlende personelle, räumliche oder ambulante Ressourcen deren Anwendung?
- 3.2 Welche Massnahmen und Ziele bestehen zur systematischen Reduktion von Zwang?

4. Selbstbestimmung:

- 4.1 Wie wird sichergestellt, dass die Urteilsfähigkeit der Betroffenen individuell und bezogen auf die konkrete Entscheidung beurteilt wird und ihr Wille, insbesondere auch in Patient:innenverfügungen, angemessen berücksichtigt wird?

5. Rechtsschutz und besonderer Schutz:

- 5.1 Wie werden die Betroffenen über ihre Rechte informiert und beim Zugang zu unabhängiger Beratung und Überprüfung unterstützt?
- 5.2 Welche besonderen Schutzvorkehrungen bestehen für Minderjährige und Menschen mit Behinderungen?

6. Kontrolle und Aufarbeitung:

- 6.1 Wie werden Zwangsmassnahmen mit den Betroffenen nachbesprochen, ihre gesundheitlichen Folgen erfasst und die gewonnenen Erkenntnisse zur Verbesserung der Praxis genutzt?
- 6.2 Wie stellt der Kanton eine institutionsübergreifende Auswertung und unabhängige Kontrolle sicher?

https://www.samw.ch/dam/jcr:b017b872-8c9a-41eb-934a-e0184609f381/richtlinien_samw_zwangsmassnahmen.pdf

<https://www.nkvf.admin.ch/dam/de/sd-web/GRqZhGkSXcF/schreiben-und%20stellungnahme-so-2024.pdf>

<https://doi.org/10.4414/smw.2021.w30043>

<https://doi.org/10.1111/jgs.17798>

Martin Leschhorn Strebel

9. Schriftliche Anfrage betreffend Öffnungszeiten der Hallenbäder in Basel-Stadt

26.5474.01

Das Sportamt Basel-Stadt betreibt und verwaltet Sportanlagen, Garten- und Hallenbäder sowie Kunsteisbahnen. Unter anderem die Hallenbäder erfreuen sich wachsender Beliebtheit bei der Bevölkerung. Der Publikation «Jugend, Familie und Sport. Zahlen.» ist zu entnehmen, dass die Eintritte in die Hallenbäder Rialto und Eglisee 2025 gegenüber dem Vorjahr «enorm» angestiegen sind.¹

Das Sportamt Basel-Stadt betreibt zwei für alle zugängliche Hallenbäder: das am Stadtrand gelegene Hallenbad Eglisee und das zentral gelegene Hallenbad Rialto. 14 weitere Schwimmhallen sind nur im Rahmen von Kursen sowie Therapien nutzbar. Das bedeutet, dass während rund 7 Monaten pro Jahr für die allgemeine Nutzung nur zwei Schwimmbäder zur Verfügung stehen. Während der Betriebszeiten ist das Hallenbad Rialto 80,5 Stunden, das Hallenbad Eglisee 95 Stunden pro Woche geöffnet. Daraus resultieren (als Vergleichswert) kumulativ 175.5 Stunden wöchentlich Betriebszeit auf Kantonsgebiet.

Im Vergleich mit Bern (3 Anlagen, kumulierte Betriebsstunden pro Woche: 254h) und Zürich (11 Anlagen, kumulierte Betriebsstunden pro Woche: 574,2h) stehen in Basel ausserhalb der Freibadsaison deutlich weniger Bade- und Schwimmmöglichkeiten (Anzahl Schwimmanlagen, Anzahl geöffnete Stunden Schwimmanlagen) zur Verfügung. Zudem ist das zentral gelegene Rialto im Juli und August geschlossen, öffnet unter der Woche erst um 8 Uhr. Hinzu kommt, dass im Rialto manchmal nur eines der beiden Lernschwimmbecken zur Verfügung steht und das Eglisee gar kein Lernschwimmbecken anbietet.

Aufgrund oben ausgeführter Ausgangslage wird der Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen an:

1. Wie wird der in dem Vergleich zu anderen Grossstädten niedrige Schlüssel (Einwohner:innen/kumulierte Betriebszeit) begründet?
2. Wurde vor und nach der Sanierung des Hallenbades Rialto eine Bedarfsanalyse hinsichtlich Kapazitäten und Öffnungszeiten von Hallenbädern in Basel-Stadt erstellt? Falls ja, welche Erkenntnisse lieferten sie und welche Handlungsempfehlungen wurden daraus abgeleitet?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer Erweiterung der Öffnungszeiten:
 - a. Wieso sind die Öffnungszeiten der Hallenbäder Eglisee und insbesondere des zentral gelegenen Rialtos nicht stärker an heutige Bedürfnisse von erwerbstätigen oder Care-Arbeit erbringenden Personen angepasst?
 - b. Wie viele zusätzliche FTE wären für die Ausweitung der kumulativen wöchentlichen Öffnungszeiten beider Anlagen auf 208 Stunden (jeweils MO-FR 06:00-22:00, SA-SO 8:00-20:00 Uhr) nötig?
 - c. Mit wie vielen zusätzlichen Personal- und Sachkosten rechnet der Regierungsrat (prozentual und effektiv) bei einer Ausweitung?
4. Wäre eine ganzjährige (allenfalls auf beliebte Zeiten beschränkte) Öffnung des Hallenbades Rialto eine Option für weitere Schwimmflächen? Plant der Regierungsrat langfristig im Sinne der Sportflächenstrategie der effizienten Energienutzung zusätzliche Schwimmflächen bei gleichzeitiger Abwärmenutzung (z.B. bei den geplanten Eisflächen)?
5. Wie lassen sich die Nutzungszeiten für die Öffentlichkeit der Lernschwimmbecken im Rialto ausweiten?
6. Einige Schulschwimmhallen waren oder sind an einzelnen Wochentagen gegen Eintritt für die Öffentlichkeit

nutzbar.

- a. In welchen Schulschwimmbädern bestehen solche Angebote und wie sind diese ausgestaltet?
- b. Wie lassen sich mittels Schulschwimmbädern mehr Lernschwimmbäder ausserhalb der Freibadsaison der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen und wie lassen sich dadurch mehr Schwimmbäder zur Verfügung stellen?
- c. Plant der Regierungsrat, diese Angebote auf der Kantonswebseite unter "Hallenbäder" künftig transparent zu machen?

¹ Jugend, Familie und Sport. Zahlen, https://media.bs.ch/original_file/293b74f69f87a61dd95fa838bea230fe1dc0feb6/jfs-in-zahlen-2025.pdf , Zugriff. 26.07.26. S. 23.

Oliver Thommen